

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

> Art der baulichen Nutzung (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)

Gewerbliche Baufläche

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)vom 17.12.2010 (Nds. GVBL 2010 \$, 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lathen diese Flächennutzungsplänänderung beschlossen

Lathen, den 16.11.2021



(Samtgemeindebürgermeister)

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.04.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lathen, den 16.11.2021



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 07.05.2018 frühzeitig und öffentlich über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.

Die Behörden uns sonstiger Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.04.2018 über die Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lathen, den 16.11.2021



Planunterlage

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte Maßstab: 1:5000

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2018

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 30.08.2018 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nebst Anlagen zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung nebst Anlagen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 19.07.2021 bis einschließlich 23.08.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Lathen, den 16.11.2021



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nebst Anlagen in seiner Sitzung am 14.10.2021 beschlossen.

Lathen, den 16. AA. 2021



Genehmigung

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 65-610-516-01/35) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB

24

**

Meppen, den .30.11.2021

Landkreis Emsland DERLANDRAT andkreis Emsland Muly (Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lathen ist den in der Genehmigungsverfügung vom . .) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am . beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Lathen, den (Siegel)

(Samtgemeindebürgermeister)

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am .15..12.2021... im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 28 .12021...... bekannt gemacht worden.

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 15.12. 2021 wirksam geworden

(Siegel)

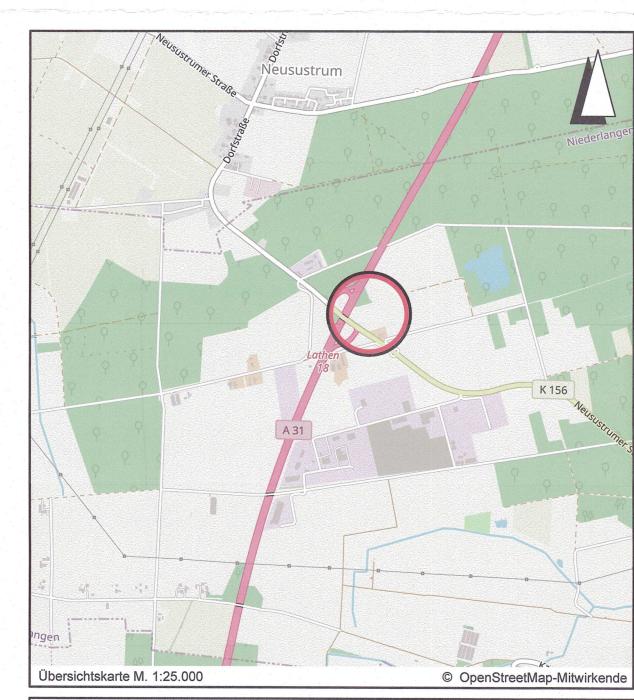
Lathen, den 18.01.2022

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Lathen, den

(Samtgemeindebürgermeister)



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str 49 - 40404 Datum Entwurfsbearbeitung: 2021-10 bearbeitet 2021-10 Ma. Hunasowit geprüft 2021-10 Wallenhorst, 2021-10-14 2021-10 reigegeben

H:\LATHE-SG\216270\PLAENE\BP\bp_fnp-35_03_Ur-Abschrift.dwg(Urschrift)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



SAMTGEMEINDE LATHEN Landkreis Emsland 35. Änderung

URSCHRIFT

Maßstab 1:5.000

Zeichen

Sz

Ber

Sz

Dw



Hat vorgelegen Meppen, den 35.11.2021 Landkreis Emsland DerLap Im Auftrag:



LANDKREIS EMSLAND

Flächennutzungsplan, 35. Änderung (Industriepark A 31)



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

URSCHRIFT

Projektnummer:

Datum:

216270

2021-10-14 Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1		Plai	nungsanlass / Allgemeines	.1
2	١	Ver	fahren / Abwägung	.2
3	I	Plai	nungsrechtliche Ausgangssituation	.2
	3.1		Regionalplanung	2
	3.2	2	Wirksamer Flächennutzungsplan	3
	3.3	3	Bebauungsplanung	4
4	E	3es	tandssituation	4
5	F	Plar	nungserfordernis / Standortbegründung	5
6	I	nne	enentwicklung / Klimaschutz	6
7	1	4rt	der baulichen Nutzung	7
8		mn	nissionsschutz	7
9	E	Ers	chließung	8
1() (Jm	weltbelange	9
	10.	1	Umweltprüfung / Umweltbericht	9
	10.	2	Eingriff / Ausgleich	9
	10.	3	Artenschutz1	0
	10.	4	Gesamtabwägung der Umweltbelange1	1
1	1 /	٩bs	chließende Erläuterungen1	1
	11.	1	Altlasten1	1
	11.	2	Denkmalschutz1	1
12	2 (Ges	amtabwägung1	1
13	3 E	Зеа	rbeitungs- und Verfahrensvermerk1	3

ANLAGEN

- Umweltbericht (IPW; 2021-09-08)
- Brutvogel, Amphibien, Hirschkäfer Ergebnisbericht der Kartierung zum Bebauungsplan
 Nr. 34 "Industriepark an der A31, Teil VIII" (IPW; 2018-08-07)
- Fachgutachten: Fledermäuse (Axel Donning Büro für faunistische Erfassungen; November 2017)
- Versickerungsnachweis zum Bebauungsplan Nr. 34 "Industriepark an der A31, Teil VIII" (IPW; 2018-05-14)
- Abwägungsvorlage Verfahren § 3(1) § 4(1) BauGB
- Abwägungsvorlage Verfahren § 3(2) § 4(2) BauGB

Sofern die o.g. Anlagen nicht beigefügt sind, können diese im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen (Telefon: + 49 (0) 5933 66 0, Telefax: + 49 (0) 5933 66 10, Email: info@lathen.de) eingesehen bzw. angefordert werden.

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2021-10-14

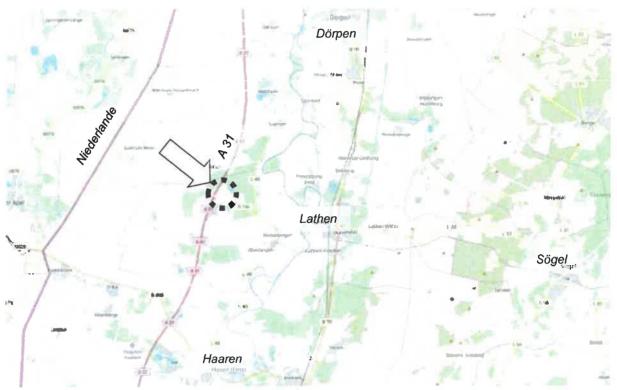
Proj. Nr. 216270

Dipl. Ing. Holger Krüger B. A. Jan Philipp Seitz IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure → Landschaftsarchitekten → Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 → Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederlangen am nördlichen Rand des Industrieparks an der A 31.



Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Gegenstand der Planung ist die Abrundung der Gewerbeflächenausweisung aus der 23. Änderung des Flächennutzungsplans, um durch die geringfügige Erweiterung des Industrieparks an der A 31 zusätzliche gewerbliche Bauflächen mit weitgehend uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten eines Industriegebiets vorzuhalten und eine zweckmäßige verkehrliche Erschließung der nördlich angrenzenden Bauflächen über die südlich verlaufende Kreisstraße zu ermöglichen.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Deshalb muss der Flächennutzungsplan zur Umsetzung der o.g. Planungsabsichten geändert werden.

Für den Änderungsbereich liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor.

2 Verfahren / Abwägung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 09.06.2016 beschlossen, die 35. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen "Normalverfahren" aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 07.05.2018 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.04.2018 über die Planung unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Für die Bürger bestand im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, alle bis dahin vorliegenden Unterlagen einzusehen und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen zu äußern.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurden alle Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 23.08.2021 öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums bestand erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Einwände gegen die Planung vorgetragen. Parallel dazu wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Hinweise wurden bei der Ausarbeitung der endgültigen Planfassung beachtet.

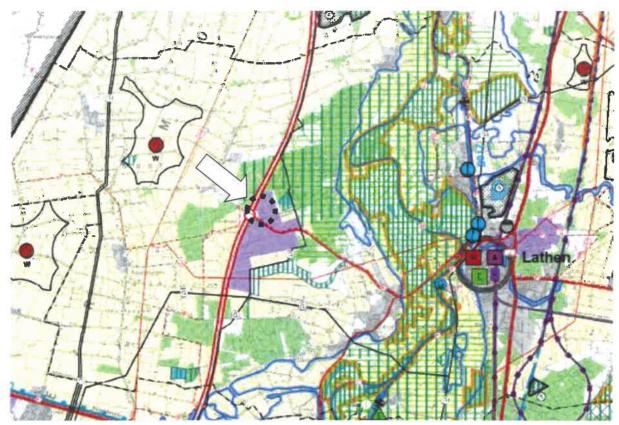
Da sich aufgrund der vorgetragenen Anregungen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung ergeben haben, hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Feststellungsbeschluss gefasst.

3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Regionalplanung

Nach dem wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland ist der Gemeinde Niederlangen keine eigene zentralörtliche Funktion zugewiesen. Das nächstgelegene Grundzentrum ist die Gemeinde Lathen.

Da das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebiets für industrielle Anlagen und Gewerbe liegt, stehen einer Ausweisung als gewerbliche Baufläche in der 35. Änderung des Flächennutzungsplans somit keine regionalplanerischen Zielsetzungen entgegen.



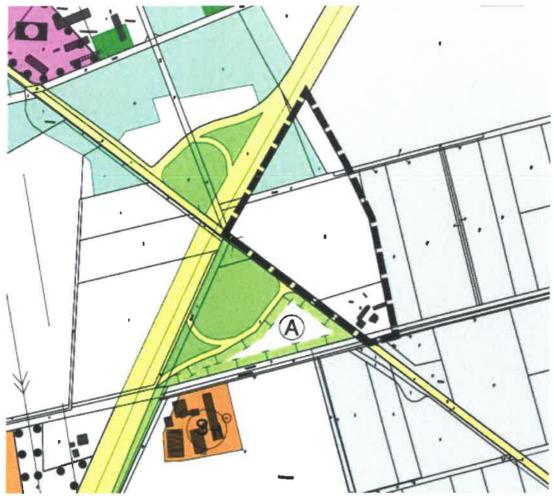
Regionales Raumordnungsprogramm (ohne Maßstab)

3.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen weitgehend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Aufforstungsfläche an der A 31 ist als Fläche für Wald ausgewiesen (Kompensationsmaßnahme im Zuge der Planung und Umsetzung der BAB A 31).

Die Gemeinde Niederlangen plant in naher Zukunft die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34 zur Erweiterung des Industrieparks. Da dieser gemäß § 8 Abs. 2 BauGB "aus dem Flächennutzungsplan entwickelt" werden muss und die Festsetzung eines Industriegebiets gemäß § 9 BauNVO vorgesehen ist, besteht das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Um mit Blick auf die Erschließung zur Kreisstraße angemessene Grundstückstiefen zu ermöglichen, ist beabsichtigt, die kleine Aufforstungsfläche zugunsten von gewerblichen Bauflächen zu überplanen und diese Aufforstung an anderer Stelle wiederherzustellen. Die im Plangebiet vorhandene Bebauung soll ebenfalls überplant werden.



Auszug Wirksamer Flächennutzungsplan (mit Abgrenzung des Plangebiets)

3.3 Bebauungsplanung

Für das Plangebiet liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor.

Die Gemeinde Niederlangen beabsichtigt, für einen Teilbereich der im Jahre 2011 mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen sowie den Plangebietsflächen aus der im Verfahren befindlichen 35. Änderung des Flächennutzungsplans nunmehr einen Bebauungsplan zur Erweiterung des bestehenden Industrieparks an der A 31 aufzustellen.

Die vorhandenen baulichen Anlagen im Industriepark an der A 31 – südlich der K 156 – sind auf Grundlage verschiedener Bebauungspläne errichtet worden. Die Bebauungspläne setzten vornehmlich Industriegebiete fest, deren Nutzung teilweise eingeschränkt ist. Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß den Obergrenzen aus der BauNVO festgesetzt (Grundflächenzahl von 0,8 und Baumassenzahl von 10,0).

4 Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der Anschlussstelle "Lathen" der Bundesautobahn A 31 und grenzt im Süden an die Kreisstraße K 156 "Neusustrumer Straße". Südlich der K 156

schließen sich die bestehenden Flächen des Industrieparks an der A 31 an. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und umfasst im Südosten eine vorhandene Resthofstelle sowie im Nordwesten auch die bestehende Aufforstungsfläche an der A 31 (siehe Ausführungen oben). Das Gelände ist relativ eben (etwa 11 m über Normalhöhennull) umfasst eine Gesamtgröße von ca. 5,04 ha. Auch das nähere Umfeld des Plangebiets ist derzeit noch durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt.



Luftbild (Plangrundlage: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN © 2017)

5 Planungserfordernis / Standortbegründung

Der Industriepark an der A 31 ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen von 1995 – durch Ausweisung gewerblicher Baufläche in einer Größenordnung von rd. 80 ha – in enger Zuordnung zur Anschlussstelle der Bundesautobahn A 31 begründet worden.

Der Industriepark ist im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans erweitert worden, da die gewerblichen Bauflächen aus der Neuaufstellung weitgehend ausgeschöpft waren und konkrete Ansiedlungsvorhaben weiterer Betriebe vorlagen, die auf den verbliebenen "Restflächen" von weniger als 10 ha nicht umgesetzt werden konnten.

Im Sinne einer nachhaltigen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung wurden darüber hinaus gehend – durch Vorhaltung ausreichend erschlossener, preisgünstiger gewerblicher Bauflächen in exponierter Lage mit weitgehend uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten eines Industriegebiets – Möglichkeiten zur Ausgliederung ortsansässiger Betriebe sowie zur Ansiedlung weiterer überregional tätiger Unternehmen geschaffen.

Die Flächen innerhalb des Plangebiets sind seinerzeit nicht in die 23. Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen worden, da sie nicht für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung standen und eine Einbeziehung auch nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Nach den konkretisierten Planungen werden die Plangebietsflächen allerdings nunmehr benötigt, um eine zweckmäßige verkehrliche Erschließung der nördlich gelegenen gewerblichen Bauflächen aus der 23. Änderung des Flächennutzungsplans umsetzten zu können.

Daneben besteht das grundsätzliche Planungserfordernis, durch die Erweiterung des Industrieparks an der A 31 zusätzliche gewerbliche Bauflächen mit weitgehend uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten eines Industriegebiets vorzuhalten.

6 Innenentwicklung / Klimaschutz

Nach der BauGB-Novellierung 2013 ist im § 1 Abs. 5 BauGB der Planungsgrundsatz ergänzt worden, dass "die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll." Daneben sind bereits mit der BauGB-Novelle 2011 der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden.

Im Rahmen der Abwägung wird hier dem primären Planungsziel – die geringfügige Erweiterung des Industrieparks an der A 31 vorzubereiten – der Vorrang eingeräumt.

Die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen ist zu rechtfertigen, da das Plangebiet vollständig von Gewerbeflächenausweisungen bzw. Verkehrsflächen umschlossen ist.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist es sinnvoll, durch die bauliche Nutzung der Plangebietsflächen zusätzliche Möglichkeiten für die Ansiedlung weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe an diesem Standort zu schaffen, da die Ausweisung weitgehend uneingeschränkter Nutzungsmöglichkeiten eines Industriegebietes aus städtebaulichen bzw. Umweltschutzgründen immer seltener erfolgt und der Standort zudem aus verkehrlicher Sicht durch die enge Zuordnung zur Anschlussstelle an der A 31 optimal an das überregionale Verkehrsnetz angebunden ist.

Damit werden die Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb des Industrieparks an der A 31 genutzt, wodurch dem Grundsatz der Innenentwicklung insgesamt Rechnung getragen.

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie Maßnahmen zu einer Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels – wie z.B. die Schaffung von Frischluftschneisen o.ä.

 lassen sich hier aufgrund der speziellen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planungsziele in diesem Planverfahren nicht umsetzen.

Allerdings soll der ökologische Eingriff durch Festsetzungen in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 34 reduziert werden, um zu einer ökologischen Vernetzung, der Förderung des Kleinklimas, der Verschattung auf dem Grundstück sowie ggf. der optischen Abschirmung gegenüber der freien Landschaft und den öffentlichen Verkehrsflächen beizutragen.

7 Art der baulichen Nutzung

Die 35. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans wird durchgeführt, um durch Ausweisung gewerblicher Bauflächen die Erweiterung des Industrieparks an der A 31 und insbesondere eine zweckmäßige verkehrliche Erschließung der unmittelbar nördlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen zu ermöglichen.

Die Ausweisung gewerblicher Bauflächen ist an dieser Stelle städtebaulich vertretbar, da das Plangebiet unmittelbar an die zusammenhängende Gewerbebauflächendarstellung des Industrieparks an der A 31 im Flächennutzungsplan angrenzt und ansonsten von Verkehrsflächen umschlossen ist (A 31 und K 156).

8 Immissionsschutz

Von den Gewerbegebietsflächen wirken Schallimmissionen auf die vorhandene Wohnbebauung im Umfeld des Plangebiets ein.

Im Rahmen einer schalltechnischen Beurteilung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans ist für die unmittelbar nördlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen nachgewiesen worden, dass die jeweiligen gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der zugewiesenen Emissionskontingente eingehalten werden.

Die Fortschreibung des schalltechnischen Gutachtens erfolgt im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34, welcher sich derzeit in Bearbeitung befindet.

Die Umsetzung dieser Planung beinhaltet die Überplanung der bestehenden Hofstelle (Neustustrumer Straße 4). Im Nahbereich dieses Immissionsortes können sich auf Grund der Überplanung ggf. höhere Kontingente als bisher dargestellt ergeben. Bei der angesprochenen Hofstelle handelt es sich um ein Wohnhaus im Außenbereich ohne Tierhaltung, weshalb von dieser Nutzung keine Geruchsimmissionen ausgehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Kreisstraße 156 Emissionen ausgehen können. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprühe hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

9 Erschließung

Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße K 156 "Neusustrumer Straße", grenzt im Westen unmittelbar an die Anschlussstelle "Lathen" der A 31 und ist insofern optimal verkehrlich erschlossen.

Es ist vorgesehen, innerhalb des Plangebiets eine verkehrliche Erschließung von der K 156 aus für die gewerblichen Bauflächen im Norden anzulegen; die planungsrechtlichen und straßenbautechnischen Details hierzu werden im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt.

Die Bauverbotszone und Baubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesstraßengesetz (FStrG) sowie hinsichtlich der Aufstellung von Werbeanlagen sind zu beachten und zu befolgen. Diese werden im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen beachtet.

Alle erforderlichen Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind weitgehend in den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden. Grundsätzliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Im Rahmen des Versickerungsnachweises zur wasserwirtschaftlichen Vorplanung zum Bebauungsplan Nr. 34 ist festgestellt worden, dass nur vereinzelt ausreichend vertikaler Versickerungsraum vorhanden ist und eine Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse nur bedingt zu empfehlen ist. Die geregelte Oberflächenentwässerung wird durch entsprechende Nachweise im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34 sichergestellt, da durch den Bebauungsplan die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen wird, bislang unversiegelte natürliche Böden zu bebauen bzw. zu versiegeln.

Die abhängige Löschwasserversorgung für das Plangebiet wird durch entsprechende Entnahmestellen sichergestellt. Die einzelnen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Brandschutzprüfer der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Emsland und der Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Lathen festgelegt. Der Landkreis Emsland – Brandschutz weist darauf hin, dass gegen die Bauleitplanung in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken bestehen, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

 Für das geplante Gewerbegebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass eine Löschwassermenge von 3.200 l/min (192 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden gewährleistet wird. Dieses kann durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung mit ausreichendem Wasserdurchfluss, durch Löschwasserbrunnen, durch Löschwasserteiche oder durch Löschwasserbehälter sichergestellt werden.

- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
- Die Vorgaben der §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind zu beachten und umzusetzen.
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten.
 Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen.

10 Umweltbelange

10.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Als Bestandteil dieser Begründung wurde ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung erstellt worden. Dieser kommt zu folgendem Ergebnis:

"Von der geplanten Darstellung gewerblicher Bauflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind Flächen betroffen, die derzeitig vor allem landwirtschaftlich sowie forstwirtschaftlich und wohnbaulich genutzt werden. Für den Änderungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Gewerbegebiet auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Gehölzstrukturen (Schutzgut Pflanzen/Tiere und Landschaftsbild) sowie von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung (Schutzgut Boden und Wasser). Des Weiteren wird mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes die Überplanung eines Brutstandortes der Rauchschwalbe vorbereitet. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der angedachten Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben werden."

10.2 Eingriff / Ausgleich

Um die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in die Abwägung einstellen zu können, ist im Rahmen des Umweltberichts eine Eingriffsbilanzierung erstellt worden. Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert - Geplanter Flächenwert = Kompensationsdefizit

53.450 WE - 9.079 WE = 44.371 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **44.371 Werteinheiten** besteht.

Des Weiteren wird eine <u>Kompensationsfläche (Wald)</u> überplant, die über eine <u>Ersatzaufforstung</u> im Flächenverhältnis 1:1,4 zu kompensieren ist.

Für die externe Kompensation stehen der Samtgemeinde Lathen die nachfolgend aufgeführten Kompensationsflächen zur Verfügung.

Gemeinde Fresenburg, Gemarkung Fresenburg, Flur 36, Flurstück 49/1 tlw.

Auf diesem Flurstück ist eine Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen in einer Flächengröße von 10.814 m² durchgeführt worden, um die Überplanung der im Plangebiet gelegenen Kompensationsfläche (Wald) zu kompensieren.

Aufgrund des derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens lautet die aktuelle Bezeichnung wie folgt: Gemeinde Fresenburg, Gemarkung Fresenburg, Flur 20, Flurstück 55/3 tlw. Zukünftig wird das Flurstück die oben genannte Bezeichnung aufweisen.

Gemeinde Spahnharrenstätte, Gemarkung Spahn, Flur 9, Flurstück 171/3 tlw. sowie Flur 10, Flurstücke 22/1 u. 57/1

Insgesamt sind auf den vorgenannten Flurstücken 97.975 Werteinheiten von der Unteren Naturschutzbehörde als Werteinheiten für die Kompensation von Eingriffen anerkannt worden. Wenn sich die Biotope naturschutzrechtlich hervorragend entwickelt haben, könnten von der Unteren Naturschutzbehörde ggf. zusätzliche 92.875 Werteinheiten freigegeben werden. Das Kompensationsdefizit des Bebauungsplanes Nr. 33 "Industriepark an der A31, Teil VII" wurde bereits teilweise in diesem Kompensationsflächenpool beglichen. Von dem Flurstück 171/3 sind für den Bebauungsplan Nr. 33 zudem 50.000 m² multifunktional im Sinne einer CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) für den Verlust von 3-4 Kiebitz-Revieren und 1 Rebhuhn-Revier zugeordnet worden.

In diesem Kompensationsflächenpool stehen nach Abzug von 50.000 Werteinheiten noch 47.975 Werteinheiten als Kompensationsüberschuss zur Verfügung, die das Kompensationsdefizit von 44.371 Werteinheiten aus der 35. Flächennutzungsplanänderung begleichen sollen. Der restliche Kompensationsüberschuss von 3.604 Werteinheiten steht für weitere Planungen zur Verfügung. Die Flächen sind als extensives Grünland mit den entsprechenden Kriterien der Unteren Naturschutzbehörde zu bewirtschaften.

10.3 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Einschätzung beruht auf den Ergebnissen der im Jahr 2016 durchgeführten Erfassungen von Fledermäusen (Donning), Brutvögeln, Amphibien und Hirschkäfern (IPW). Innerhalb des Änderungsbereiches kommt die Rauchschwalbe als besonders zu berücksichtigende Brutvogelart vor. Weiterhin weisen die Gebäude Quartierpotential für Fledermäuse auf.

Im folgenden verbindlichen Bebauungsplan sind somit artenschutzrechtliche Vermeidungsund Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. CEF- Maßnahmen müssen vor dem Eingriff in die Lebensstätte wirksam sein und sind daher frühzeitig umzusetzen. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sind, unter Berücksichtigung der im weiteren festzulegenden Maßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe offensichtlich.

10.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Samtgemeinde Lathen in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange in diesem Verfahren ausreichend und angemessen berücksichtigt werden.

11 Abschließende Erläuterungen

11.1 Altlasten

Nach Kenntnisstand der Samtgemeinde Lathen befinden sich weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung Altstandorte, Altablagerungen o.ä.

11.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung sind Baudenkmale vorhanden.

Bodendenkmale / Archäologie

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

12 Gesamtabwägung

§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. So ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde muss unterscheiden zwischen einer fachlichen Bewertung von Umweltbelangen im Umweltbericht und der Bewertung dieser Belange im Rahmen der rechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Genannt werden im BauGB gem. § 1 Abs. 6 und 7.

Gegenstand der Planung ist die Abrundung der Gewerbeflächenausweisung aus der 23. Änderung des Flächennutzungsplans, um durch die geringfügige Erweiterung des Industrieparks an der A 31 zusätzliche gewerbliche Bauflächen mit weitgehend uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten eines Industriegebiets vorzuhalten und eine zweckmäßige verkehrliche Erschließung der nördlich angrenzenden Bauflächen über die südlich verlaufende Kreisstraße zu ermöglichen. Im Rahmen des Planverfahrens wurden insbesondere folgende Belange in die Abwägung u.a. wegen entsprechender Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingestellt:

- Belange der verkehrlichen Erschließung werden berücksichtigt
- Belange des Brandschutzes werden berücksichtigt
- Belange der Landwirtschaft wurden in die Abwägung eingestellt; aufgrund der Nachfrage nach industriell-gewerblichen Bauflächen und zur Sicherung der (samt)gemeindlichen Entwicklung kann an dieser Stelle nicht auf die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen verzichtet werden.
- Belange der Versorgungsunternehmen und Leitungsträger werden beachtet
- Belange des Natur- und Artenschutzes sowie Umweltbelange: Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Bauleitplanung vorbereitet werden, sind:
 - Verlust von Gehölzstrukturen,
 - o Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung,
 - o Überplanung eines Brutstandortes der Rauchschwalbe

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert und durch die Gemeinde umgesetzt. Ausgleichsflächen sind nachgewiesen.

Von der geplanten Darstellung gewerblicher Bauflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind Flächen betroffen, die derzeitig vor allem landwirtschaftlich sowie forstwirtschaftlich und wohnbaulich genutzt werden. Entsprechend der Abstimmungen zwischen der Samtgemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde sind spezielle Kartierungen von Brutvögeln, Amphibien, Fledermäusen sowie Hirschkäfern durchgeführt Für den Änderungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Gewerbegebiet auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Gehölzstrukturen (Schutzgut Pflanzen/Tiere und Landschaftsbild) sowie von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung (Schutzgut Boden und Wasser). Des Weiteren wird mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes die Überplanung eines Brutstandortes der Rauchschwalbe vorbereitet. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der angedachten Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben werden.

Im Rahmen der Abwägung aller Belange kommt die Gemeinde hier zu der Entscheidung, dass die Belange der Wirtschaft durch Schaffung von gewerblichen Bauflächen und somit auch die

Belange der Bevölkerung mit Blick auf die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, den übrigen Belangen wie denen der Landwirtschaft (Flächenverbrauch) oder des Naturschutzes vorgezogen werden. Die Flächen innerhalb des Plangebiets sind seinerzeit nicht in die 23. Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen worden, da sie nicht für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung standen und eine Einbeziehung auch nicht für erforderlich erachtet worden ist. Nach den konkretisierten Planungen werden die Plangebietsflächen allerdings nunmehr benötigt, um eine zweckmäßige verkehrliche Erschließung der nördlich gelegenen gewerblichen Bauflächen aus der 23. Änderung des Flächennutzungsplans umsetzten zu können. Daneben besteht das grundsätzliche Planungserfordernis, durch die Erweiterung des Industrieparks an der A 31 zusätzliche gewerbliche Bauflächen mit weitgehend uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten eines Industriegebiets vorzuhalten. Der Industriepark an der A 31 ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen von 1995 - durch Ausweisung gewerblicher Baufläche in einer Größenordnung von rd. 80 ha - in enger Zuordnung zur Anschlussstelle der Bundesautobahn in der Gemeinde Niederlangen als Kristallisationspunkt der gewerblich-industriellen Entwicklung der Region begründet worden.

Die Samtgemeinde Lathen kommt in der Gegenüberstellung aller Belange zur abschließenden Einschätzung, dass mit den vorgenannten beschriebenen Maßnahmen den Anforderungen einer sachgerechten Abwägung aller einzustellenden Belange entsprochen worden ist.

13 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Lathen ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2021-10-14

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

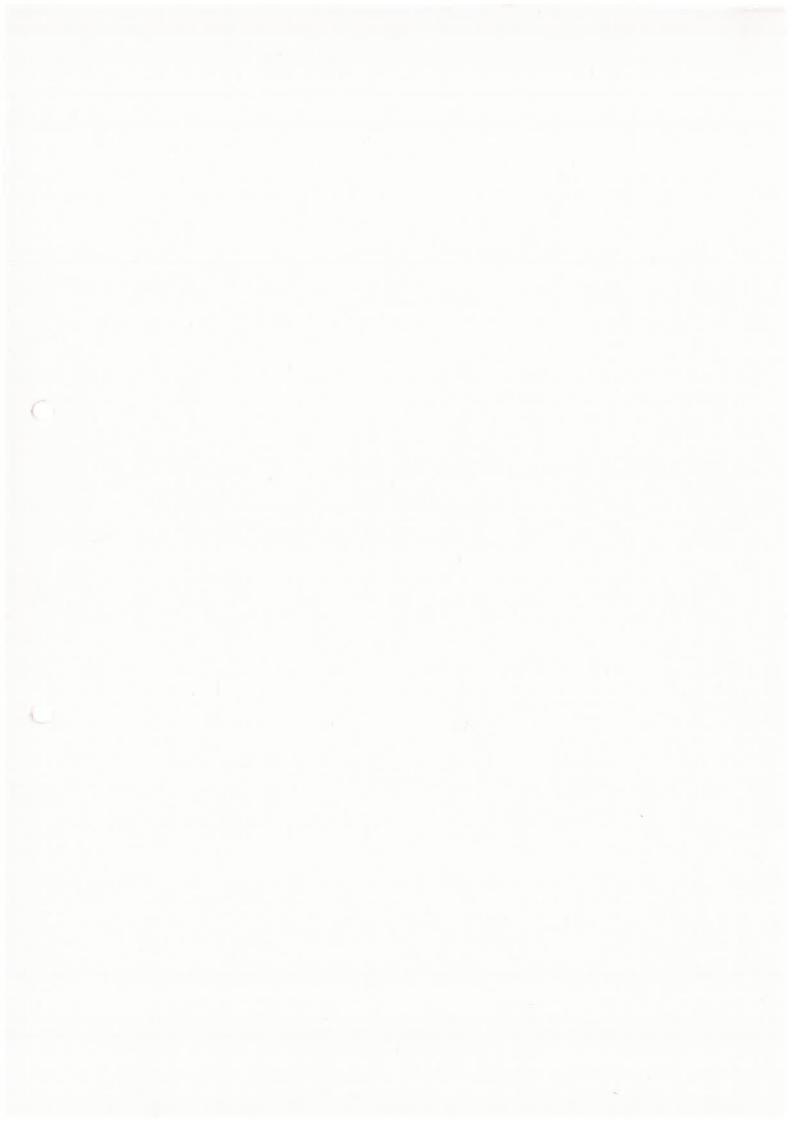
Desmarowitz

Diese Begründung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen hat gemäß § 5 Abs. 5 BauGB dem Feststellungsbeschluss vom 14.10.2021 zugrunde gelegen.

Lathen, den 16.11. 2021

(Samtgemeindebürgermeister)





Bestandteil der Urschrift



LANDKREIS EMSLAND

Flächennutzungsplan, 35. Änderung (Industriepark A 31)

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

inkl. artenschutzrechtliche Einschätzung (Bestandteil der Begründung zur FNP-Änderung)

Projektnummer: 216270

Datum:

2021-09-08



INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	
1.1	Anlass und Angaben zum Standort	
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	. 4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen der FNP-Änderung	_
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	
2.1	Untersuchungsmethodik	
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	13
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	14
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)	14
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	14
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)	
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)1	15
4	WIRKUNGSPROGNOSE1	15
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des	
	Vorhabens1	-
4.0	4.1.1 Methodische Vorgehensweise	
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	
	4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
	4.2.3 Fläche	
	4.2.4 Boden	
	4.2.5 Wasser	
	4.2.6 Klima und Luft	
	4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	
	4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000	
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	r
4.4	Wechselwirkungen	
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	-
- 5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	
6	MONITORING	
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)2	
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS	_
	UMWELTSICHT3	0
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	0

10	ALLGE	EMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30
11	ANHAI	NG	31
11.1	Checkli	iste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	31
		ur- und Quellenverzeichnis	
		Gesetze	
		Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	
		Sonstige Quellen	
11.3	Einariff	s- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)	35
	11.3.1	Eingriffsflächenwert	35
	11.3.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	36
		Ermittlung des Kompensationsdefizits	36
	11.3.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	37
11.4	Artenso	chutzrechtliche Einschätzung	38
	11.4.1	Rechtliche Grundlagen	38
		Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	40
	11.4.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung	42
	11 / /	Zusammenfassung	
11 5		dsplan	
11.5	Destan	uspiaii	40
		zeichnis:	
Tabe aktua	elle 2: alisiert n	u erwartende relevante Projektwirkungen	2013, 17
Tabe	elle 4: Po	otenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung	40

Wallenhorst, 2021-09-08

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc. Dipl.-Ing. (FH) Angelika Huesmann Daniel Berg, B.Eng. Wallenhorst, 2021-09-08

Proj.-Nr.: 216270

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure → Landschaftsarchitekten → Stadtplaner Telefon (0 54 07) 8 80-0 → Telefax (0 54 07) 8 80-88 Marie-Curie-Straße 4a → 49134 Wallenhorst http://www.ingenieure – Ungenieurkammer Niedersachsen Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederlangen am nördlichen Rand des Industrieparks an der A 31.

Gegenstand der Planung ist die Abrundung der Gewerbeflächenausweisung aus der 23. Änderung des Flächennutzungsplans, um durch die geringfügige Erweiterung des Industrieparks an der A 31 zusätzliche gewerbliche Bauflächen mit weitgehend uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten eines Industriegebiets vorzuhalten und eine zweckmäßige verkehrliche Erschließung der nördlich angrenzenden Bauflächen über die südlich verlaufende Kreisstraße zu ermöglichen.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Deshalb muss der Flächennutzungsplan zur Umsetzung der o.g. Planungsabsichten geändert werden.

Für den Änderungsbereich liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen der FNP-Änderung

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für den Änderungsbereich der 35. FNP-Änderung derzeitig noch eine Außenbereichsfläche (Fläche für die Landwirtschaft) und eine Fläche für Wald (dabei handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme im Zuge der Planung und Umsetzung der BAB A 31) vor. Im Zuge der 35. FNP-Änderung werden die Darstellungen mit einer gewerblichen Baufläche überplant.

Mit der 35. FNP-Änderung werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Grundlagen für eine zusätzliche Versiegelung geschaffen. Zur Abschätzung der zukünftig möglichen Neuversiegelung sowie auch mit Blick auf die zu erstellende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (vgl. Kap. 11.3) wird für die gewerbliche Baufläche in Anlehnung an Gewerbegebiete auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 (gem. BauNVO) sowie ein Verkehrsflächenanteil von 10 % des Plangebietes angenommen.

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung innerhalb der gewerblichen Baufläche und den Verkehrsflächen. Somit ergibt sich eine Versiegelung von ca. 4,14 ha.

Flächennutzungen	Größe in m²	Faktor	Größe in m²
Gewerbliche Baufläche mit einer GRZ von 0,8	45.397	0,8	36.318 m²
Verkehrsflächen	5.044	1,0	5.044 m²
Versiegelung		41.362 m²	

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine <u>Neu</u>versiegelung. Die bereits vorhandenen Nutzungen (Wohngebäude mit Nebenanlagen etc.) weisen eine Versiegelung von ca. 0,12 ha auf, sodass die zulässige <u>Neu</u>versiegelung bei rd. 4 ha liegt.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der "Klimanovelle" des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Ausweisung gewerblicher Bauflächen) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (→ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die <u>planungsrelevanten</u> Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von

Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt It. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltberichtes zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kap. 3, 4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/Niedersäch-	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kap. 4, 5,
sisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur-	11.3
schutzgesetz	Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kap. 4.2.2, 5,
(NAGBNatSchG)	11.4
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)/Nieder-	Kap. 4.2.4, 5
sächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	
Bundeswaldgesetz (BWaldG)/Niedersächsisches	Kap. 4.2.2, 11.3
Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	
(NWaldLG)	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprü-
(UVPG)/Niedersächsisches Gesetz über die Um-	fung durchgeführt, in der die voraussichtlichen
weltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt
	und im vorliegenden Umweltbericht beschrie-
	ben und bewertet werden. Hiermit wird auch
	der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprü-
	fung/strategischen Umweltprüfung gemäß
	UVPG nachgekommen.
Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von	Kap. 4
Umweltschäden (Umweltschadensgesetz -	
USchadG)	

Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwir-	Kap. 4.2.1, 4.5
kungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Er-	
schütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)/Niedersächsisches	Kap. 4.2.5
Wassergesetz (NWG)	

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Im RROP des Landkreises Emsland wird innerhalb des vorliegenden Änderungsbereiches ein Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Gemäß den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Emsland (2001) liegt das Plangebiet innerhalb eines Raumes, der im Entwicklungskonzept den Integrationsflächen II. Priorität zugeordnet und als Raum sekundärer Planungspriorität dargestellt wird. Für diese Gebiete sind im LRP Aussagen getroffen worden, wie in diesen Bereichen eine flächendeckende Vernetzung von unterschiedlichen Biotoptypen erreicht werden und somit Pflanzen und Tieren eine Chance zum genetischen Austausch ermöglicht werden kann. Folgende Maßnahmen wurden benannt (für detaillierte Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen sei auf den LRP des Landkreises Emsland verwiesen): Erweiterung des Heckennetzes, Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen, Erhaltung eines strukturreichen Bodenreliefs, Erhaltung von Eschen und Kämpen, Anlage von Dauergrünland, keine Vollversiegelung bei der Neuanlage von Wirtschaftswegen, Pflege- und Entwicklung öffentlicher Straßen- und Wegeseitenräume, Neugründung von standortheimischem Wald, Anlage von Gewässerrandstreifen, ökologische Aufwertung von Siedlungsgebieten, Rasen zu Wiesen und naturnahe Gestaltung von Friedhöfen. Der südlich des Plangebietes verlaufende "Altenteilsgraben" wird als Fließgewässer mit Randstreifen dargestellt.

Landschaftsplan (LP):

Für die Samtgemeinde Lathen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1994 vor. Die Auswertung der zeichnerischen Darstellung kommt für den Änderungsbereich zu folgenden Ergebnissen:

- Die Karte "Biotoptypen" stellt für das Plangebiet überwiegend Acker dar. Zudem werden zwei Strauchhecken sowie eine Hofstelle dargestellt.
- In der Karte "Arten und Lebensgemeinschaften Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht" werden keine wichtigen Elemente / Bereiche im Plangebiet dargestellt

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

- Die Karte "Vielfalt, Eigenart und Schönheit Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht" trifft für das Plangebiet ebenfalls keine Aussagen. Die westlich verlaufende BAB A 31 wird als Beeinträchtigung / Gefährdung eingestuft.
- Gemäß der Karte "Boden, Wasser, Klima/Luft" unterliegt das Plangebiet aufgrund der Lage an der BAB A 31 sowie der südlich verlaufenden K 156 eine Gefährdung / Beeinträchtigung durch Schadstoffe.
- In der Karte "Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept" ist das Plangebiet als möglicher Bereich für die Neuanlage von Wald sowie dem Aufbau eines Waldmantels dargestellt.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Wohnumfeldflächen besonderer Bedeutung vorhanden. Eine Überplanung von Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur wird nicht bedingt.

Von den angrenzenden Straßen (BAB A 31 und K 156) können Lärmemissionen auf das Plangebiet wirken. Darüber hinaus ist aufgrund der Lage im ländlichen Raum und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Geruchsimmissionen zu rechnen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Beurteilung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans ist für die unmittelbar nördlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen nachgewiesen worden, dass die jeweiligen gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der zugewiesenen Emissionskontingente eingehalten werden. Die Fortschreibung des schalltechnischen Gutachtens wird im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34 durchgeführt, welcher sich derzeitig in Bearbeitung befindet. Die Umsetzung dieser Planung beinhaltet den Erwerb und die Überplanung der bestehenden Hofstelle (Neusustrumer Straße 4, im schalltechnischen Gutachten bisher Immissionsort "IO-03"). Im Nahbereich dieses Immissionsortes können sich auf Grund der Überplanung ggf. höhere Kontingente als bisher dargestellt ergeben.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im August 2017 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016; aktualisiert nach v. DRACHENFELS (2021)) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung

(→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle. Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.5) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Ergebnis der Biotoptypenerfassung:

Kompensationsfläche NLStbV (Laubwaldjungbestand, Baum-Wallhecke) Wertfaktor 1 (3) Im nördlichen Änderungsbereich befindet sich eine kleine Dreiecksfläche, die im Zuge des Autobahnbaus der BAB A 31 als Kompensationsmaßnahme neu angepflanzt wurde. Hier stocken junge Birken (BHD ca. 10 cm, Schlehen, Hasel, Brombeere u.a.). Entlang der südlichen Grenze des jungen Laubgehölzes stockt eine Wallhecke mit Birken und z.T. alten Eichen (BHD ca. 40 – 60 cm). Diese weist als Bestandteil des Gehölzes keinen Schutzstatus als geschützter Landschaftsbestandteil auf (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG).

Für diese Kompensationsfläche hat eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1,4 zu erfolgen. Des Weiteren ist in der Eingriffsbilanzierung gemäß einer schriftlichen Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde an die Samtgemeinde Lathen vom 15.08.2017 der Wertfaktor 1 anzunehmen.

Nr. 4.13.3 (FGR) Nährstoffreicher Graben

Wertfaktor 3

Ein kurzer Abschnitt eines nährstoffreichen Grabens ist im nordöstlichen Änderungsbereich integriert. Der Entwässerungsgraben zwischen den landwirtschaftlichen Flächen weist starke Verockerungen und Algenbildung auf und ist meist nur wenig wasserführend. Die Böschungsbereiche des tief eingeschnittenen Gewässers sind mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren bestanden.

Nr. 4.22.3 (SXF) Fischteich

Wertfaktor 3

Im südlichen Plangebiet liegt innerhalb des Hausgartenbereiches ein künstlich angelegter Fischteich, mit steilen, strukturarmen Uferbereichen und naturnaher Gewässervegetation.

Nr. 11.1 (A) Acker

Wertfaktor 1

Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches wird als Ackerfläche genutzt.

Nr. 12.6.3 (PHG) Hausgarten mit Großbäumen

Wertfaktor 2

Der nördliche Grundstücksbereich um die Teichanlage herum ist mit einer Baumhecke abgegrenzt und wird als Mähwiese genutzt.

Nr. 12.6.4 (PHZ) Neuzeitlicher Ziergarten

Wertfaktor 1

Nr. 13.7.2 (OEL) Einzelwohnhaus, Nebengebäude und Wegeflächen

Wertfaktor 0

Angrenzende Flächen:

Nach Westen und Süden grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Weiter südlich befinden sich Gewerbegebiete. Entlang der westlichen Grenze verläuft die BAB A 31.

Fauna

Bereits im Vorfeld der Planung erfolgte eine Abstimmung der Gemeinde mit der Unteren Naturschutzbehörde zum Umfang erforderlicher Untersuchungen. Vor dem Hintergrund des laufenden Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 erfolgten im Frühjahr/Sommer 2017 Erfassungen der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien sowie Kontrolle potentieller Hirschkäfervorkommen im FNP-Änderungsbereich sowie auf weiter östlich liegenden Flächen (geplante Aufstellung Bebauungsplan). Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) mit 5 flächendeckenden Begehungen zwischen März und Juni 2017. Im Bereich der vorliegenden FNP-Änderung wurde auf dem Grundstück des überplanten Wohnhauses im südlichen Plangebiet ein Brutstandort der **Rauchschwalbe** (**RL 3**) in einem Holzschuppen ermittelt. Östlich außerhalb des FNP-Änderungsbereiches (im B-Plangebiet) traten weiterhin Feldlerche und Kiebitz als gefährdete Arten (RL 3) auf. Bei den weiteren Brutvogelarten handelt es sich um häufige und ungefährdete Arten.

Amphibien

Da die Gewässer im Plangebiet (Fischteich, Graben) ebenso wie das Plangebiet selbst (überwiegend Acker) nur bedingt für Amphibien geeignet sind, wurden zunächst 4-5 Geländebegehungen für ausreichend erachtet. Die Begehungen fanden parallel der Brutvogelkartierungen an folgenden Terminen statt: 28.03., 11.04., 24.04., 11.05 und 15.06.2017. Bei jeder Begehung wurden die Gewässer auf Amphibienvorkommen überprüft.

Da ein Vorkommen von Molchen, insbesondere Kammmolchen, in dem Fischteich nicht vollständig auszuschließen war, erfolgte der Einsatz von Molchreusen in drei Nächten. Eingesetzt wurden Eimer- und Flaschenreusen, sowie Fischreusen an folgenden Tagen:

20. / 21.Mai

3 Eimerreusen, 6 x 3 und 3 x 2 Flaschenreusen

6. / 7. Juni und 14. / 15. Juni .

6 Eimer, 2 Fischreusen

Im Ergebnis wurden Grasfrosch und Grünfrösche (vermutlich Teichfrosch) festgestellt. Gefährdete oder streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Fledermäuse (DONNING 2017)

Die Detektorbegehungen erfolgten an 5 Terminen zwischen dem 26.05.2017 und 14.09.2017. Dabei wurden Breitflügel- und Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr und Wasserfledermaus sowie die Gattung Myotis erfasst. Insgesamt war die Fledermausaktivität im Plangebiet gering. Eine Quartiernutzung wurde nicht festgestellt. Das Wohngebäude im südl. Änderungsbereich kommt jedoch als potenzielles (Winter-)Quartier in Frage.

Hirschkäfer

Im Änderungsbereich sind im nördlichen Teil wenige Eichen vorhanden. Entsprechend der Stellungnahme der UNB wurden die Gehölze im Rahmen der Erfassungen kontrolliert. Hierbei wurden weder Saftbäume noch Hinweise auf Hirschkäfer gefunden.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Obiekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote-Liste-Pflanzenarten. Es kommen keine Biotoptypen mit besonderer Gefährdung (RL-Status 2, 1 oder 0) im Plangebiet vor. Im Plangebiet kommt mit der Baum-Wallhecke jedoch zumindest ein Biotoptyp vor, der laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen dem Status "gefährdet bzw. beeinträchtigt" (RL-Status 3) unterliegt.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurde die Rauchschwalbe in einem Nebengebäude als gefährdete Art ermittelt. Mit Kiebitz und Feldlerche kommen zwei weitere gefährdete Arten im Umfeld des Plangebietes vor.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten: Das Plangebiet ist durch die unmittelbar angrenzende Autobahn stark vorbelastet. Aus den faunistischen Kartierungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders bedeutsame Bereiche. Ausgenommen hiervon ist das Vorkommen der gefährdeten Rauchschwalbe im südwestlichen Teil. Weiterhin sind die Ackerflächen im Zusammenhang mit den östlich angrenzenden Offenlandbereichen zu sehen. Hier kommen Kiebitz und Feldlerche vor, im weiteren Umfeld sind aus früheren Jahren auch Angaben zu weiteren gefährdeten Offenlandarten wie Großer Brachvogel und Rebhuhn bekannt. Hinsichtlich des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erfolgt in Kap. 11.4 eine artenschutzrechtliche Einschätzung.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

- Gemäß den Darstellungen des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung befinden sich keine Schutzgebiete oder -objekte gem. Naturschutzgesetzgebung im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet "Emstal"; Kennzeichen: LSG EL 023) liegt ca. 950 m östlich bzw. 170 m nördlich des Plangebietes.
- Gemäß den Darstellungen des Map-Servers befinden sich innerhalb des Plangebietes keine avifaunistisch wertvollen Bereiche, keine faunistisch wertvollen Bereiche oder Bereiche der landesweiten Biotopkartierung. Der nächstgelegene avifaunistisch wertvollen Bereiche liegt südlich (Entfernung ca. 250 m) des Plangebietes. Dabei handelt sich um einen für Brutvögel wertvollen Bereich (Status offen). Südwestlich, ca. 450 m entfernt und hinter der Bundesautobahn A 31 gelegen, befindet sich ein für Gastvögel wertvoller Bereich (Status offen). Des Weiteren befinden sich ca. 1,2 km südöstlich Flächen, die im Zuge der landesweiten Biotopkartierung erfasst wurden.
- Bei dem Laubwaldjungbestand inkl. der angrenzenden Wallhecke handelt es sich um eine planfestgestellte Kompensationsfläche für den Bau der Bundesautobahn A 31.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im hier vorliegenden Plangebiet vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität. Im Bereich des Wohngebäudes ist jedoch ein Rauchschwalben-Vorkommen festgestellt worden. Des Weiteren wurden östlich angrenzend der Kiebitz und die Feldlerche nachgewiesen.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um unversiegelte Flächen (Acker, Hausgarten, Gehölzbestände) handelt. Lediglich im Süden, im Bereich des bestehenden Wohnhauses liegen bereits versiegelte Flächen vor.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVER (2021 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass von der Planung die Bodentypen "Mittlerer Gley-Podsol" und "Mittlerer Podsol" betroffen sind. Beide Bodentypen sind in der Karte "Suchräume für schutzwürdige Böden" (NIBIS®-KARTENSERVER 2021 b) nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich bedeutsam einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird als "gering" angegeben (NIBIS®-KARTENSERVER 2021 c). Darüber hinaus liegt eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine geringe bis sehr geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVER 2021 d).

Im Plangebiet befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen) (NIBIS®-KARTENSERVER 2021 e).

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich mit dem Graben sowie dem Fischteich (vgl. Bestandsbeschreibung oben) zwei Oberflächengewässer.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2021 f) lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) zwischen 0-50 mm/a und >250-300 mm/a. Somit liegt teilweise ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der "Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)". Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als "gering" angegeben (NIBIS®-KARTENSERVER 2021 g), woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

<u>Wasserschutzgebiete</u>: Gemäß dem Map-Server der Nds. Umweltverwaltung befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld.

<u>Überschwemmungsgebiete</u>: Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden. Östlich (mehr als 2 km entfernt) liegen Flächen, die als Verordnungsflächen Teil des Überschwemmungsgebietes der Ems sind.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Im Plangebiet kommen kaltluftproduzierende Freiflächen vor (Acker, anteilig Flächen des Hausgartens). Kaltluftproduzierende Freiflächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie über eine gewisse Größe verfügen und die hier entstehende Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (z.B. große Siedlungsflächen mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturausgleichend wirken kann. Thermisch belastete Bereiche sind im Umfeld des Änderungsbereiches nicht vorhanden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), welche im Plangebiet mit dem jungen Waldbestand vorhanden sind. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese eine besondere Bedeutung für die Frischluftproduktion aufweisen.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet liegt östlich der BAB A 31 und nördlich der K 156 und ist in erster Linie durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen (Laubwaldjungbestand mit randlicher Wallhecke, Gehölze im Hausgarten) sind als landschaftsbildstrukturierende Wertelemente des Naturhaushalts einzustufen. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan sowie Landschaftsplan befinden sich innerhalb des Plangebietes keine für Vielfalt, Eigenart und Schönheit wichtigen Bereiche.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Im Norden des Plangebietes ist eine Wallhecke vorhanden, die im vorliegenden Fall als Bestandteil eines Gehölzes jedoch keinen Schutzstatus als geschützter Landschaftsbestandteil aufweist (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG). Allgemein gesehen stellen Wallhecken ein landschaftsbildprägendes, kulturhistorisch bedeutsames Element der Kulturlandschaft dar. Darüber hinaus liegen keine Hinweise auf ein Vorhandensein von Kulturgütern vor. Das im südlichen Plangebiet vorhandene Wohnhaus ist als Sachgut einzustufen.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine Schutzgebiete des Europäischen Netzes – Natura 2000 vorhanden. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet "Ems", EU-Kennzahl: DE 2809-331, Nds.-Nr.: 0,13; EU-Vogelschutzgebiet "Emstal von Lathen bis Papenburg", EU-Kennzahl: DE2909-401, Nds.-Nr. V16) liegen im Bereich der Ems mehr als 2 km östlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung vom Plangebiet, der dazwischenliegenden Infrastruktur, Wald- und Freiflächen sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete des Europäischen Netzes – Natura 2000 zu erwarten.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich

bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust der Gehölzstrukturen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit v.a. landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind derzeitig keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BlmSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Auf dieser Planungsebene kann eine spätere Ansiedlung eines Störfallbetriebes nicht vollends ausgeschlossen werden.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Darstellungen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der Ebene des vorbereitenden FNP noch keine flächenscharfen Festsetzungen zugrunde liegen und die Auswirkungsprognose entsprechend überschlägig erfolgt. Es ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen

Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb

Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb

Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)

Anlagebedingte Wirkungen

Versiegelung/ Teilversiegelung durch die gewerbliche Bebauung (inkl. Nebenanlagen)

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch hoch aufragende Gebäude / Gebäudeteile.

Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es ist innerhalb des Plangebietes mit Gewerbelärm durch vorliegende Planung zu rechnen. Bezüglich der Gewerbelärmsituation im Plangebiet wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Schalltechnische Beurteilung erstellt.

Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art-/ und Ortskenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Hierbei sind jedoch zwei Ebenen der Bauleitplanung zu unterscheiden. Zum einen der vorbereitende Bauleitplan (Flächennutzungsplan) und zum anderen der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan). Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die planerischen Grundlagen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung gelegt, welche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf diesen Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf gewerbliche Flächen/ Hallen) Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotopoder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden und zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detailierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden über-
Unzulässigkeits-	schritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen
bereich	der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach
50101011	den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden über-
Zulässigkeits-	schritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen
grenzbereich	der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach
	den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwie-
(optionale Un-	genden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer
tergliederung)	Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden
•	Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutz-
	gutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
11	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich dar-
Belastungsbe-	aus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet,
reich	geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen
	sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl
(optionale Un-	bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwar-
tergliederung)	tenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener
	Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
T	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß
Vorsorgebereich	der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispiels-
	weise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Ver-
	minderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträch-
	tigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete
	Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
0	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
belastungsfreier	
Bereich	
+	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut bei-
Förderbereich	spielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können mit Blick auf das Schutzgut Mensch lediglich allgemeine Angaben zu den bau- und anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1).

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten. Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34, der auch das Plangebiet der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung umfasst, wird das schalltechnische Gutachten zur 23. FNP-Änderung fortgeschrieben. Damit soll sichergestellt werden, dass in der näheren Umgebung des Plangebiets keine unzulässigen Überschreitungen der Orientierungswerte bzw. der Immissionsrichtwerte auftreten. Dieses Gutachten wird zum Bebauungsplan Nr. 34 als Grundlage für die zu treffenden Festsetzungen des Bebauungsplanes erarbeitet. Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch das Plangebiet - ist daher zunächst nicht auszugehen. Insgesamt sind daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier sind insbesondere die Überplanung des Laubwaldjungbestandes mit randlicher Wallhecke, der Gewässer (Teich und Graben) sowie der Ackerflächen zu nennen. Die Überplanung der vorhandenen Biotoptypen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z.B. durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung) oder das Verfüllen der Gewässer. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, beispielsweise Auswirkungen auf Waldbereiche, in denen lichtempfindliche Arten (Gattung Myotis und Braunes Langohr) vorkommen. Weiterhin, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen, zu Blendwirkungen kommen könnte.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Die Überplanung der Biotoptypenausstattung des Plangebietes führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das <u>Schutzgut Tiere und Pflanzen</u> einzustufen. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des folgenden verbindlichen Bebauungsplanes (Ausgleich für Kompensationsfläche, CEF-Maßnahmen, weitere Kompensationsmaßnahmen) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Bei dem nördlich gelegenen Gehölz handelt es sich um eine Kompensationsfläche des Autobahnbaus der BAB A 31. Bei der Überplanung dieser Kompensationsfläche hat eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1,4 zu erfolgen. Darüber hinaus soll diese Fläche mit einem Wertfaktor von 1 in die Eingriffsbilanzierung einfließen.

Schutzgebiete oder weitere -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet den Verlust eines Brutstandortes der gefährdeten Rauchschwalbe (RL 3) sowie eines potentiellen Quartierstandortes für Fledermäuse vor. Für die vorliegende FNP-Änderung sind, unter Berücksichtigung der

im Weiteren (auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) festzulegenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 11.4) keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe offensichtlich. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 5,04 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von rd. 4 ha vorbereitet wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Beeten zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme auf 20 % der gewerblichen Bauflächen. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenfläche. Die tatsächlichen Versiegelungsmöglichkeiten sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht bekannt. Dennoch ist auf nachfolgender Ebene (Aufstellung der Bebauungspläne) nach Möglichkeit eine Verminderung der zulässigen Neuversiegelung vorzusehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die tatsächlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind von der konkreten Projektausgestaltung abhängig und daher nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung abschließend ermittelbar. Es ist festzuhalten, dass durch die vorliegende Planung die planungsrechtlichen Grundlagen für zusätzliche Neuversiegelungen innerhalb des Änderungsbereiches gelegt werden. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist von einer zusätzlichen Neuversiegelung von rd. 4 ha auszugehen (vgl. Kap. 1.3). Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate zwischen 0-50 mm/a und >250-300 mm/a liegt im Plangebiet teilweise ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Planung führt somit zu einer Flächenversiegelung innerhalb eines Bereiches mit teilweise hoher Grundwasserneubildungsrate. Zur verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die Oberflächenabflüsse versickert werden können.

Im Plangebiet besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Da gewerbliche Bauflächen unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. jedoch keine grundsätzlichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität haben, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Zur verbindlichen Bauleitplanung werden im Rahmen einer wasserwirtschaftlichen Vorplanung die Anforderungen und erforderlichen Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung erarbeitet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

In Bezug auf das Plangebiet weisen der Landschaftsrahmenplan und der Landschaftsplan nicht darauf hin, dass es sich um einen für Vielfalt, Eigenart und Schönheit wichtigen Bereich handelt. Die Gehölzstrukturen sind zwar als strukturierende Wertelemente des Landschaftsbildes anzusehen, vor dem Hintergrund der Vorbelastungen durch die angrenzende BAB A 31 und K 156 weist das Plangebiet jedoch lediglich eine durchschnittliche Bedeutung aus Sicht des Landschaftsbildes auf.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können keine Angaben zur tatsächlichen späteren Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung des Plangebietes gemacht werden. Dennoch ist davon auszugehen, dass mit Umsetzung der Planung bislang offene Flächen der Kulturlandschaft durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt werden, was trotz bestehender Vorbelastungen als erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild einzustufen ist. Daher sollten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Verminderung des Eingriffes erfolgen (insbesondere Maßnahmen zur Eingrünung und Durchgrünung des Plangebietes). Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren verblei-

benden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung (multifunktional über die biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen) ersetzt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt und Details zur späteren Bebauung und Nutzung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Allgemein sind bei einer gewerblichen Nutzung bspw. betriebsbedingte Wirkfaktoren in Form von Lärmemissionen sowie in Form visueller Beeinträchtigungen, bspw. durch Fahrzeugbewegungen möglich.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die im Plangebiet gelegene Wallhecke und das Einzelwohnhaus werden bei Umsetzung der vorliegenden Planung entfallen. Diese Wallhecke weist als Bestandteil des nördlich gelegenen Gehölzes jedoch keinen Schutzstatus als geschützter Landschaftsbestandteil auf (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG).

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
	IV	-
		-
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Le- bensraumes von Tieren, hervorgerufen z.B. durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Ge- hölzrodung) oder das Ver- füllen der Gewässer.		Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
 Mensch: Lärm, Staubent- wicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. 		Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungsund Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
 Mensch: Durch die ge- plante Nutzung als gewerb- liche Baufläche sind Schal- lemissionen zu erwarten. 		Im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 34 wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Daher wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zunächst davon ausgegangen, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen mit der vorliegenden Planung einhergehen werden.
Boden: Vollständiger Funktionsverlust der über- bauten bzw. versiegelten Bodenflächen im Plange- biet.	II	Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.
Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
 Wasser: Die geplante Ver- siegelung führt zum Verlust von Infiltrationsraum. 	1	Die Planung führt zu einer Flächenversie- gelung innerhalb eines Bereiches mit teil- weise hoher Grundwasserneubildungs- rate. Zur verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die Oberflächenabflüsse versickert werden können.
 Wasser: Im Plangebiet be- steht eine hohe Grundwas- sergefährdungsrate. 	I	Gewerbliche Bauflächen bedingen unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik etc. keine grundsätzliche Grundwassergefährdung. Des Weiteren wird zur verbindlichen Bauleitplanung eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erstellt.
Landschaft: Mit Umset- zung der Planung werden bislang offene Flächen der Kulturlandschaft durch ge- werbliche Nutzungsstruktu- ren ersetzt.	II	Trotz bestehender Vorbelastungen ist die Neustrukturierung des Landschaftsbildes als erheblicher Eingriff einzustufen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sollten Maßnahmen zur Verminderung des Eingriffes erfolgen. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
 Kulturgüter: Es kommt zum Verlust einer Wallhe- cke. 		Die Wallhecke weist zwar eine gewisse kulturhistorische Bedeutung, jedoch keinen Schutzstatus als geschützter Landschaftsbestandteil auf.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt (vgl. Kap. 3.7).

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen der 35. Flächennutzungsplanänderung. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Lichtund Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Bezüglich von dem geplanten Gewerbegebiet ausgehenden Lärmemissionen vgl. Kap. 4.2.1.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Da es sich um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind, können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt" wird der Begriff "Kumulation" bzw. "kumulative Wirkungen" nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von "Kumulierenden Vorhaben" und erläutert diese wie folgt: "…, wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang ist liegt vor, wenn

- 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
- 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftliche aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein."

Die vorliegende Planung ist Bestandteil einer großräumigen Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen (Industriepark A 31), die als kumulierende Vorhaben mit schutzgutübergreifenden Auswirkungen anzusehen sind. Hier ist im direkten räumlichen Zusammenhang die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Industriepark an der A31, Teil VIII" der Gemeinde Niederlangen zu nennen, der die Fläche der hier vorliegenden 35. Flächennutzungsplanänderung sowie vor allem nordöstlich und in geringem Umfang südlich gelegene Flächen umfasst.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Durch die Planung ist zum derzeitigen Kenntnisstand kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NOx, SO₂, etc.) zu erwärten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

<u>Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)</u>

Die bestehende gewerbliche Bebauung im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Bei der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann eine spätere Ansiedlung von Störfallbetrieben innerhalb des vorliegenden Plangebietes nicht vollends ausgeschlossen werden. Es besteht keine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Da es sich um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemacht werden.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen stellt für das Plangebiet keine Bereiche mit besonderer Bedeutung dar (vgl. Kap. 2.2). Im landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept (Karte 5) des Landschaftsplans wird das Plangebiet als möglicher Bereich für die Neuanlage von Wald sowie dem Aufbau eines Waldmantels dargestellt. Die Realisierung solcher Maßnahmen wird nach Umsetzung der vorliegenden Planung nicht mehr möglich sein.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Erhebliche Auswirkungen auf den Belang h sind nicht zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Darstellung gewerblicher Bauflächen erfolgt als Erweiterung eines bestehenden bzw. planungsrechtlich abgesicherten Gewerbe-/Industriegebietes direkt an die BAB A 31 angrenzend. Hierdurch wird eine Zersplitterung der freien Landschaft vermieden. Die bestehende Infrastruktur (BAB A 31 und K 156 in unmittelbarer Nähe) kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen werden auf das Notwendigste reduziert.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine Festlegung detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nur eingeschränkt möglich, weshalb eine Darstellung konkreter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge nachfolgender Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen erfolgen muss.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und

müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im folgenden verbindlichen Bebauungsplan detailliert benannt. Der voraussichtliche Umfang dieser Maßnahmen kann der artenschutzrechtlichen Einschätzung entnommen werden. (vgl. Kap. 11.4).

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Grün-/ Freiflächen in der gewerblichen Baufläche

Wertfaktor 1

Um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung quantifizieren zu können, wird für die dargestellte gewerbliche Baufläche in Anlehnung an die BauNVO eine GRZ von 0,8 zu Grunde gelegt. Bei einer angenommenen GRZ von 0,8 innerhalb der gewerblichen Baufläche werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind in Anlehnung an Nutz-/ Ziergärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Diesen Flächen wird der Wertfaktor 1 zugeordnet.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 44.371 Werteinheiten** (vgl. Kap. 11.3.3). Des Weiteren ist die <u>überplante Kompensationsfläche über eine Ersatzaufforstung im Flächenverhältnis 1:1,4 zu kompensieren</u>.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Für die **externe Kompensation** stehen der Samtgemeinde Lathen die nachfolgend aufgeführten Kompensationsflächen zur Verfügung (Details: sh. Kap. 11.3.4):

- Gemeinde Fresenburg, Gemarkung Fresenburg, Flur 36, Flurstück 49/1 tlw.
 (Bezeichnung vor Flurbereinigung: Flur 20, Flurstück 55/3 tlw.)
- Gemeinde Spahnharrenstätte, Gemarkung Spahn, Flur 9, Flurstück 171/3 tlw.
- Gemeinde Spahnharrenstätte, Gemarkung Spahn, Flur 10, Flurstücke 22/1 u. 57/1

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Samtgemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs³.

Die Samtgemeinde Lathen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung gilt für das Plangebiet weiterhin die Darstellung als Außenbereichsfläche (Fläche für die Landwirtschaft) und Fläche für Wald des wirksamen Flächennutzungsplans. Eine weitere Entwicklung des Industrieparks an der A 31 würde innerhalb des hier vorliegenden Plangebiets vermutlich ausbleiben. Die vorhandenen Biotoptypen (Ackerflächen, Laubwaldjungbestand mit randlicher Wallhecke, Graben, Fischteich, Einzelwohnhaus mit Hausgarten) könnten bestehen bleiben und ihre schutzgutspezifischen Funktionen auch zukünftig wahrnehmen.

³ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt und somit noch keine detaillierten Angaben zur tatsächlichen Ausgestaltung des Plangebiets vorliegen, können keine Aussagen zur Reduzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft innerhalb des Änderungsbereichs getroffen werden.

Hinsichtlich der Standortwahl des vorliegenden Plangebietes ist festzuhalten, dass sich der Änderungsbereich durch die Nähe zur BAB A 31 und die unmittelbare Lage an der K 156 an einer gut erschlossenen Stelle befindet, wodurch eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden wird. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden. Es handelt sich hier vielmehr um eine Erweiterung des Industrieparkes an der A 31, wodurch die Beeinträchtigungen der Landschaft "an einer Stelle" gebündelt werden.

Weitere Alternativen wurden nicht überprüft.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der geplanten Darstellung gewerblicher Bauflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind Flächen betroffen, die derzeitig vor allem landwirtschaftlich sowie forstwirtschaftlich und wohnbaulich genutzt werden. Für den Änderungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Gewerbegebiet auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Gehölzstrukturen (Schutzgut Pflanzen/Tiere und Landschaftsbild) sowie von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung (Schutzgut Boden und Wasser). Des Weiteren wird mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes die Überplanung eines Brutstandortes der Rauchschwalbe vorbereitet. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der angedachten Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben werden.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen speziell mit besonderer Bedeutung durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern speziell mit besonderer Bedeutung durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen speziell mit besonderer Bedeutung durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

- BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist.
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540).
- NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451).
- NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBI. S. 135).

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).
- 12. BIMSCHV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BlmSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).

11.2.3 Sonstige Quellen

DONNING (2017): Untersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen – Erweiterung Industriepark A 31, Lathen - Niederlangen (Projekt- Nr. 216116).

- DRACHENFELS, O. v. (2019). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. 2. korrigierte Auflage 2019. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KAISER T. (2013). Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.
- KRÜGER T. & NIPKOW M. (2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.
- LANDKREIS EMSLAND (2010). Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland. Stand: 2010, Meppen.
- LANDKREIS EMSLAND (2001). Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland. Stand: 2001, Meppen.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover
- NIBIS®-KARTENSERVER (2021 a): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.03.2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2021 b): Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50). Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.03.2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2021 c): Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.03.2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2021 d): Bodenverdichtung (Auswertung BK50). Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.03.2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

- NIBIS®-KARTENSERVER (2021 e): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.03.2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2021 f): Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.03.2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2021 g): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 03.03.2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/
 Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pd f
- NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 03.03.2021 von https://www.umweltkartenniedersachsen.de
- SAMTGEMEINDE LATHEN (1994): Landschaftsplan. Lathen.
- STÜER B. & SAILER A. (2004): Monitoring in der Bauleitplanung. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf
- SÜDBECK P., ANDRETZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2016; aktualisiert nach v. DRACHENFELS (2021)) erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Kompensationsfläche des NLStbV (Waldbestand)	7.724	1 *	7.724
4.13.3 (FGR) Nährstoffreicher Graben	225	3	675
4.22.3 (SXF) Fischteich	781	3	2343
11.1 (A) Acker	36.368	1	36.368
12.6.3 (PHG) Hausgarten mit Großbäumen	2.239	2	4.478
12.6.4 (PHZ) Neuzeitlicher Ziergarten	1.862	1	1.862
13.7.2 (OEL) Einzelwohnhaus, Nebengebäude und Wege	1.242	0	0
Gesamt:	50.441		53.450

Für die Überplanung dieser Kompensationsfläche hat eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1,4 zu erfolgen. Darüber hinaus soll diese Fläche mit einem Wertfaktor von 1 in die Eingriffsbilanzierung einfließen (Schriftliche Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde an die Samtgemeinde Lathen vom 15.08.2017).

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 53.450 Werteinheiten.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Gewerbliche Baufläche (GRZ 0,8), davon			
- Grün-/ Freiflächen (20 %)	9.079	1	9.079
- Versiegelung (80 %)	36.318	0	0
Verkehrsflächen (erfahrungsgemäß ca. 10 %)	5.044	0	0
Gesamt:	50.441		9.079

Im Änderungsbereich des FNP wird ein geplanter Flächenwert von **9.079 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert - Geplanter Flächenwert = Kompensationsdefizit

53.450 WE - 9.079 WE = 44.371 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **44.371 Werteinheiten** besteht.

Des Weiteren wird eine <u>Kompensationsfläche (Wald)</u> überplant, die über eine <u>Ersatzaufforstung im Flächenverhältnis 1:1,4 zu kompensieren</u> ist.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Für die externe Kompensation stehen der Samtgemeinde Lathen die nachfolgend aufgeführten Kompensationsflächen zur Verfügung.

Gemeinde Fresenburg, Gemarkung Fresenburg, Flur 36, Flurstück 49/1 tlw.

Auf diesem Flurstück ist eine Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen in einer Flächengröße von 10.814 m² durchgeführt worden, um die Überplanung der im Plangebiet gelegenen Kompensationsfläche (Wald) zu kompensieren.

Aufgrund eines derzeitig laufenden Flurbereinigungsverfahrens lautet die aktuelle Bezeichnung wie folgt: Gemeinde Fresenburg, Gemarkung Fresenburg, Flur 20, Flurstück 55/3 tlw. Zukünftig wird das Flurstück die oben genannte Bezeichnung aufweisen.

Gemeinde Spahnharrenstätte, Gemarkung Spahn, Flur 9, Flurstück 171/3 tlw. sowie Flur 10, Flurstücke 22/1 u. 57/1

Insgesamt sind auf den vorgenannten Flurstücken 97.975 Werteinheiten von der Unteren Naturschutzbehörde als Werteinheiten für die Kompensation von Eingriffen anerkannt worden. Wenn sich die Biotope naturschutzrechtlich hervorragend entwickelt haben, könnten von der Unteren Naturschutzbehörde ggf. zusätzliche 92.875 Werteinheiten freigegeben werden.

Das Kompensationsdefizit des Bebauungsplanes Nr. 33 "Industriepark an der A31, Teil VII" wurde bereits teilweise in diesem Kompensationsflächenpool beglichen. Von dem Flurstück 171/3 sind für den Bebauungsplan Nr. 33 zudem 50.000 m² multifunktional im Sinne einer CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) für den Verlust von 3-4 Kiebitz-Revieren und 1 Rebhuhn-Revier zugeordnet worden.

In diesem Kompensationsflächenpool stehen nach Abzug von 50.000 Werteinheiten noch 47.975 Werteinheiten als Kompensationsüberschuss zur Verfügung, die das Kompensationsdefizit von 44.371 Werteinheiten aus der 35. Flächennutzungsplanänderung begleichen sollen. Der restliche Kompensationsüberschuss von 3.604 Werteinheiten steht für weitere Planungen zur Verfügung. Die Flächen sind als extensives Grünland mit den entsprechenden Kriterien der Unteren Naturschutzbehörde zu bewirtschaften.

11.4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch immer nur in der Detailschärfe der vorliegenden Planungsebene erfolgen. Im folgenden Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Belange ggf. erneut zu prüfen und zu konkretisieren.

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Adressaten der Zugriffsverbote:

- besonders geschützte Arten
- Individuenbezug (Tierart)
- streng geschützte Arten

Europäische

Vogelarten

- mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
- besonders geschützte Arten
- spezielle Lebensstätten (Tierart)
- besonders geschützte Arten
- Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)⁴ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und

⁴ Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBI. I S. 3434

diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: "

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden.
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...). " (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

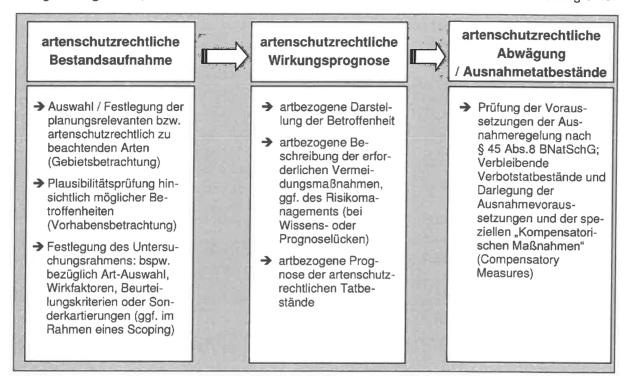
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen "Compensatory Measures", im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

> spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Entsprechend der Abstimmung zwischen der Samtgemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde sind spezielle Kartierungen von Brutvögeln, Amphibien, Fledermäusen sowie Hirschkäfer zur faunistischen Bewertung des Plangebietes sowie als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Die Methoden und detaillierten Ergebnisse der Kartierungen können den Gutachten (IPW 2018, Donning 2017) in der Anlage entnommen werden.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁵ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz⁶ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 4: Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Erfassung 2017: Nachweis von 7 Arten sowie der Gattung Myotis. Kein Nachweis von Quartieren oder besonderen Funktionsbereichen, aber Quartierpotenzial am Wohnhaus.
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen

NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008
 NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie

zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet	
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine	
		Funde westlich der Weser)	
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen	
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum, feh	
		lende Habitatausstattung	
Europäische Vogelarten			
Alle Arten geschützt, Schwer-	Vogelschutz-	Erfassung 2017: 1 Rauchschwalbenpaar im Ne-	
punkt Arten mit besonderer	richtlinie	bengebäude des Wohnhauses. Weiterhin Vor- kommen europäischer Vogelarten allgemeiner	
Planungsrelevanz			
		Planungsrelevanz. Kiebitz und Feldlerche mit	
		besonderer Planungsrelevanz kommen östlich	
		des FNP-Änderungsbereiches vor.	
Reptilien			
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung	
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet	
Amphibien			
Geburtshelferkröte	Anh. IV		
Rotbauchunke	Anh.II und IV		
Gelbbauchunke	Anh.II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes	
Wechselkröte	Anh. IV		
Springfrosch	Anh. IV		
Laubfrosch	Anh. IV		
Knoblauchkröte	Anh. IV		
Moorfrosch	Anh. IV	Erfassung 2017: kein Nachweis artenschutz-	
Kreuzkröte	Anh. IV	rechtlich relevanter Arten	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV		
Kammmolch	Anh.II und IV		
Farn- und Blütenpflanzen			
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum	
O Clarelmont		Fehlende Habitatausstattung im Gebiet, feh-	
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	lende Nachweise im Raum	
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet	
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes	
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, fehlende Nach-	
vorbiattioses Leinbiatt	Ann. II und IV	weise im Raum	
Brächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, außerhalb des	
Prächtiger Dünnfarn	Attit. II uliu iv	Verbreitungsgebietes	
Käfer			
Eremit, Juchtenkäfer Osmo-	Anh.II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, Vorkommen un-	
derma eremita		wahrscheinlich	
Großer Eichenbock, Heldbock	Anh.II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, lediglich Relikt-	
Cerambyx cerdo		vorkommen in NI	
Libellen		Besiedelt Moorrandgewässer geringer Tiefe,	
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Vorkommen unwahrscheinlich	
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	Außerhalb der Verbreitungsgebiete	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	Außerhalb der Verbreitungsgebiete	

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	Eng an Vorkommen der Krebsschere gebunden, Vorkommen unwahrscheinlich
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	Außerhalb der Verbreitungsgebiete
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	Außerhalb der Verbreitungsgebiete
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	Außerhalb der Verbreitungsgebiete

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich zunächst um die Änderung des FNP. Wirkfaktoren können daher erst überschlägig ermittelt werden.

<u>Bau- und anlagebedingt</u> gehen mit Umsetzung der Planung landwirtschaftliche Ackerflächen verloren. Diese unterliegen einerseits durch die westlich unmittelbar angrenzende Autobahneiner hohen Vorbelastung. Andererseits sind sie einem weiter nach Osten und Süden ausdehnenden Offenlandbereich mit Vorkommen gefährdeter Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche zuzuordnen. Die Umsetzung der Planung führt anlagebedingt somit zu einer Änderung der Gebietskulisse für diese Arten.

Weiterhin werden bau- und anlagebedingt kleinflächige Gehölzfläche sowie ein Wohnhaus mit Nebengebäuden und ein Teich verloren gehen. Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen hier nicht vor.

Das Plangebiet unterliegt bereits einer hohen Vorbelastung durch die unmittelbar westlich verlaufende Autobahn. <u>Betriebsbedingte</u> Wirkfaktoren (Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) durch die geplante gewerbliche / industrielle Nutzung können auf der vorliegenden FNP-Ebene kaum eingeschätzt werden und sind im verbindlichen Bebauungsplanverfahren konkreter zu prüfen.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Im Rahmen der Erfassung 2016 (Donning 2017) wurden folgende Arten erfasst: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus sowie die Gattung Myotis. Quartiere oder bedeutende Nahrungsflächen wurden nicht ermittelt. Insgesamt weist das Plangebiet eine geringe Bedeutung für die Artgruppe auf. Lediglich im Bereich des Wohnhauses wurde die Breitflügelfledermaus mit einer höheren Jagdaktivität nachgewiesen.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Quartiere konnten 2016 nicht nachgewiesenen werden. Eine Quartiernutzung in dem Gebäudebestand ist jedoch nicht auszuschließen. Vor dem Abriss von Gebäuden ist daher eine weitere Kontrolle durch eine fledermaussachverständige Person durchzuführen. Ebenso sollten Bäume > 30 cm Durchmesser vor den Fällarbeiten auf offensichtliche Baumhöhlungen und Fledermausbesatz kontrolliert werden. Werden im Rahmen dieser Überprüfung Hinweise auf vorkommende Individuen gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Begehung ist zu protokollieren und das Protokoll der UNB vorzulegen. Vorzugsweise finden Arbeiten an potentiellen Quartieren im Oktober bis Anfang November statt. Dann ist die Wochenstubenzeit abgeschlossen und die Tiere sind vor der Winterruhe noch ausreichend mobil, um selbstständig Ausweichquartiere aufzusuchen.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Das Plangebiet weist keine besonderen Funktionen für Fledermäuse auf. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, sind nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Im Rahmen der Kartierungen 2016 konnten keine Quartiere nachgewiesen werden, allerdings weisen die Gebäude Quartierpotential auf. Diese sind unmittelbar vor dem Abriss erneut durch eine fledermaussachverständige Person auf potentiell vorhandene Individuen zu kontrollieren. Nach den Ergebnissen der Erfassung 2016, sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse betroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine relevanten Fledermausstrukturen von der vorliegenden Planung betroffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Kontrolle zum Abbruch vorgesehener Gebäude auf Fledermausindividuen/-quartiere) können nach jetzigem Kenntnisstand die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse vermieden werden.

Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als besonders planungsrelevante Arten⁷.

⁷ Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vergl. Albrecht, K. et. al. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS

Im Ergebnis der Brutvogelkartierung 2016 kommt im FNP-Änderungsbereich ein Brutpaar der Rauchschwalbe (RL Ni 3) vor, die als Art mit besonderer Planungsrelevanz zu berücksichtigen ist. Die Rauchschwalbe gilt als Kulturfolger und ist als Gebäudebrüter sowohl an offene Gebäude als auch an ein hohes Insektenvorkommen z.B. in Viehställen gebunden. Als Nahrungshabitate werden strukturierte offene Grünflächen und Gewässer im Umfeld des Nistplatzes aufgesucht.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen, darf der Abriss der Nebengebäude / Schuppen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen und somit ca. ab August bis Ende Februar. Mit der Bauzeitenbeschränkung kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes vermieden werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Brutvogelatlas für Niedersachsen⁸ gibt für den TK 25 Quadrant 3109 ca. 8-20 Brutpaare an. Der Verlust der Fortpflanzungsstätte ist gesondert zu betrachten. Darüber hinaus sind Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung geht 1 Nistplatz, und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden daher erforderlich. Die Habitatanforderungen der Rauchschwalbe sind gut bekannt. Maßnahmen können (z.B. Anbringen künstlicher Nisthilfen) mit hoher Prognosesicherheit umgesetzt werden. Im Rahmen der folgenden, verbindlichen Bebauungsplanung sind somit entsprechende Maßnahmen festzusetzen und frühzeitig umzusetzen. Für die vorliegende FNP-Änderung kann daher davon ausgegangen werden, dass bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen im folgenden Bebauungsplan sowie der Umsetzung, hinsichtlich der Rauchschwalbe keine artenschutzrechtlichen Hindernisgründe der Planung entgegenstehen.

Die weiter östlich außerhalb des vorliegenden FNP-Änderungsbereiches aufgetretenen Arten **Kiebitz** und **Feldlerche** sind, ebenso wie die häufigen **Brutvogelarten allgemeiner Planungsrelevanz**, im folgenden Bebauungsplanverfahren artenschutzrechtlich zu prüfen und zu berücksichtigen. Für die vorliegende FNP-Änderung ergeben sich daraus keine Hinderungsgründe.

⁸ Krüger, T., J. Ludwigs, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvgel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Hannover

11.4.4 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Einschätzung beruht auf den Ergebnissen der im Jahr 2016 durchgeführten Erfassungen von Fledermäusen (Donning), Brutvögeln, Amphibien und Hirschkäfern (IPW). Innerhalb des Änderungsbereiches kommt die Rauchschwalbe als besonders zu berücksichtigende Brutvogelart vor. Weiterhin weisen die Gebäude Quartierpotential für Fledermäuse auf.

Im folgenden verbindlichen Bebauungsplan sind somit artenschutzrechtliche Vermeidungsund Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff in die Lebensstätte wirksam sein und sind daher frühzeitig umzusetzen.

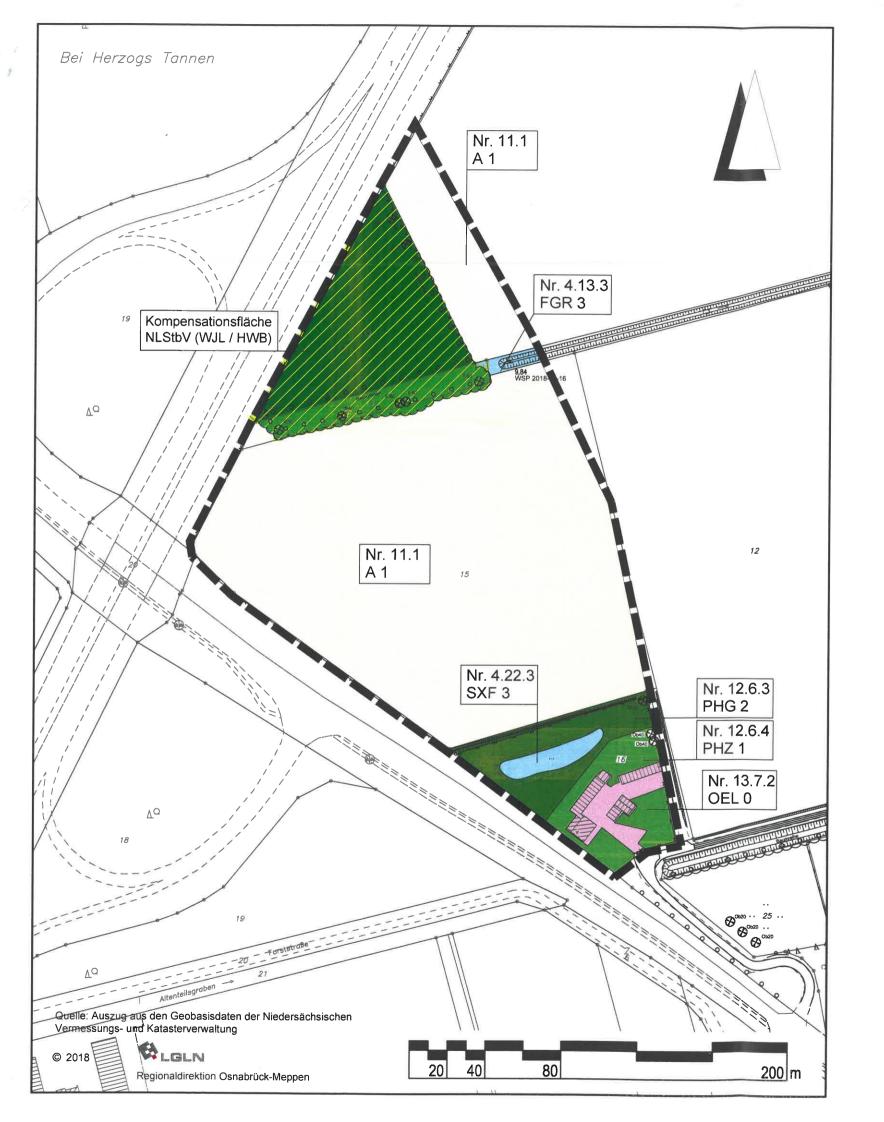
Für die vorliegende FNP-Änderung sind, unter Berücksichtigung der im Weiteren festzulegenden Maßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe offensichtlich.

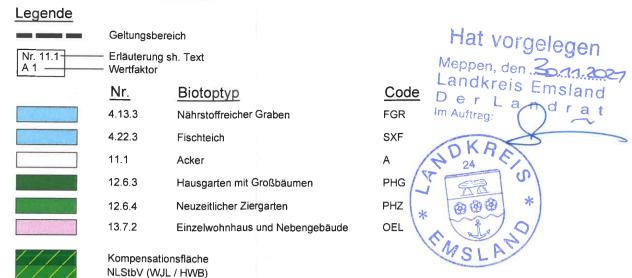
11.5 Bestandsplan

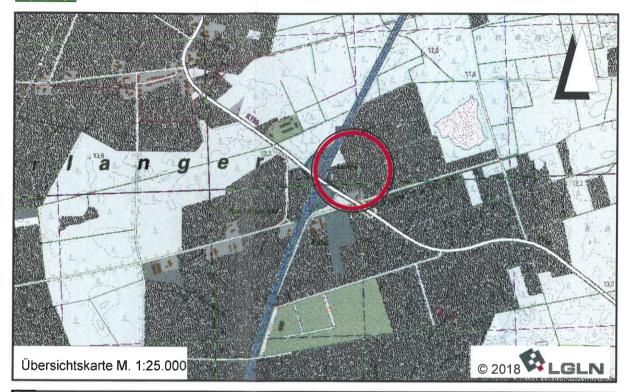
sh. nächste Seite



•







Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:

Wallenhorst, 2021-06-29

INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a · 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 · Fax05407/880-88

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2021-06	Bg/Hue
gezeichnet	2021-06	KH/Rs
geprüft	2021-06-29	Hue
freigegeben	2021-06-29	Boe

Plan-Nummer:

 $\label{eq:hathe-sgamma} H: LATHE-SG\ 216270\ PLAENE\ LP\ Ip_be_04. dwg\ (Bestand) - (U1-1-0)$

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



SAMTGEMEINDE LATHEN

LANDKREIS EMSLAND

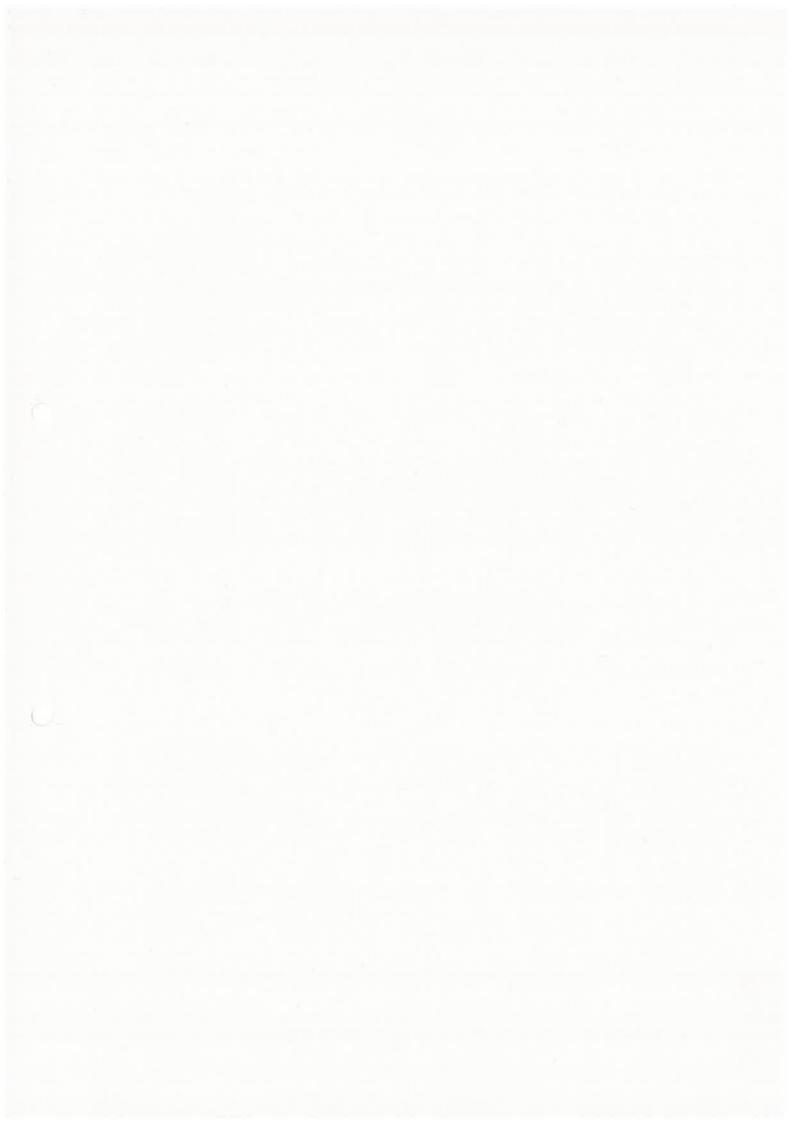
35. ÄNDERUNG

Umweltbericht Bestandsplan

Maßstab 1:2.000

Unterlage :

Blatt Nr. : 1(1)





Bestandteil der Urschrift

Meppen, den 30.11.2020
Meppen, den 30.11.2020
Landkreis Emsland
Landkreis Emsland
Der Landrat
Der Landrat
MAuftrag:

GEMEINDE
NIEDERLANGEN

Bebauungsplan Nr. 34 "Industriepark an der A 31 Teil VIII"

Brutvögel, Amphibien, Hirschkäfer Ergebnisbericht

Projektnummer:

Datum:

r: 216116 2018-08-07



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	BRUTVOGELKARTIERUNG	4
	AMPHIBIEN	
	HIRSCHKÄFER	
-	QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	

Wallenhorst, 2018-08-07

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2018-08-07

Proj.-Nr.: 216116

Dipl.-Ing. (FH) Angelika Huesmann

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure → Landschaftsarchitekten → Stadtplaner Telefon (0 54 07) 8 80-0 → Telefax (0 54 07) 8 80-88 Marie-Curie-Straße 4a → 49134 Wallenhorst http://www.ingenieure – Wiedersachsen Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Niederlangen sieht an der A 31 die Erweiterung des Industrieparkes auf einer Fläche von ca. 24 ha vor. Unmittelbar nordöstlich der Autobahnanschlussstelle wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine kleine Dreiecksfläche im westlichen Teil stellt sich als relativ junge Laubaufforstung dar, die im Süden von wenigen alten Eichen abgeschlossen wird. Im südlichen Plangebiet ist ein ehemaliges Wohnhaus mit großen Gartenflächen sowie Fischteich in das Plangebiet integriert. Südlich des Plangebietes verläuft die K 156 Sustrumer Straße. Weiter nördlich und östlich grenzen größere Waldflächen, meist Nadelwälder, an das Plangebiet an. Hier befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Emstal (LSG EL 23). Unmittelbar östlich innerhalb des Waldes liegt sich ein größeres, ehemaliges Abgrabungsgewässer.

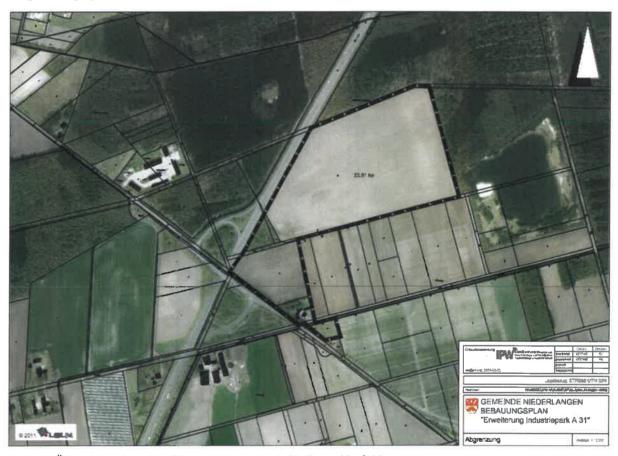


Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet und unmittelbare Umfeld

Ca. 2 km östlich des Plangebietes befinden sich die Natura 2000 Gebiete VSG "Emstal von Lathen bis Papenburg" und FFH Gebiet "Ems". Ca. 1,4 km südlich des Plangebietes wurden im Umfeld des Kapellenmoorgrabens Naturschutzflächen angelegt. Darüber hinaus liegen keine Hinweise auf faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung vor.

Entsprechend der Abstimmung zwischen der Samtgemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde sind spezielle Kartierungen von Brutvögeln, Amphibien, Fledermäusen sowie Hirschkäfer zur faunistischen Bewertung des Plangebietes sowie als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt. Das Fledermausgutachten wurde von dem Büro A. Donning erstellt und befindet sich im Anhang.

2 Brutvogelkartierung

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) mit 5 flächendeckenden Begehungen zwischen März und Juni 2017. Dabei wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen in Tageskarten protokolliert mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Dieses sind:

- singende, balzrufende Männchen,
- Paare
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte
- warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen /Eischalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- bettelnde oder eben flügge Junge.

Bei mindestens zwei Registrierungen revieranzeigender Merkmale werden diese als ein Brutrevier gewertet. Der Schwerpunkt der Kartierung lag auf der Erfassung besonders planungsrelevanter Arten¹, die mit Brutstandort und Anzahl der Brutpaare dokumentiert werden. Die weiteren, häufigen Brutvogelarten werden qualitativ erfasst.

Die Begehungen erfolgten bei geeigneten Wetterbedingungen (trocken, windstill) an folgenden Terminen:

28.03., 11.04., 24.04., 11.05 und 15.06.2017.

Ergebnisse

Bei den Kartierungen wurden insgesamt 31 Vogelarten erfasst, darunter 23 Arten mit Revierstatus. 7 der erfassten Arten sind in der Roten Liste Niedersachsen (Stand 2015) aufgeführt. Das Plangebiet ist durch die unmittelbar westlich verlaufende Autobahn A 31 stark vorbelastet. Dennoch sind mit **Feldlerche** (RL 3) und **Kiebitz** (RL 3) gefährdete Brutvogelarten der Offenlandschaft aufgetreten. Beim Kiebitz kam es aufgrund ackerbaulicher Bewirtschaftung zu mehreren Revierverlagerungen. Auf dem Grundstück des überplanten Wohnhauses im südlichen Plangebiet wurde ein Brutstandort der **Rauchschwalbe** (RL 3) in einem Holzschuppen ermittelt. Der Fischteich auf dem Grundstück sorgt hier wohl für ausreichende Insekten als Nahrungsgrundlage für das Schwalbenpaar.

Die weiteren gefährdeten Arten wie Heidelerche, Rotmilan oder Flussuferläufer sind nur einmalig als Durchzügler erfasst worden. Bei den weiteren erfassten Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten in Niedersachsen.

Die folgende Tabelle enthält alle im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsstatus sowie Status:

¹ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

Tabelle: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

		Rote Liste				
Artname			N ³	Т	Status, Bemerkungen	
Amsel	Turdus merula	-	-	-	Reviervogel	
Bachstelze	Motacilla alba	-	-	-	Reviervogel im Umfeld	
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-	Reviervogel	
Biässralle	Fulica atra	-	V	V	Brutverdacht > 2 Paare im westl. außerhalb liegenden Abbaugewässer	
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-		Reviervogel	
Buntspecht	Dendrocopos major	-	-		Gastvogel	
Dohle	Coloeus monedula	-	-	-	Nahrungsgäste	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-	Reviervogel im Wald östlich außer- halb des Plangebietes	
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-	Reviervogel	
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	3	1 Revier vorhanden	
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	2	1	1	3 Ind./Duchzügler am 11.05. am westl. außerhalb liegenden Abbauge- wässer	
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-	Reviervogel	
Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	-	Reviervogel im Wald östlich außerhalb des Plangebietes	
Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-	Brutverdacht 1 Paar im westl. außerhalb liegenden Abbaugewässer	
Heidelerche Lullula arborea		٧	v	V	Streng geschützt, einmalige Brutzeit- feststellung am 28.03 am östlichen Waldrand	
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	3	3	1 (-2) Reviere	
Kleiber	er Sitta europaea -		-	-	Reviervogel im Böschungsbereich zur Sustrumer Straße	
Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-	13 überfliegende Individuen am 11.04.	
Kohlmeise	Parus major	-	-	-	Reviervogel	
Mäusebussard	Buteo buteo	~	-	-	Streng geschützte Art, Nahrungsgast	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-	Reviervogel	
Nilgans	lilgans Alopochen aegyptiaca		-	-	Einmalige Brutzeitfeststellung eines Paares in dem westl. außerhalb lie-	

 ² Grüneberg, C. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung
 ³ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

			ote Lis	ste		
Artname		D ²	N ³	Т	Status, Bemerkungen	
					genden Abbaugewässer	
Rauchschwalben	Hirundo rustica	3	3	3	1 Brutpaar in den Holzschuppen, Garten im südlichen Plangebiet	
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-	Reviervogel	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-	Reviervogel	
Rotmilan	Milvus milvus	V	2	1	Einmalig als Überflieger am 24.04. nördlich außerhalb erfasst	
Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	Reviervogel im Umfeld	
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	-	Reviervogel	
Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	-	Brutverdacht 1 Paar im westl. außerhalb liegenden Abbaugewässer	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-	Reviervogel	
Zilpzalp Phylloscopus collybita		-	-	-	Reviervogel	

Rote Listen D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNEBERG, C. et al.2015⁴)/ Niedersachsen/ Region Tiefland West (NLWKN 2015⁵): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Bewertung

Für eine Bewertung des Plangebietes für Brutvögel nach Behm & Krüger (2013⁶) ist der Untersuchungsraum mit ca. 23,6 ha zu klein. Nach Brinkmann (1998⁷) ist dem Plangebiet aufgrund des Vorkommens gefährdeter Arten eine **mittlere Bedeutung für Brutvögel** zuzuweisen.

Für die nur einmal erfassten, gefährdeten oder/und streng geschützten Arten Heidelerche, Flussuferläufer, Mäusebussard und Rotmilan hat der Untersuchungsraum keine besondere Bedeutung.

Insbesondere die Brutvorkommen der Arten mit besonderer Planungsrelevanz Kiebitz, Feldlerche und Rauchschwalbe sind im weiteren Verfahren artenschutzrechtlich zu betrachten.

⁴ Grüneberg, C. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung.

⁵ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015. NI WKN

⁶ Behm, K. & T. Krüger (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung ⁷ Brinkmann, R. 1998: Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. INN 4/98 Hannover

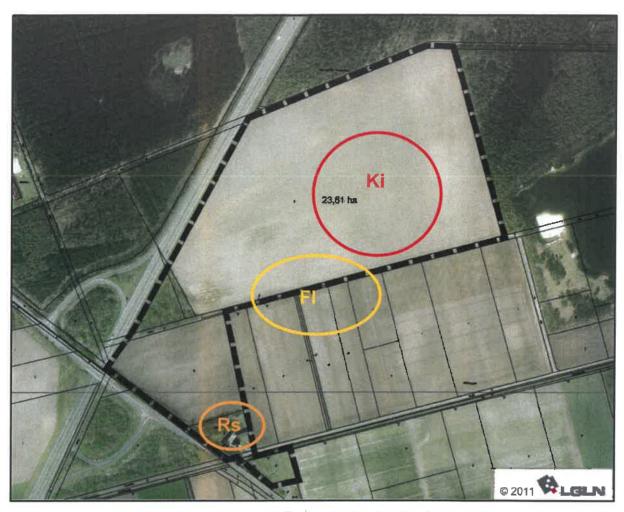


Abb. 2: Abgrenzung des B-Plangebietes und Reviermittelpunkte der Arten mit besonderer Planungsrelevanz: Ki = Kiebitz, FI = Feldlerche, Rs = Rauchschwalbe

3 Amphibien

Innerhalb des Plangebietes liegt im südlichen Teil ein künstlich angelegter Fischteich, mit steilen, strukturarmen Uferbereichen und naturnaher Gewässervegetation. Weiterhin verläuft ein Entwässerungsgraben parallel der südöstlichen Plangrenze, teilweise in das Plangebiet hinein. Im Umfeld sind weitere Gräben vorhanden. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Sandabbaugewässer.

Da die Gewässer im Plangebiet (Fischteich, Graben) ebenso wie das Plangebiet selbst (überwiegend Acker) nur bedingt für Amphibien geeignet sind, wurden zunächst 4-5 Geländebegehungen als ausreichend erachtet. Die Begehungen fanden parallel der Brutvogelkartierungen an folgenden Terminen statt: 28.03., 11.04., 24.04., 11.05 und 15.06.2017. Bei jeder Begehung wurden die Gewässer auf Amphibienvorkommen überprüft.

Da ein Vorkommen von Molchen, insbesondere Kammmolchen, in dem Fischteich nicht vollständig auszuschließen war, erfolgte der Einsatz von Molchreusen in drei Nächten. Eingesetzt wurden Eimer- und Flaschenreusen, sowie Fischreusen an folgenden Tagen:

20. / 21.Mai

3 Eimerreusen, 6 x 3 und 3 x 2 Flaschenreusen

6. / 7. Juni und 14. / 15. Juni .

6 Eimer, 2 Fischreusen







Foto 2: Entwässerungsgraben

Ergebnisse

Die Amphibienaktivitäten werden stark von den Witterungseinflüssen (Temperatur und Niederschlag) beeinflusst. Das Frühjahr 2017 zeigte sich gegenüber seinem langjährigen Mittel als zu warm und sehr trocken aus (Pressebericht Deutscher Wetterdienst vom 30. Mai 2017).

Entwässerungsgraben im Plangebiet

In dem Entwässerungsgraben an der südöstlichen Plangebietsgrenze wurden keine Individuen festgestellt, jedoch 1 **Grasfrosch**-Laichballen (28. März). Im Verlauf des Frühjahrs nahm die Nährstoffbelastung durch angrenzenden Ackerflächen zu und führte zu einer starken Verockerung des Wassers. Gleichzeitig trocknete der Graben zunehmend aus. Kaulquappen wurden nicht mehr erfasst. Mit hoher Wahrscheinlichkeit gelang hier keine Reproduktion.

Fischteich

Frühe Arten konnten in dem Teich nicht ermittelt werden. Erst am 11. Mai wurden einzelne **Grünfrosch**individuen rufend erfasst. 1 Grünfrosch befand sich in einem Beton-Zierbecken im südlichen Gartenbereich. Eine Reproduktion konnte in beiden Gewässern nicht nachgewiesen werden, wobei in dem Teich aufgrund dichter Wasservegetation der Nachweis schwierig ist. Aber auch der Fischbesatz lässt eine Reproduktion nur bedingt zu.

Die Grünfrösche (Wasserfroschkomplex) unterteilen sich in 3 Arten, deren Unterscheidung untereinander schwierig ist. Hierbei handelt es sich um den Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*), den Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) sowie den Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*). Letzterer ist eine Hybridform der beiden anderen Arten. Der Kleine Wasserfrosch ist, im Gegensatz zu den beiden anderen Arten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Eine sichere Artbestimmung innerhalb des Grünfroschkomplexes ist jedoch nur über genetische Proben möglich (schriftl. Mitteilung 2012 des NLWKN sowie der Uni Braunschweig zu einem anderen Bauvorhaben). Aufgrund der Aus-

prägung der gefundenen Tiere, der Teichstruktur und der unterschiedlichen Lebensraumansprüche der drei Arten, wird im vorliegenden Fall jedoch davon ausgegangen, dass es sich um einen kleinen Bestand des Teichfrosches handelt. Der Teichfrosch ist in Niedersachsen als ungefährdet eingestuft⁸, jedoch über die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Nach Fischer & Podloucky (1997⁹) ist der Amphibienbestand in dem Angelteich als kleiner Bestand mittlerer Bedeutung zu bewerten.

Abbaugewässer östlich außerhalb des Plangebietes

Das Gewässer ist nicht direkt von dem Planvorhaben betroffen. Ende März konnte hier nur wenig Grasfrosch-Laich erfasst werden, Mitte April waren in einer flachen Mulde im westlichen Teil des Gewässers jedoch zahlreiche Kaulquappen vorhanden. Erst Mitte Juni wurden hier mehrere Individuen aus dem Wasserfrosch-Komplex erfasst. Da das Gewässer nicht direkt betroffen ist, erfolgte keine Bereusung nach Molchen.

Im Rahmen der Gewässeruntersuchung sowie auch der Brutvogelbegehungen, konnte kein Austausch von Amphibien zwischen Plangebiet und östlich liegendem Abbaugewässer festgestellt werden.

4 Hirschkäfer

Der Hirschkäfer ist im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Er besiedelt alte, totholzreiche Eichen-, Eichen-Hainbuchen-, Kiefern- Traubeneichen- und Buchenwälder in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen. Auch Laubwaldreste, alte Parkanlagen und waldnahe Obstplantagen mit hohem Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstümpfen werden angenommen¹⁰. Die Weibchen legen ihre Eier in der Regel im Wurzelbereich abgestorbener Alteichen oder in morschen Stubben ab. Die Larven benötigen schließlich 3 – 8 Jahre bis zur Verpuppung. Essentiell für die Fortpflanzung bzw. Larvalentwicklung ist somit ein dauerhaftes Angebot großer vermorschter Wurzelstöcke und vermoderter Stubben. Die adulten Tiere schließlich nutzen Safteichen oder Kirschbäume als Nahrungsquelle. Schwerpunkträume der Besiedlung sind der Südwesten und Südosten Niedersachsens. Für den Norden bzw. Nordosten liegen keine (aktuellen) Nachweise vor. Das Plangebiet liegt an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze, außerhalb bekannter Vorkommen.

Als erster Schritt zur Erfassung potentieller Hirschkäfervorkommen erfolgt eine Strukturkartierung des vorhandenen Wald- / Baumbestandes in Anlehnung an Albrecht et al. (2014)¹¹.

PW

⁸ Podloucky, R. & Ch. Fischer 2013: Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. INN 4/2013, Hannover

⁹ Fischer, Ch. & R. Podloucky 1997: Berücksichtigung von Amphibien bei naturschutzrelevanten Planungen – Bedeutung und methodische Mindeststandards. In: Henle, K. & Veith, M. (Hrsg.) Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie – Mertensiella 7: 261 - 278

¹⁰ NLWKN (Hrsg.) 2009/2015: Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Hirsckäfer (*Lucanus cervus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover. aktualisierte Verbreitungskarte 2015 unter httml#2008 Abruf am 19.Juli 2018

¹¹ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Unter Berücksichtigung der bekannten Verbreitung, werden potenzielle Fortpflanzungsstätten geprüft. Für den Hirschkäfer sind somit Eichentotholz oder Stubben als Brutstätte und so genannte Saftbäume als Nahrungs- und Versammlungsorte zu erfassen.

Das knapp 24 ha große Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Lediglich im Westen befindet sich eine kleine Dreiecksfläche mit einer Laubwaldaufforstung. Entlang der südlichen Grenze des jungen Laubgehölzes stockt eine Wallhecke mit Birken und z.T. alten Eichen (BHD ca. 40-60 cm). Nordöstlich grenzt ein Kiefernmischwald an das Plangebiet an.

Methodik

Für die vorliegende Planung war nach Angaben der UNB der ältere Baumbestand auf potentielle Habitatstrukturen für den Hirschkäfer zu überprüfen. Die Bäume wurde im laubfreien Zustand im März auf Totholz und Saftstellen soweit vom Boden mitttels Fernglas ersichtlich geprüft. Weiterhin wurden alte Wurzelstubben und Totholz am Boden erfasst. Im Rahmen der Brutvogel- und Molchkartierungen wurden im Mai und Juni die Gehölze erneut auf Saftfluss und Hirschkäferindividuen geprüft

Ergebnis

In der nach Süden ausgerichteten Wallhecke stocken ca. 6 ältere Eichen. Relativ frisches Schnittgut und Totholz sowie Wurzelstubben sind vorhanden. Ein Saftfluss konnte an den Bäumen nicht festgestellt werden. Weiterhin wurden weder lebende Individuen noch Totfunde an der Wallhecke festgestellt.



Fotos: Wallhecke mit einzelnen Eichen



Schnittgut und Totzholzlagerungen

5 Quellen- und Literaturverzeichnis

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- Behm, K. & T. Krüger (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung
- **Brinkmann, R. 1998**: Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. INN 4/98 Hannover
- Fischer, Ch. & R. Podloucky 1997: Berücksichtigung von Amphibien bei naturschutzrelevanten Planungen Bedeutung und methodische Mindeststandards. In: Henle, K. & Veith, M. (Hrsg.) Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie Mertensiella 7: 261 278
- Grüneberg, C. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung
- **Krüger, T. & M. Nipkow 2015:** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN
- NLWKN (Hrsg.) 2009/2015: Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Hirsckäfer (*Lucanus cervus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover. aktualisierte Verbreitungskarte 2015 unter http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/hirschkaefer-46208.html#2008 Abruf am 19.Juli 2018
- Podloucky, R. & Ch. Fischer 2013: Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. INN 4/2013, Hannover



0

(4)

Bestandteil der Urschrift

Untersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen Erweiterung Industriepark A 31, Lathen -Niederlangen (Projekt- Nr. 216116)

Hat vorgelegen

Fachgutachten: Fledermäuse

Meppen, den ... And ... Zoo Landkreis Emsland Der Landrat Im Auftrag:

Bearbeiter: Dipl. Landschaftsökologe Axel Donning

Dipl. Landschaftsökologin Anja Tepe

Dipl. Forstwirt Heiko Küssner



Im Auftrag von:

IPW

INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
November 2017

Inhalt

Einleitung Material und Methoden Untersuchungsbereich	3
2.2 Zeiten	4
2.3 Methoden	4
Ergebnisse 3.1 Vorgefundenes Artenspektrum und Schutzkategorien	
3.2 Beschreibung der Beobachtungen und der vorgefundenen Arten	6
Bewertung der vorgefundenen Untersuchungsergebnisse Allgemeine Bewertung	
4.2 Aufteilung in Funktionsräume	14
JagdhabitateQuartierstandorte (Sommerquartiere)Quartierstandorte (Balzquartiere)	15 15
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Geländetermine	4
Tabelle 2: Kriterien zur Festlegung der Raumnutzung von Fledermäusen	5
Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesene Fledermausarten mit Angaben zur Gefährdung, zum gesetzlichen Schutz und zum Nachweis im Untersuchungsgebiet	6
Verzeichnis der Abbildungen	
Abbildung 1 Übersicht Untersuchungsbereich	3
Abbildung 2 Finzelbeobachtungen und Jagdaktivität	15

1. Einleitung

Im Zuge der Erweiterung des Industrieparks A 31, Lathen - Niederlangen wird eine Fläche beeinträchtigt, die potenziell eine Bedeutung für Fledermäuse aufweist. Insbesondere können in Gebäuden und alten Baumbeständen Lebensstätten im Sinne des BNatSchG erwartet werden. Aus diesem Grunde war es notwendig den Bereich bezüglich potenzieller Beeinträchtigungen der Artengruppe der Fledermäuse zu untersuchen. Da der Waldanteil auf der Fläche sehr klein ist, wurde auf vertiefende Methoden wie Netzfänge verzichtet und stattdessen mit akustischen und visuellen Methoden gearbeitet. Im Frühjahr, Sommer und Herbst 2017 wurden fledermauskundliche Untersuchungen durchgeführt, um die Auswirkungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) prüfen zu können. Das vorliegende Fachgutachten Fledermäuse wurde durch IPW - Ingenieurplanung GmbH & Co. KG beauftragt und dient als eine Grundlage der saP.

2. Material und Methoden

2.1 Untersuchungsbereich

Der Untersuchungsbereich wurde teilweise etwas über den Geltungsbereich des B- Plans erweitert um die hohe Mobilität der Fledermäuse zu berücksichtigen.



Abbildung 1: Übersicht Untersuchungsbereich

2.2 Zeiten

Der Frühjahrsaspekt (Zug) der Fledermäuse wurde ab dem 26.05.2017 erfasst. Die letzte Begehung wurde am 14.09.2017 durchgeführt. Somit berücksichtigt der Zeitraum alle bedeutenden Aktivitätsphasen: Frühjahrs- und Herbstzug der ziehenden Arten (vor allem Rauhautfledermaus und beide Abendseglerarten), Wochenstubenzeit, Belegung von Balzund Paarungsquartieren.

Tabelle 1: Geländetermine

Geländetermine: Fledermäuse						
Datum	Tätigkeit					
26.05.2017	Begehung: Artenspektrum, Quartiere, Jagdlebensräume, ziehende Arten					
02.07.2017	Begehung: Artenspektrum, Jagdlebensräume, Flugstraßen, Quartiere, allgem. Aktivitätsmuster					
22.07.2017	3. Begehung: Artenspektrum, Jagdlebensräume, Quartiere, allgem. Aktivitätsmuster					
04.08.2017	4. Begehung, Artenspektrum, Jagdlebensräume, Quartiere, allgem. Aktivitätsmuster, ziehende Arten, Balzquartiere					
14.09.2017	5. Begehung: Artenspektrum, Jagdlebensräume, Quartiere, allgem. Aktivitätsmuster, ziehende Arten, Balzquartiere					

2.3 Methoden

Detektormethode/Quartiersuche

Fledermäuse nutzen zur Orientierung und zum Lokalisieren ihrer Beute das Echolot -Prinzip: Sie senden Ultraschalllaute aus und können anhand der von einem Objekt reflektierten Echos deren Größe, Form, Entfernung, Oberflächenbeschaffenheit und Bewegung bestimmen. Mit einem Ultraschalldetektor kann man diese Rufe für das menschliche Ohr hörbar machen. Da die ausgesendeten Ultraschallrufe unterschiedlichen Arten artspezifische Charakteristika aufweisen, ist es möglich, die meisten Arten sicher zu unterscheiden. Hierfür werden sowohl der erste Höreindruck im Gelände als auch zeitgedehnte Aufnahmen der Rufe verwendet. Die zehnfach gedehnten Rufe wurden dann mit Hilfe der Software "BatSound" ausgewertet. Der Nachteil der Detektor - Methode besteht darin, dass sich einige Arten einer Erfassung dadurch entziehen, in dem sie in Abhängigkeit vom Gelände extrem leise orten. Außerdem sind einige Vertreter der Gattung Myotis nur bedingt zu unterscheiden (SKIBA 2009, BARATAUD 2015). Die Bestimmung von Arten mittels der Detektormethode erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Erfahrung, da alle Arten je nach Habitatstruktur, dem Zielobjekt, der Flugbewegung und weiteren Parametern ein großes Repertoire an verschiedenen Ruftypen aufweisen (vgl.: BACH & LIMPENS 2003). Im Wald mit dichter Unterholzvegetation ist die Detektormethode häufig

ungeeignet, weil die Tiere hier in der Regel sehr leise orten und erst dann hörbar sind, wenn sie in der unmittelbaren Nähe des Beobachters fliegen. Von Vorteil für eine genaue Artbestimmung ist auch die Flugbeobachtung der Tiere im Gelände, da von Flugverhalten, Aussehen und Größe in Verbindung mit der Rufanalyse bereits auf viele Arten geschlossen werden kann. Dies ist allerdings bei schnell vorüber fliegenden Tieren oder in einer dichten Habitatstruktur häufig nicht möglich.

Zur Erfassung der Fledermausaktivität wurde das Gelände an allen geeignet erscheinenden Strukturen in langsamer Geschwindigkeit begangen. Bei einem Detektor- oder Sichtkontakt zu einer Fledermaus wurden nach Möglichkeit folgende Parameter aufgenommen: Art, Aktivität (Jagd, Durchflug, Balz), Flughöhe, Flugrichtung und Flugverhalten. Der Verwendete Detektor war ein Pettersson D – 240x, parallel wurde ein Pettersson D – 200 verwendet, welcher durchgängig auf 21 KHz eingestellt wurde, um niederfrequente Rufe (zum Beispiel von Abendseglern) zu erfassen. Detektornachweise der Gattung *Plecotus* wurden auf Grund der Verbreitung der Art dem Braunen Langohr zugerechnet (vgl. WINDELN 2005).

In den Abend- und Morgenstunden wurden potenziell als Quartier geeignete Strukturen an Gebäuden und Gehölzen auf auffällige Ein- oder Ausflugbewegungen und Schwärmverhalten von Fledermäusen untersucht. Insbesondere für die morgendliche Suche nach Schwärmquartieren kam eine FLIR – Wärmebildkamera zum Einsatz. Ab August wurde gezielt auf stationäre Balzaktivität von Rauhautfledermäusen und Abendseglern geachtet.

Tabelle 2: Kriterien zur Festlegung der Raumnutzung von Fledermäusen

Raumnutzung	Kriterien
Jagdlebensraum	Beobachtung von Individuen bei der länger anhaltenden Ausübung von Jagdverhalten. Regelmäßiges Detektieren von Feeding Buzzes (erhöhte Rufraten und charakteristischer Frequenzverlauf bei jagenden Tieren; vgl. Skiba 2009).
Flugstrasse	Mehrfache Beobachtung von mindestens zwei Individuen auf bestimmten Flugwegen.
Quartierverdacht	Auffälliges Schwärmverhalten an einem potenziellen Baum- oder Gebäudequartier. Sozialrufe oder Balz von einem stationären Punkt. Tiere fliegen scheinbar aus einem Quartier, ohne dass der Ausflug durch eine Öffnung direkt beobachtbar ist.

3. Ergebnisse

3.1 Vorgefundenes Artenspektrum und Schutzkategorien

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum vorgefundenen Arten und deren Schutzstatus tabellarisch aufgeführt:

Tabelle 3: Nachgewiesene Arten

	Rote Liste			Gesetzlich	er Schutz	STATES TRANSPORTER
Art	Ni***	D	Nachweis- häufigkeit	BNatSchG	FFH	Nachweise
Breitflügelfledermaus (Eptsesicus serotinus)	***	G	+++	§§	IV	Detektor, visuell
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	***	-	+++	§§	IV	Detektor, visuell
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	***	_	++	§§	IV	Detektor, visuell
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	***	٧	++	§§	IV	Detektor, visuell
Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)	***	D	+	§§	IV	Detektor, visuell
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	***	٧	+	§§	IV	Detektor, visuell
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	***	-	+++	§§	IV	Detektor, visuell
Gattung Myotis im UG potenziell außer den nachgewiesenen Arten der Gattung zuzurechnen: Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine- oder Große Bartfledermaus	冷水灰	k.A.	++	§§	IV	Detektor, visuell

D = Rote Liste Deutschland MEINIG ET AL. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 – Bd. 1: Wirbeltiere

Rote Liste Status: I = gefährdete, wandernde Tierart, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet; D = Datengrundl. unzureichend. G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, Alle Angaben zum Schutzstatus: MEINIG ET AL. (2009).

Ni = Rote Liste Niedersachsen HECKENROTH ET AL. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.

*** Angaben für Niedersachsen veraltet und dringend revisionsbedürftig; Erwähnung dient lediglich formalen Aspekten und hat keinen Einfluss auf Bewertungen

FFH = EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Arten

Nachweishäufigkeiten: + = Einzelnachweise; ++ = regelmäßige Nachweise mit mehreren Tieren, +++ = häufige Art, kommt regelmäßig in großen Anzahlen vor.

? = kein sicherer Nachweis oder Taxon auf höherer Ebene nachgewiesen (Ausnahme: Gattung Plecotus siehe Methodenteil)

§§: Streng geschützte Art nach BNatSchG

** Sommerbestand unzureichend bekannt

3.2 Beschreibung der Beobachtungen und der vorgefundenen Arten Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Die Art ist fernab von größeren Wasserflächen am einfachsten über Netzfänge nachzuweisen, während hier akustische Nachweise schwierig sind. Üblicherweise jagt die Wasserfledermaus dicht über der Oberfläche von Gewässern, wobei bevorzugt glatte Wasseroberflächen mit einem großen Angebot an Zuckmücken aufgesucht werden (DIETZ 1998). Im Emsland werden nach eigenen Beobachtungen manchmal aber auch kleinste Gewässer ausdauernd und regelmäßig bejagt. DIETZ et al. (2007) nennen als weitere geeignete Jagdlebensräume Wälder, Parks, Streuobstwiesen und Grünland. Wochenstuben befinden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Es werden aber auch Spalten an Bauwerken (z.B. Dehnungsfugen an Brücken) besiedelt und Männchenquartiere

befinden sich häufiger an und in Gebäuden (DIETZ et al. 2007). Nach MESCHEDE & RUDOLPH (2004) und in Übereinstimmung mit DIETZ et al. (2007) beträgt die durchschnittliche Entfernung zwischen Jagdgebieten und Quartierstandorten unter 2,5 km. Die Wege zwischen Quartier und Jagdlebensraum werden in der Regel entlang von Leitlinien beflogen (DIETZ et al. 2007). Quartiere werden im Normalfall zwar regelmäßig gewechselt, allerdings nur innerhalb eines traditionell genutzten Baumbestandes mit einer bestimmten Anzahl an Höhlen (DIETZ 1998; MESCHEDE & RUDOLPH 2004), wobei insbesondere nach dem Flüggewerden der Jungtiere auch eine Durchmischung der Geschlechter stattfindet.

Gefährdungsfaktoren

Die Hauptgefährdungsursache bei der Wasserfledermaus ist der Einschlag von Altholzbeständen und die damit verbundene, häufig unabsichtliche Zerstörung der Wochenstubenquartiere (MEINIG et al. 2009). Nach RAHMEL (mdl. Mitt.) stellt die allgemeine Verbesserung der Gewässerqualität, die zu einer geringeren Verfügbarkeit von Zuckmücken und damit zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Nahrungssituation führen kann, eine weitere Gefährdungsursache dar. Auch reagiert die Wasserfledermaus empfindlich auf künstliche Beleuchtung, die als "Lichtbarriere" wirken kann und die Tiere daran hindert, ihre Jagdlebensräume zu erreichen (vgl. FURE 2006). Auf Grund ihrer strukturgebundenen Flugweise LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010) ist die Art empfindlich gegenüber Kollisionen im Straßenverkehr. Deutschlandweit ist die Art ungefährdet. Ihr Erhaltungszustand gilt in der atlantischen Region als "günstig" und es sind zahlreiche Winterquartiere bekannt, wogegen zur Anzahl der Wochenstuben keine Daten vorliegen (KAISER 2010).

Ergebnisse

Die Art wurde an zwei Terminen im Juli und August an einem Abgrabungsgewässer, welches sich direkt östlich der B- Plangrenze anschließt in großer Anzahl (mehr als 10 gleichzeitig jagende Individuen) beobachtet.

Gattung Myotis

Die Nachweise der Gattung *Myotis* können häufig mit Hilfe rein akustisch erhobener Daten nicht direkt einer Art zugeordnet werden. Es wurden lediglich Einzelbeobachtungen gemacht. Ein Hinweis auf Quartiernutzung an Gebäuden oder in Gehölzen konnte nicht gefunden werden. Die Detektorkontakte, welche auf diese Gruppe zurückgehen sind am wahrscheinlichsten den im Folgenden genannten Arten zuzuweisen:

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

Fransenfledermäuse jagen saisonal bedingt in unterschiedlichsten Lebensräumen. Streuobstwiesen und Gewässer gehören ebenso zu den Jagdhabitaten wie Wälder, wobei auch Nadelwälder genutzt werden (TRAPPMANN 2005, eigene Fangdaten). Die Nahrungssuche umfasst alle Straten der Gehölze wobei die Jagdstrategie das Gleaning (also das Ablesen der Nahrung von Substraten wie Blattoberflächen und Zweigen) ist (PETERSEN et al. 2004). Die Jagdgebiete sind zwischen 170 und 580 ha groß. Darin werden bis zu 6 Teiljagdlebensräume mit einer Größe zwischen 2 – 10 ha bejagt; die Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum beträgt bis zu 4 km (DIETZ et al. 2007).

Als Quartiere werden von der Fransenfledermaus Viehställe und Baumhöhlen genutzt (PETERSEN et al. 2004). Auch Fledermauskästen machen einen großen Anteil der Quartiere

aus, wobei auch Wochenstuben in Fledermauskästen zu finden sind (MESCHEDE & RUDOLPH, eigene Beobachtungen). Quartierwechsel der Art kommen häufig vor, wobei die Zusammensetzung der Kolonien einem stetigem Wechsel unterliegt (DIETZ et al. 2007). Winterquartiere der Fransenfledermaus werden erst in der zweiten Novemberhälfte bezogen (MESCHEDE & HELLER 2000). Für die Überwinterung werden in der Regel unterirdische Quartiere wie Höhlen, Keller Stollen, Eisenbahntunnel etc. genutzt (Meschede & Rudolph 2004). Die Gefährdungsursachen der Art ergeben sich aufgrund des ausgeprägten Quartierwechselverhaltens; die Art benötigt immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen in Wäldern (MESCHEDE & HELLER 2000).

Gefährdungsfaktoren

In der Roten Listen Deutschlands gilt die Art als ungefährdet. In Niedersachsen dürfte dieser Befund ebenfalls zutreffen, wobei die Datenlage für eine genaue Einschätzung derzeit unzureichend ist. Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen wird die Anzahl an derartigen potentiellen Quartieren erheblich reduziert. Wie bei allen Myotis Arten wird davon ausgegangen, dass die Art empfindlich gegenüber Licht ist (Fure 2004).

Bartfledermäuse: Kleine Bartfledermaus oder Große Bartfledermaus (Myotis mystacinus/brandtii)

Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)

Die Art kommt vor allem in Wäldern auf Lichtungen und Waldwegen, an Waldrändern und seltener auch in Ortschaften oder auf Wiesen vor. DIETZ et al. (2007) nennen Wälder und Gewässer für die Art als wichtigste Lebensraumelemente. (BRAUN & DIETERLEN 2003) nennen flächige Feuchtezonen um Gewässer als wichtigere Lebensraumelemente im Vergleich zu offenen Wasserflächen. Auch KRAPP (2011) betont die enge Bindung an Wald und die Nähe von Gewässern. Quartiere und Wochenstubenquartiere werden sowohl in Gebäuden, vor allem in Spaltenquartieren auf Dachböden, als auch in Baumspalten (zum Beispiel hinter abstehender Rinde), Baumhöhlen oder Nistkästen gefunden (DIETZ et al. 2007, KRAPP, 2011). Nach Braun & Dieterlen (2003) und Meschede & Heller (2000) nehmen Quartiere in Baumhöhlen möglicherweise dann einen größeren Anteil ein, wenn genügend höhlenreiche Althölzer vorhanden sind. Winterquartiere werden, wie bei den meisten Fledermausarten üblich unterirdisch bezogen, wobei die Überwinterungszeit zwischen Oktober und März/April stattfindet (KRAPP 2011). Der Nahrungserwerb findet im wendigen Flug in Flughöhen von bodennah bis in Wipfelhöhe statt. Hierfür werden bis zu 12 Jagdhabitate im Radius von bis zu 2,5 km um das Quartier beflogen (DIETZ et al. 2007). DENSE & RAHMEL (in MESCHEDE & HELLER 2000) weisen mit Hilfe der Telemetrie eine Entfernung von 12 km zwischen Jagdlebensraum und Quartier nach. Völlig offene Landschaftsteile werden von der Art gemieden. Freiflächen werden lediglich beim Transferflug zwischen unterschiedlichen Teillebensräumen überflogen (BRAUN & DIETERLEN 2003).

<u>Gefährdungsfaktoren</u>

Wie bei allen Myotis Arten wird davon ausgegangen, dass die Art empfindlich gegenüber Licht ist (FURE 2004). Auf Grund ihres Flugverhaltens (Flughöhen zwischen 1 – 5 m ist die Art empfindlich gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen (vgl. HAENSEL 2007). In PETERSEN ET AL. (2004) werden forstliche Maßnahmen und Quartierzerstörung als mögliche Ursache für

bundesweite Bestandsrückgänge angesehen. Auf den Roten Liste Deutschland ist die Art jeweils in der Kategorie 2 = "stark gefährdet" geführt.

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Die Kleine Bartfledermaus unterscheidet sich in den Habitatansprüchen deutlich von *M. brandtii*: In Mitteleuropa werden offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken bevorzugt, Wälder werden aber ebenfalls angenommen. KRAPP (2011) nennt strukturreiche, offene Landschaften mit Fließgewässern als bedeutsam für die Ausübung der Jagdaktivität. Zudem weist er auf die relativ große Flexibilität der Art bezüglich ihres Lebensraumes hin. Anders als bei *M. brandtii* werden von *M. mystacinus* nur selten Baumhöhlen als Quartier gewählt. Stattdessen werden als Sommerquartiere häufig Spalten an Häusern (Fensterläden, Wandverkleidungen, Fugen und Risse), Spalten hinter loser Rinde oder an Jagdkanzeln bezogen (DIETZ et al. 2007). Die Überwinterung der Art findet in unterirdischen Räumen mit geringen Temperaturen (knapp über dem Gefrierpunkt) und hoher Luftfeuchtigkeit statt (KRAPP 2011).

Bezüglich der zwischen dem Quartier und den Jagdhabitaten zurückgelegten Distanz ist die Kleine Bartfledermaus eher ein Kurzstreckenflieger. PETERSEN et al. (2004) nennen eine Entfernung von bis zu 650 m zwischen den Teillebensräumen Quartier und Jagdhabitat. Dagegen nennen DIETZ et al. (2007) eine Entfernung von bis zu 2,8 km und die Nutzung von bis zu 12 Teiljagdlebensräumen.

Gefährdungsfaktoren

Durch die Wahl von Quartieren im Siedlungsbereich in Kombination mit der geringen Flughöhe werden Kleine Bartfledermäuse relativ häufig zu Opfern des Straßenverkehrs (PETERSEN et. al 2004).

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

In der Regel jagen die Tiere im freien Luftraum nach Zweiflüglern, Mücken und Schnaken, sowie Köcherfliegen und Eintagsfliegen. Jagdgebiete können mehr als 10 km von Quartieren entfernt liegen. DÜRR et al. (2007) nennen Entfernungen zwischen Quartier und Jagdlebensraum zwischen 2,5 und maximal 26 km. Die Jagdhabitate werden regelmäßig nach einem wiederkehrenden Muster abgeflogen (MESCHEDE & HELLER 2000). Charakteristika der Jagdhabitate sind Hindernisfreiheit und eine hohe Insektendichte. Bejagt werden nahezu alle Landschaftstypen (DIETZ et al. 2007) wobei selbst Mülldeponien einen attraktiven Jagdlebensraum für die Art darstellen (SCHORR 2002). Eine Bevorzugung von langsam fließenden oder stehenden Gewässern wird in KRAPP (2011) erwähnt.

Sommerquartiere werden von der Art vor allem in Baumhöhlen (gerne in Laubbäumen) bezogen. Seltene Ausnahmen scheinen aber in Form von Quartieren auf Dachböden vorkommen (KRAPP 2011). Ob diese im Kaukasus gemachte Beobachtung auf andere Gebiete übertragbar ist, ist jedoch fraglich. Entsprechend der Bevorzugung von Baumhöhlen befinden sich Quartiere in Wäldern (bevorzugt Laubwäldern), Parks und anderen Gehölzen (PETERSEN et al. 2004) so wie auch in kleineren Feldgehölzen mit Tot- oder Altholzanteil (eigene Beobachtung). In Wochenstuben wechseln einzelne Individuen häufig zwischen den dem Wochenstubenverband zugehörigen Höhlenverbund. Auch Männchengesellschaften wechseln regelmäßig ihre Quartierbäume. In Paarungsgebieten müssen möglichst viele Quartiere in räumlicher Nähe (Hörweite der Balzrufe) zueinander existieren (PETERSEN et al.

2004). Die Quartiere befinden sich in den meisten Fällen in der Nähe zum Waldrand oder zu Lichtungen (KRAPP 2011).

Gefährdungsfaktoren

Als wesentliches Gefährdungspotential gelten die Abhängigkeit von baumhöhlenreichen Beständen und die spezifische Überwinterungsstrategie. Quartierverlust durch die Beseitigung höhlenreicher Altbäume, Störungen im Winterquartier oder Kollisionen mit Fahrzeugen stellen Gefährdungsursachen dar (vgl. PETERSEN et al. 2004). Auch durch Schlag an Rotoren von Windkraftanlagen kommen Abendsegler ums Leben, was unter Umständen populationsrelevant sein kann.

Ergebnisse

Der Große Abendsegler wurde im Gebiet per Detektor zur Zugzeit nachgewiesen. Obwohl Abendsegler ein ausgeprägtes Zugverhalten aufweisen, und die Reproduktionsschwerpunkte im Nordosten Deutschlands und Europas liegen, kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass die Tiere, die sich außerhalb der Zugzeit im Gebiet vorgefunden werden, nicht reproduzierende Männchen sind. Mittlerweile existieren mehrere Nachweise für Reproduktionsstätten in Umkreis von 100 km, darunter einige im Osnabrücker Land (mdl. MÄSCHER) sowie im südlichen Emsland (eigene Daten). Balz- und Paarungsquartiere oder Männchenquartiere wurden im UG nicht vorgefunden.

Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

Der Kleine Abendsegler besiedelt Landschaften mit höhlenreichen Laub – Altholzbeständen in Verbindung mit Gewässern und offenen Bereichen im Flach- u. Hügelland. Wie der Große Abendsegler ist er ein schneller Jäger des freien Luftraumes. Bei der Wahl der Beutetiere verhält er sich opportunistisch (MESCHEDE & HELLER 2000) und nutzt vor allem große Insektenschwärme aus. Über seine saisonale Dynamik ist, im Gegensatz zu der des Großen Abendseglers bisher wenig bekannt (BOYE et. al. 1999).

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Die Spanne an Waldlebensräumen ist dabei sehr breit und umfasst sowohl unterschiedliche Bestockungen als auch sehr verschiedene Wirtschaftformen, vom Plenterwald bis zum Altersklassenwald BRAUN & DIETERLEN (2003). Das Jagdverhalten umfasst Jagdaktivität in lichten, oft krautreichen Baumbeständen aber auch in Ortschaften, wo die Jagd an Lampen zum Repertoire des Beutefanges gehört BRAUN & DIETERLEN (2003).

Quartiere werden häufig in Baumhöhlen in Form von Spalten, Spechthöhlen oder ausgefaulten Astlöchern bezogen. Ausnahmsweise werden auch Gebäudequartiere (Dachböden) bezogen. Überwinterung findet in Baumhöhlen, Spalten und Hohlräumen von Gebäuden statt (KRAPP 2011).

Der Erhaltungszustand in der atlantischen Region gilt als "ungünstig/unzureichend" (KAISER 2010).

Gefährdungsfaktoren

Die Gefährdungsfaktoren entsprechen im Wesentlichen denen des Großen Abendseglers.

Ergebnisse

Der Kleine Abendsegler wurde hauptsächlich zur Zugzeit, in einem Fall aber auch im Juli akustisch und durch Sichtbeobachtungen nachgewiesen.

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Nach BAAGØE (2001) bewohnt die Breitflügelfledermaus hauptsächlich gehölzreiche, parkartige Landschaften im Tiefland mit einem hohen Grünlandanteil. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Gebäuden, nicht selten auch an Neubauten. Im Siedlungsbereich ist sie nach der Zwergfledermaus vermutlich immer noch die häufigste Art. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Nordwestdeutschland, und entsprechend ist die Art im nördlichen Münsterland, im Osnabrücker Land und dem Emsland weit verbreitet und kommt hier nach eigenen Beobachtungen regelmäßig in allen geeigneten Habitaten vor.

Ein mehrmaliger Quartierwechsel während des Sommers kommt vor (BOYE et al. 1999), scheint aber eher eine Ausnahme zu sein (DIETZ et al. 2007). Aus dem Emsland sind Wochenstubenquartiere mit über 30 Individuen bekannt, die seit vielen Jahren genutzt werden (KLÜPPEL-HELLMANN mdl. Mitt.). Jagdhabitate befinden sich entlang alter Gehölzbestände und Einzelbäume, im Wald (MESCHEDE & HELLER 2000), an Waldrändern und Gewässerufern und auch im besiedelten Bereich (DIETZ et al. 2007). Zudem jagt die Art sehr häufig über Grünland (PETERSEN et al. 2004), nach eigenen Beobachtungen vor allem mit Beweidung durch Kühe oder Pferde. Lampen werden wegen der umherschwirrenden Insektenschwärme gezielt von der Art angeflogen (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Bei der Verfolgung von Beutetieren können die Tiere Sturzflüge bis fast auf den Boden ausführen (KRAPP 2011), was sie empfindlich für Kollisionen mit Fahrzeugen macht. Insbesondere um Wochenstuben herum ist die Entfernung zu den Jagdlebensräumen relativ begrenzt. In der Regel beträgt der Radius um das Quartier ca. 3 – 4,5 km, in Ausnahmefällen aber auch bis zu 12 km. Dabei werden bis zu zehn verschiedene Jagdlebensräume angeflogen (DIETZ et al. 2007; MESCHEDE & RUDOLPH 2004).

Gefährdungsfaktoren

Die Breitflügelfledermaus leidet unter dem Rückgang der Weideviehhaltung und der damit einhergehenden Verschlechterung des Nahrungsangebotes. Darüber hinaus ist sie als fakultativer Gebäudebewohner durch Gebäudesanierungen bedroht (MEINIG et al. 2009).

Ergebnisse

Die Breitflügelfledermaus kommt im Untersuchungsgebiet zwar mit starker Jagdaktivität, allerdings zeitlich stark begrenzt vor. Lediglich in der August – Begehung wurden Breitflügelfledermäuse beobachtet, wobei die Jagdaktivität im Süden am Gehöft lang andauernd und intensiv war.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart Deutschlands (SIMON et al. 2004).

Zwergfledermäuse sind bezüglich der Nahrungswahl sehr flexibel (DIETZ et al. 2007; MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Einen größeren Anteil am Beutespektrum haben Zweiflügler, insbesondere Zuckmücken und Fliegen bis zu einer Größe von ca. 10 mm.

Die Jagdhabitate der Zwergfledermaus befinden sich sowohl innerhalb dicht besiedelter Wohngebiete auch von Großstädten als auch im ländlichen Raum. Gerne werden aufgelockerte Waldbereiche, Hecken, strukturreiche Wiesen und Brachen, Parks und Gärten, Gewässer sowie Straßenlaternen zum Beutefang genutzt (SKIBA 2009). Größere Freilandflächen so wie dichte Stangenhölzer werden von der Zwergfledermaus gemieden (KRAPP 2011). Aufgrund der außerordentlichen Flexibilität der Tiere bezüglich der Auswahl

ihrer Jagdhabitate eignen sich viele Strukturen als Jagdhabitat, besonders aber Grenzstrukturen wie Gehölzränder, Wege, Hecken und Gewässerufer. MESCHEDE & RUDOLPH (2004) stellten in Bayern 60% aller jagenden Zwergfledermäuse in Gewässernähe, 21% in Siedlungen und 15% in Wäldern und Gehölzen fest.

Die Jagdlebensräume befinden sich häufig in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier, der Aktionsraum eines Tieres kann bis zu 50 ha umfassen (PETERSEN et al. 2004). Damit besitzt die Art einen für Fledermäuse relativ kleinen Aktionsraum. Die Quartiere befinden sich häufig in Gebäuden, doch werden insbesondere von Einzeltieren auch Nistkästen, Baumhöhlen und Baumspalten genutzt. Wochenstuben befinden sich nach MESCHEDE & RUDOLPH (2004) vor allem in Wohngebäuden und hier häufig in Einfamilienhäusern, was nach eigenen Beobachtungen auch im Nordwestdeutschland zu beobachten ist. Die Wochenstubenverbände führen regelmäßig Quartierwechsel durch. Die Überwinterung findet in der Regel in unterirdischen Quartieren statt (PETERSEN et al. 2004); es wurde aber auch eine Überwinterung in Baumhöhlen festgestellt (KRAPP 2011).

Die Art gilt in Deutschland als ungefährdet, der Erhaltungszustand in der atlantischen Region ist "günstig" und es existieren zahlreiche Wochenstuben (KAISER 2010). So konnte bei eigenen Untersuchungen in zwölf nordwestdeutschen Gebieten mit durchschnittlich fünf Standorten kein einziger Standort ohne Beobachtungen von Zwergfledermäusen festgestellt werden.

Gefährdungsfaktoren

Da die Art in sehr unterschiedlichen Höhen jagt ist sie empfindlich gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen (vgl. HAENSEL 2007). Der Zwergfledermaus wird vor allem die Pestizidanwendung in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Hausgärten zum Verhängnis, weil hierdurch die Insektendichte reduziert wird. Quartiere werden häufig durch Gebäudesanierung beeinträchtigt oder beseitigt (PETERSEN et al. 2004).

Ergebnisse

Die Zwergfledermaus kommt an geeigneten Strukturen im UG vor. Die Aktivitäten sind lediglich am Haus im südlichen UG und in Gewässernähe stark und insgesamt geringer als in vergleichbaren Untersuchungsgebieten. Intensive Jagdaktivitäten der Art wurden lediglich im August beobachtet.

Rauhhautfledermaus

Die Rauhhautfledermaus gehört zu den wandernden Arten. Bei den Wanderungen werden Entfernungen bis zu 1500 km zurückgelegt (BRAUN & DIETERLEN 2003). Wochenstuben sind innerhalb Deutschlands weitgehend auf den Nordosten beschränkt. Als Lebensraum nutzt die Art vor allem reich strukturierte Waldhabitate (DIETZ et al. 2007). Die Raumnutzung der Rauhhautfledermäuse bezüglich der Jagdstrategie umfasst einen Aktionsradius von bis zu 20 km² und eine Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat von bis zu 6,5 km (DIETZ et al. 2007). Die Strecken zwischen Quartier und Jagdlebensraum werden zwar bevorzugt entlang geeigneter Strukturen (Hecken, Baumreihen etc.) zurückgelegt, Freiflächen werden aber ohne Schwierigkeit überflogen (BRAUN & DIETERLEN 2003, eigene Beobachtungen in nordwestdeutschen Marschlandschaften).

Die Art nutzt für die Wanderungen zwischen ihren Sommer- und Winterlebensräumen vor allem größerer Fließgewässer. Die Paarung findet vor allem auf den Wanderungen statt,

wofür Baumhöhlen in Gewässernähe als Paarungsquartiere benötigt werden. Häufig befinden sich diese in Auwäldern, die beim Schutz der Rauhhautfledermaus eine zentrale Rolle spielen (Bundesministerium fuer Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2002). Normalerweise bezieht die Art auf dem Zug Baumquartiere in Form enger Hohlräume. Diese können auch als Winterquartier genutzt werden. In den Sommerlebensräumen werden häufiger Gebäude (oft einzeln stehende Gebäude in Waldrandnähe) genutzt, was vor allem auch auf Wochenstuben zutrifft (KRAPP 2011). BRAUN & DIETERLEN (2003) nennen auch Fledermauskästen als Sommerquartiere. Balzquartiere können nach eigenen Beobachtungen auch in Gebäuden sein.

Gefährdungsfaktoren

Eine Gefährdungsursache liegt in der starken Konzentration der Wanderwege und Paarungsgebiete in Auwaldgebieten und an größeren Flüssen so wie der Bindung an Baumhöhlen als Quartier so wie der langen Wanderstrecken (PETERSEN et al. 2004). Von Kollisionen an WEA ist die Art stark betroffen (vgl. DÜRR 2014).

Ergebnisse im UG

Über das UG verteilt konnten Nachweise der Art während der Zugzeit erbracht werden. Die meisten Individuen wurden am Abgrabungsgewässer beobachtet.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Das Braune Langohr jagt vornehmlich in lichten Waldstrukturen, ist aber auch jagend im strukturreichen Offenland zu finden. Flächen in großer Ferne zu Wäldern werden allerdings gemieden. Als "Gleaner" (Substratableser von Blattoberflächen etc.) orten Braune Langohren ihrer Jagdweise angepasst extrem leise. Bereits in > 3 - 7 Metern Entfernung ist ein Braunes Langohr im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr wahrzunehmen (SKIBA 2009). Aus diesem Grund sind die Tiere auch in den allermeisten Detektorkartierungen stark unterrepräsentiert. Zum Beutespektrum gehören Zweiflügler, Heuschrecken, Wanzen, flugunfähige Gliedertiere wie Weberknechte und Raupen (DIETZ et al. 2007). Quartiere des Braunen Langohrs sind im Sommer in Baumhöhlen, aber auch in Gebäuden (KRAPP 2011), im Winter in Kellern, Höhlen, Bergwergsstollen und Dachböden lokalisiert. Wochenstuben in Bäumen oder Fledermauskästen wechseln regelmäßig alle 1 – 4 Tage das Quartier (PETERSEN et al. 2004). Jagdgebiete werden in unmittelbarer Umgebung zum Quartier genutzt. So wurden in zwei Telemetriestudien in Deutschland Entfernungen zwischen Quartier und Jagdhabitat von wenigen hundert Metern und 1,5 km festgestellt (MESCHEDE & HELLER 2000). DENSE (mdl. Mitteilung) telemetrierte ein laktierendes Weibchen im Emsland und fand die Wochenstube in ca. 3,5 km Entfernung vom Fangplatz. Die Kernjagdgebiete liegen in einem maximalen Radius von 1500 m um das Quartier und haben eine Größe von 0,75 - 1,5 ha (PETERSEN et al. 2004).

Durch die Behandlung von Dachböden mit Holzschutzmitteln können die Tiere vergiftet werden. Die Forstwirtschaft verschlechtert durch Holzernte und Beseitigung von Totholz das Quartierangebot in Wäldern. (PETERSEN et al. 2004).

Gefährdungsfaktoren

Wie tendenziell alle spät ausfliegenden Arten ist auch das Braune Langohr empfindlich gegenüber der Beleuchtung ihrer Teillebensräume (FURE 2006). Zudem ist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen im Straßenverkehr festzustellen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010), was unter anderem an der

Strukturgebundenheit (MESCHEDE & HELLER 2000) und der geringen Flughöhe (HAENSEL 2007) zusammenhängt.

Ergebnisse

Es gelang lediglich ein Einzelnachweis der Art am Waldrand an der nördlichen Außengrenze des B- Plan Geltungsbereiches. Da die Art schwer nachzuweisen ist, kann ein sporadisches Vorkommen im UG erwartet werden.

4. Bewertung der vorgefundenen Untersuchungsergebnisse

4.1 Aligemeine Bewertung

Der Untersuchungsbereich ist im Großen und Ganzen relativ strukturarm. Er umfasst neben intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen auch jüngere Gehölze und ein ehemaliges Wohngebäude. Angrenzend finden sich ausgedehnte aber intensiv genutzte Nadelforsten mit einem geringen Laubholzanteil und im Osten ein Abgrabungsgewässer. Die Ergebnisse zeigen insgesamt außergewöhnlich geringe Dichten jagender Fledermäuse; lediglich der Bereich um das Wohngebäude und das Abgrabungsgewässer weisen zeitweise intensive auf, wobei der Bereich um Jagdaktivitäten das Gebäude Breitflügelfledermäusen, das Gewässer intensiv von Wasserfledermäusen beflogen wird. In einer sehr strukturarmen Umgebung können inselartig ausgeprägte, wertvolle und insektenreiche Jagdlebensräume die Fledermäuse der Umgebung auf eine kleine Fläche konzentrieren. Eigene Daten aus einer Untersuchung zu Windkraft Vorranggebieten aus dem Jahr 2014 aus der Umgebung des UG zeigen eine ähnliche Situation mit insgesamt geringen, aber teils konzentrierten Jagdaktivitäten von Fledermäusen. Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Fledermausfauna wird insgesamt als gering eingestuft.

4.2 Aufteilung in Funktionsräume

Jagdhabitate

Als Kennzeichen für Jagdaktivität dienen vor allem die so genannten Feeding Buzzes (kurzfristige und deutlich im Detektor wahrnehmbare Erhöhung der Rufrate und der Ruffrequenz), aber auch spezifisches, das Jagdverhalten kennzeichnendes Flugverhalten. Jagdlebensräume von hoher Bedeutung werden durch die mittels Detektorbegehung festgestellte Jagdaktivität von mehr als 3 Individuen oder durch lang anhaltende, ununterbrochene Jagdaktivität von mindestens zwei Individuen definiert (siehe Tabelle 2). Abbildung 3 zeigt die Verteilung der Beobachtungen von Fledermäusen; die weißen Kreise markieren für die jeweilige Beobachtung "starke Jagdaktivität nach Definition aus Tabelle 2.

Es können zwei Jagdlebensräume höherer Bedeutung festgestellt werden:

- Das Abgrabungsgewässer und der sich unmittelbar anschließende Uferbereich: Hier wurden intensiv jagende Zwerg- und Wasserfledermäuse beobachtet
- Der Bereich um das Wohngebäude: Hier wurde eine hohe Dichte jagender Breitflügelfledermäuse festgestellt.

Während intensive Jagdaktivitäten von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen lediglich in der Augustbegehung beobachtet werden konnten, wurde die Wasserfledermaus im Juli (am 22.07) und im August mit starken Jagdaktivitäten registriert.

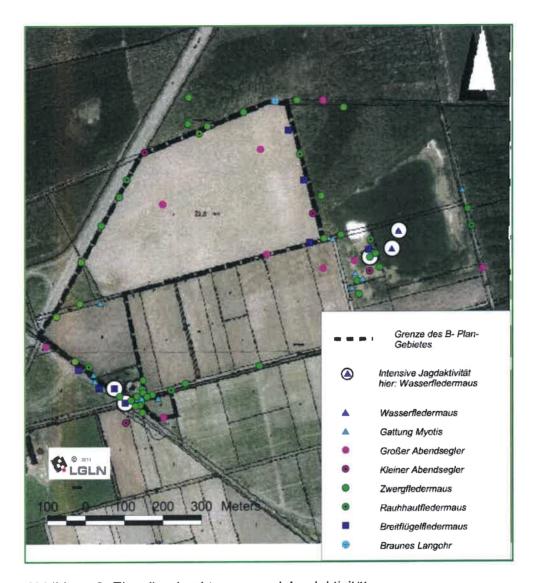


Abbildung 3: Einzelbeobachtungen und Jagdaktivität

Quartierstandorte (Sommerquartiere)

Es wurden keine Quartiere gefunden. Der einzige, mögliche Quartierstandort im Geltungsbereich des B- Plans ist das Wohngebäude.

Quartierstandorte (Balzquartiere)

Trotz intensiver Nachsuche wurden keine Balz- und Paarungsquartiere gefunden. Balzaktivität von Zwergfledermäusen konnte lediglich in einem Fall beobachtet werden.

Quartierstandorte (Winterquartiere)

In dem vorhandenen Gebäude ist auch eine Winterquartiernutzung von Zwerg- und Breitflügelfledermäuse sowie für das Braune Langohr möglich.

Flugstraßen

Für gewöhnlich bilden sich Flugstraßen entlang linearer Landschaftselemente wie Hecken und Baumreihen aus, weil sie eine hohe Bedeutung für die Orientierung der Fledermäuse in der Landschaft haben (Limpens & Kapteyn 1991). Eine klar abzugrenzende Flugstraße konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

5. Literatur

BAAGØE, H.J. (2001): Eptesicus serotinus Schreber, 1774 – Breitflügelfledermaus –in: Niethammer. J. & Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Bd. 4: Fledertiere, Teil 1: Chiroptera I (Rhinolophidae, Vespertilionidae!): Aula – Verlag Wiebelsheim: 519-559.

BACH, L.& H. LIMPENS (2003): Detektorerfassung von Fledermäusen als Grundlage zur Bewertung von Landschaftsräumen. – Methoden feldökologischer Säugetierforschung (Materialien des 2. Internationalen Symposiums "Methoden feldökologischer Säugetierforschung" in Meisdorf/Harz vom 12.04. bis 14.04.2002) (Hrsg. Michael Stubbe und Annegret Stubbe – Halle/Saale 2003) (Wissenschaftliche Beiträge /Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg): S. 263-274.

BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats – Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. Inventaires & bidiversité series; Biotope – Museúm national d'Histore naturelle, 352 Seiten.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.)(2003): Die Säugetiere Baden- Württembergs. Band 1 Allgemeiner Teil – Fledermäuse. Ulmer Verlag, Stuttgart.

BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschuetzten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 – 247.

DIETZ, M. (1998): Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte. – Beiträge der Akademie für Natur – und Umweltschutz Baden Württemberg 26: 27-57.

DIETZ, C, HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 S.

DÜRR, T. (2007): Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen in Brandenburg. Nyctalus 12.(2-3) S.238-252.

FURE, A (2006): Bats and Lighning. The London Naturalist, Nr. 85, S. 1 – 20.

HAENSEL, J. (2007): Aktionshöhen verschiedener Fledermausarten in Berlin. Nyctalus 12.(2-3) S.182-198.

HECKENROTH, H.: (1991): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.

KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas. Aula Verlag, Wiebelsheim.

KURTZE, W. (1991): Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in Nordniedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen. Heft 26. S.63 – 94.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen

Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang. Stand: Juli 2011.

LIMPENS H. & K. KAPTEYN (1991): Bats, Their Behaviour And Linear Landscape Elements. Myotis 29, S.39 – 48.

MEINIG, H, BOYE, P. UND R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.):70 – Bd. 1: Wirbeltiere.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.

MESCHEDE, A.& B.-U.RUDOLPH (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrg.: Bayerisches Landesam5t für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN). Stuttgart, 411 S.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69, Bd. 2. Bonn, 392 S.

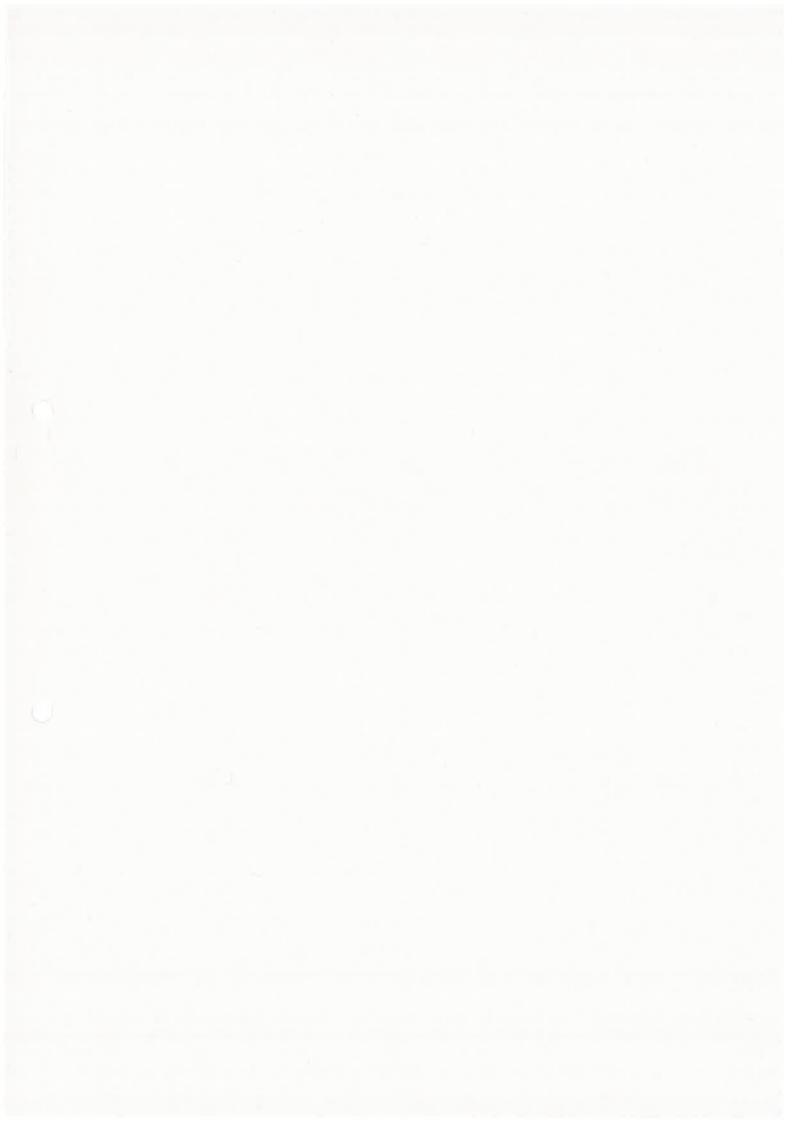
SCHORR, K. (2002): Mülldeponie und Schönungsteiche in Kaiserslautern als Jagdhabitate für Fledermäuse. Fauna Flora Rheinland – Pfalz 9: Heft 4. S. 1371 – 1377.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bonn, 375 S.

SKIBA, R. (2009) Europäische Fledermäuse. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die Neue Brehm-Bücherei. Bd. 648 Hohenwarsleben.

WINDELN, H.J. (2005): Nachweise von Grauen Langohren (Plecotus austriacus) an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze in Deutschland. Nyctalus 9.(6) S. 593 – 595.







Bestandteil der Urschrift



Hat vorgelegen

Meppen, den 30.11.2021

Landkreis Emsland

Der Landrag:

Gemeinde Niederlangen Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 34 "Industriepark an der A 31, Teil VIII"

Versickerungsnachweis

Erläuterungsbericht

Unterlage 1

Infiltration

Rammsondierung

Lageplan und

Schichtenprofile

Unterlage 2

Unterlage 3

Unterlage 4

Proj.-Nr.: 216116 Wallenhorst, 2018-05-14



Erläuterungsbericht

Veranlassung

Mit der geplanten Bebauung gemäß Bebauungsplan Nr. 34 "Industriepark an der A 31, Teil VIII", in der Ortslage Niederlangen, ist ein erhöhter Oberflächenabfluss zu erwarten, der nicht ohne weiteres in eine Vorflut eingeleitet werden darf.

Zur Planung sowie funktions- und rechtssicheren Realisierung von Konzepten zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung müssen die örtlichen Untergrundverhältnisse, insbesondere die Wasserdurchlässigkeit des Bodens sowie die Grundwasserverhältnisse bekannt sein.

Allgemeines

Die Ortslage Niederlangen liegt in der Bodenregion der Niederungen und Urstromtäler. Zur Feststellung der allgemeinen Boden-, Versickerungs- und Grundwasserverhältnisse wurden 24 gestörte Sondierbohrungen bis zu 2,5 m Tiefe, 12 Doppelringinfiltrationsmessungen und 12 Rammsondierungen durchgeführt. Die Bohr- und Infiltrationsstellen sind im Lageplan eingetragen und die Schichtenprofile in Unterlage 4 dargestellt.

Bodenaufbau

Der Untersuchungsraum stellt sich als landwirtschaftliches Areal mit ebener Geländestruktur dar. Als Boden- und Profiltyp sind hier Podsole und Gley-Podsole ausgewiesen. Bei den Bohrungen wurde durchgehend Mittelsand angetroffen. Zudem wurde eine Oberbodenmächtigkeit von 0,3 - 0,8 m ermittelt. Einzelheiten des Bodenaufbaus sind aus den Schichtenprofilen zu ersehen.

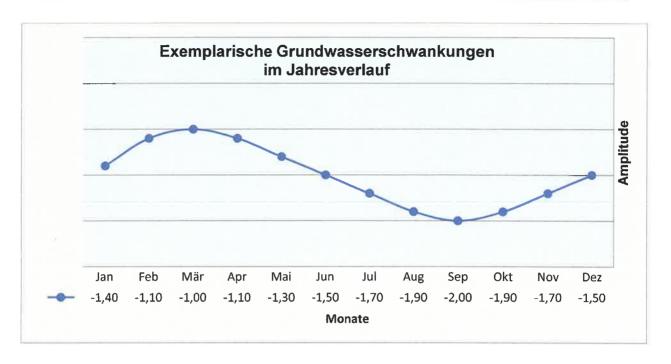
Bodenklasse und Bodengruppe

Es lassen sich die Bodengruppen OH und SE ansprechen.

Grundwasser

Bei den Bohrarbeiten Ende April / Anfang Mai 2018 wurde Grundwasser zwischen 0,7 m und 2,1 m unter der Geländeoberkante angetroffen.

Da im Jahresverlauf in den Monaten April / Mai einer der mittleren Grundwasserstände anzutreffen ist, muss zu anderen Jahreszeiten auch mit tieferen bzw. höheren Grundwasserständen gerechnet werden.



Generelle Versickerungsmöglichkeit

Maßgebliche Kriterien für die Versickerung von Niederschlagswasser sind neben qualitativen Anforderungen an das Niederschlagswasser die hydrologische und qualitative Eignung des Untergrundes. Dazu zählen eine ausreichende Durchlässigkeit, eine ausreichende Mächtigkeit des Grundwasserleiters und ein ausreichender Grundwasserflurabstand.

Nach DWA Arbeitsblatt A138 kommen zur Versickerung Durchlässigkeitsbeiwerte von $k_f = 10^{-3}$ m/s bis 10^{-6} m/s in Betracht.

Aus den Doppelringinfiltrationen unterhalb des humosen Horizontes lässt sich eine Infiltrationsrate von $k_i = 1 \cdot 10^{-6}$ m/s ermitteln.

Die Rammsondierungen weisen eine geringe bis mittlere Lagerungsdichte auf.

Bei einem Grundwasserspiegel von 0,7 bis 2,1 m unter Geländeoberkante und dem jahreszeitlich betrachteten Pegelstand (Amplitudenschwankung bis zu +-0,5 m) ist nur vereinzelt ausreichend vertikaler Versickerungsraum vorhanden.

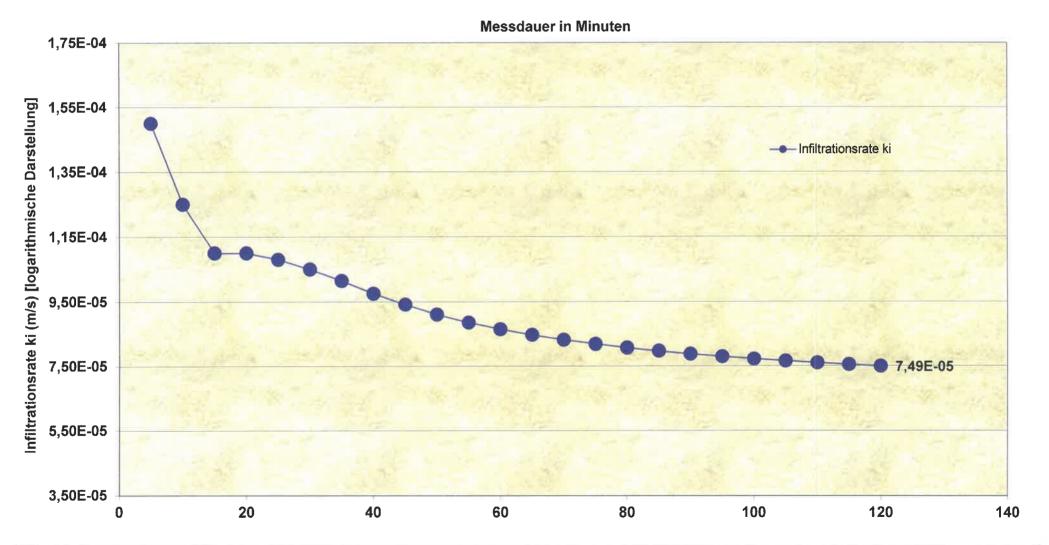
Mit einem Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von $k_i = 1 \cdot 10^{-6}$ m/s ist ein schlechter Wert der zulässigen Versickerungsfähigkeit erreicht. Bei Grundwasserständen zwischen 0,7 m und 2,1 m unter Geländeoberkante ist eine Versickerung unter Beobachtung anderer wasser- und umwelttechnischer Belange und Vorschriften nur im Bereich B1, B9, B11, B12, B19 und B24 bedingt zu empfehlen.

Wallenhorst, 2018-05-14

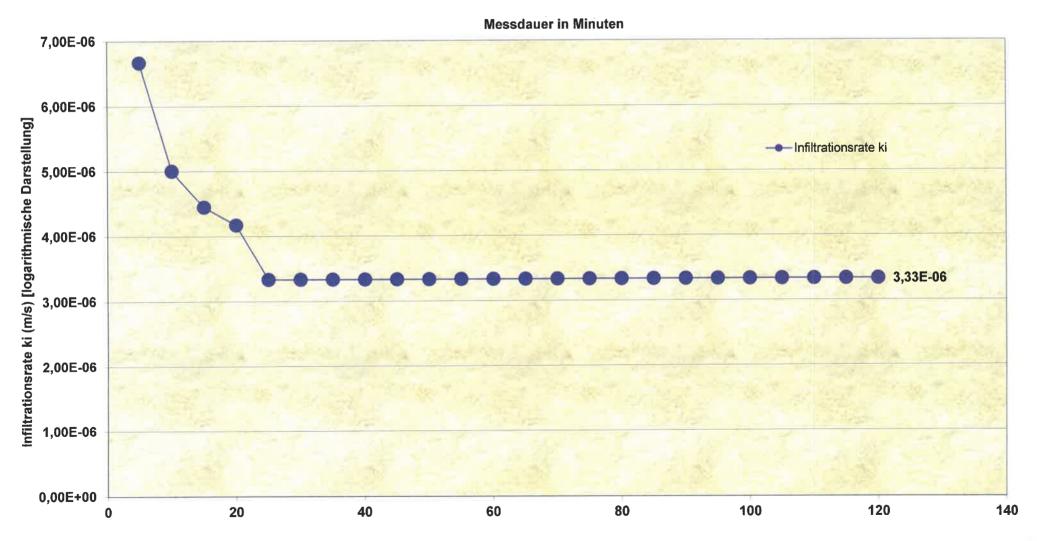
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Timo Langemeyer

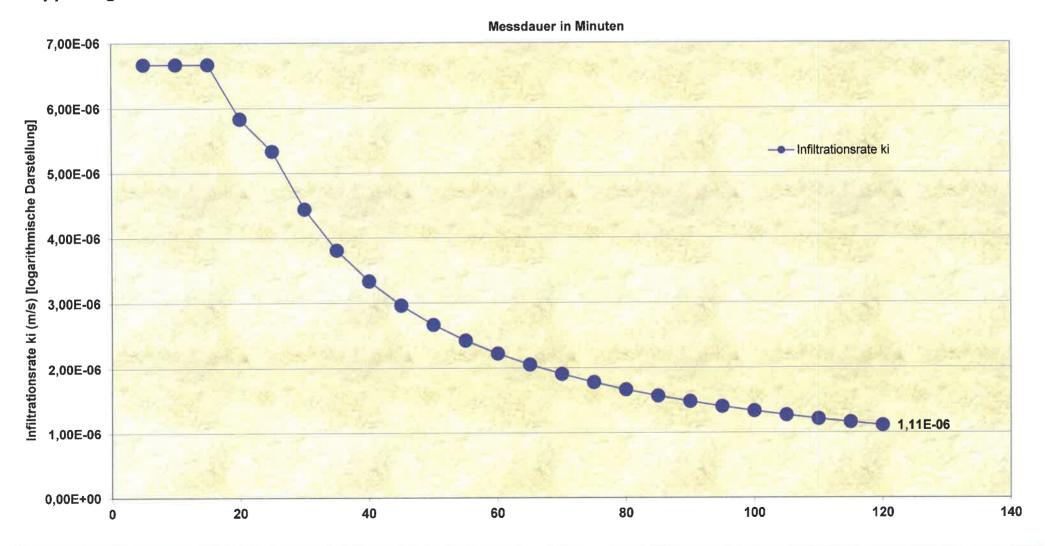
Doppelringinfiltration D 1 vom 04.05.18







Doppelringinfiltration D 3 vom 04.05.18

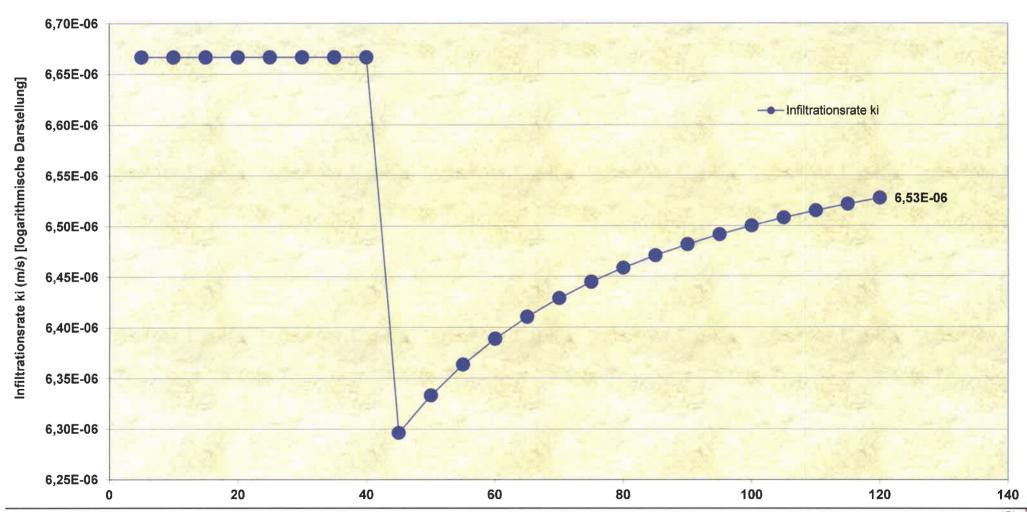


Doppelringinfiltration

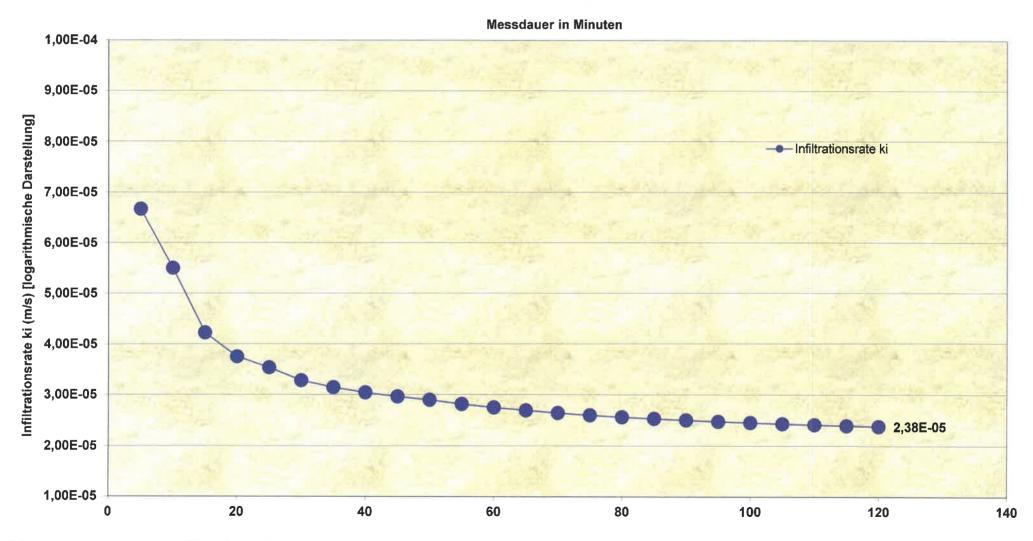
D 4

vom 04.05.18

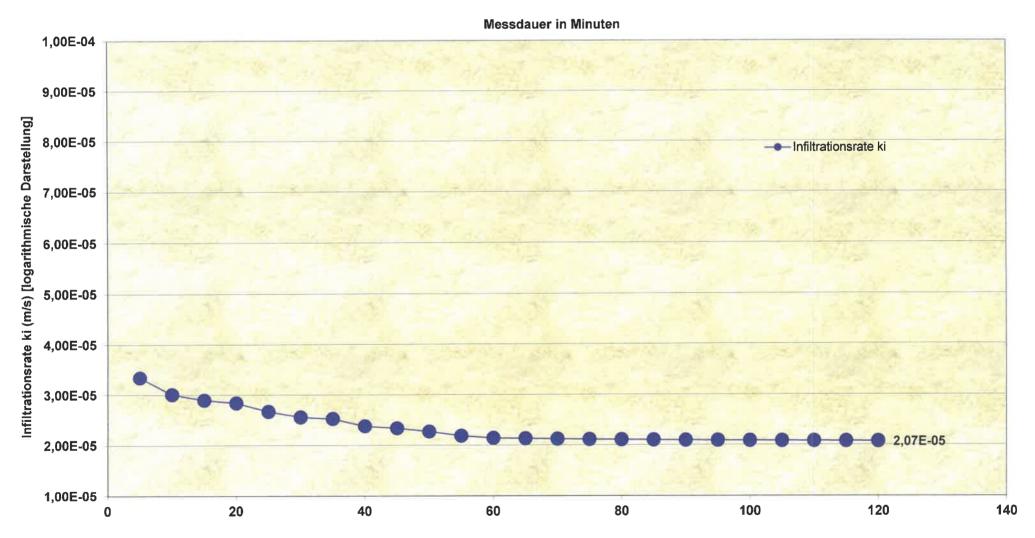
Messdauer in Minuten



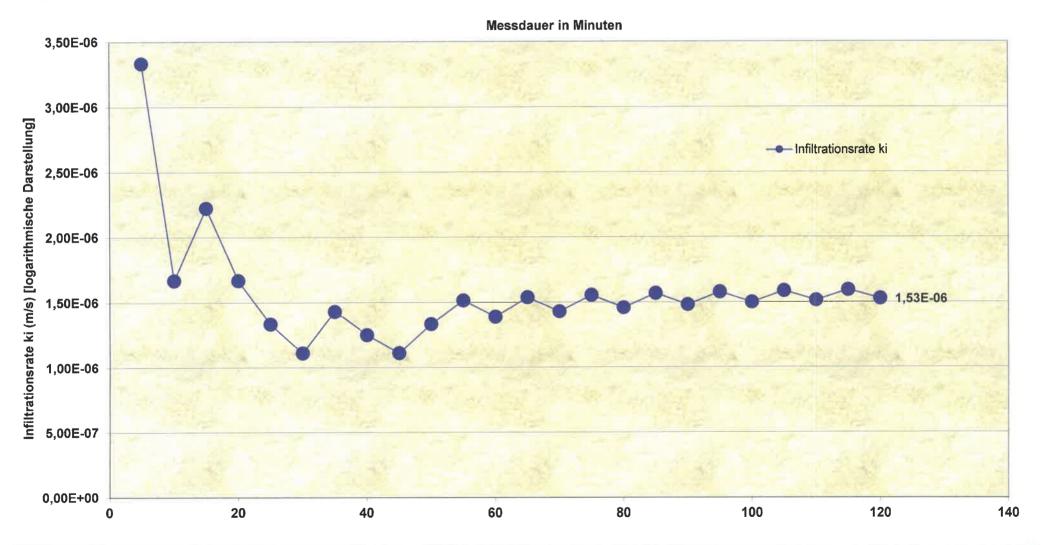
Doppelringinfiltration D 5 vom 04.05.18



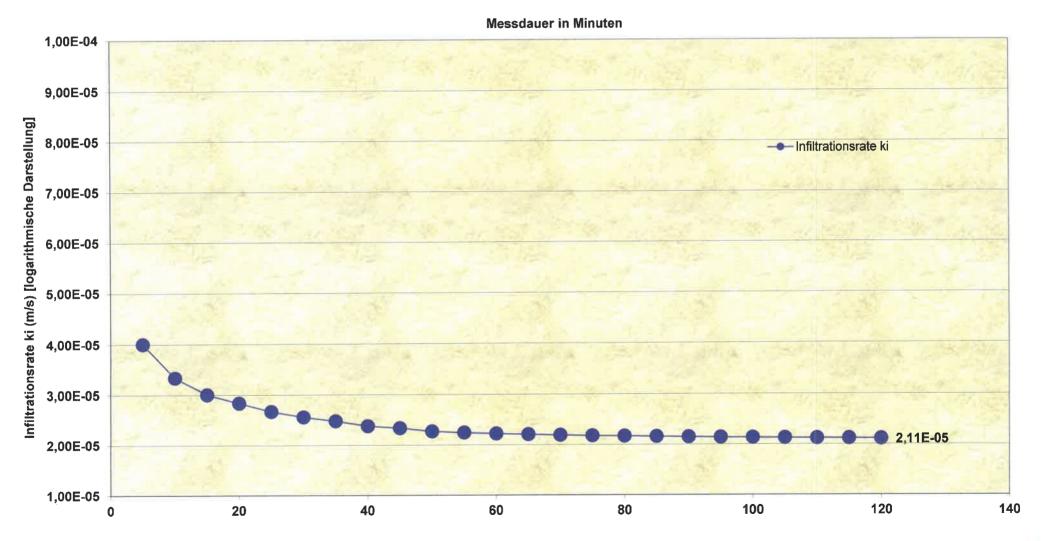




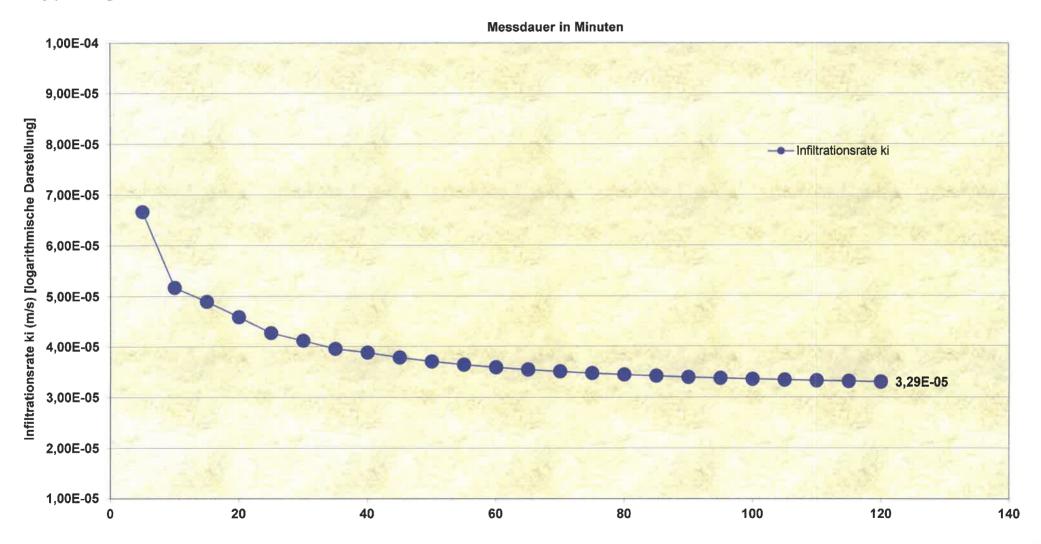
Doppelringinfiltration D 7 vom 04.05.18



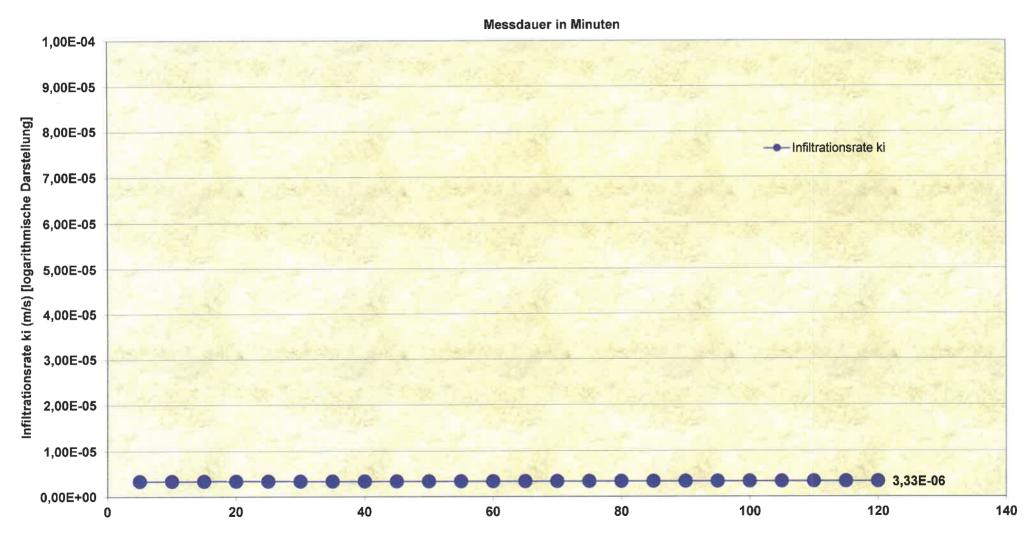




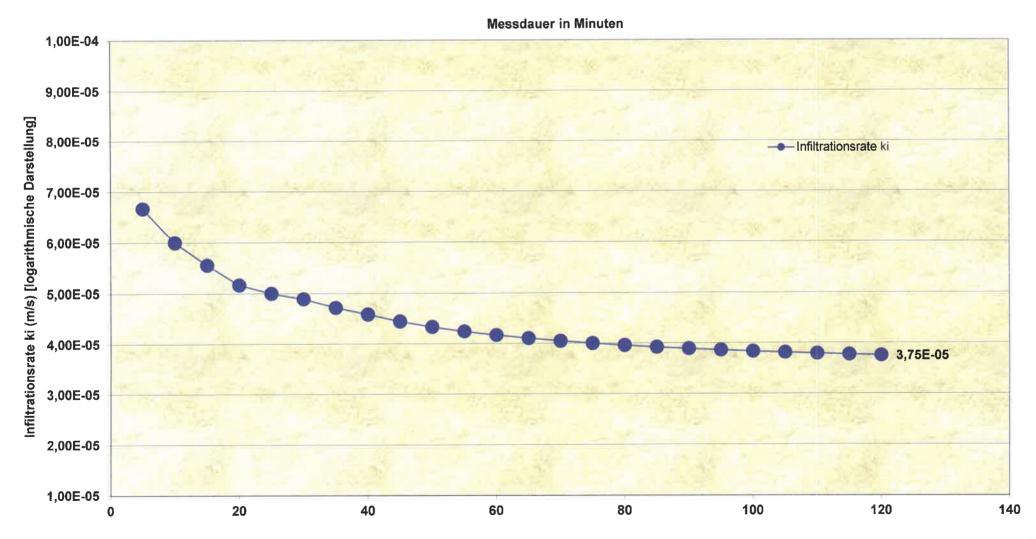
Doppelringinfiltration D 9 vom 04.05.18



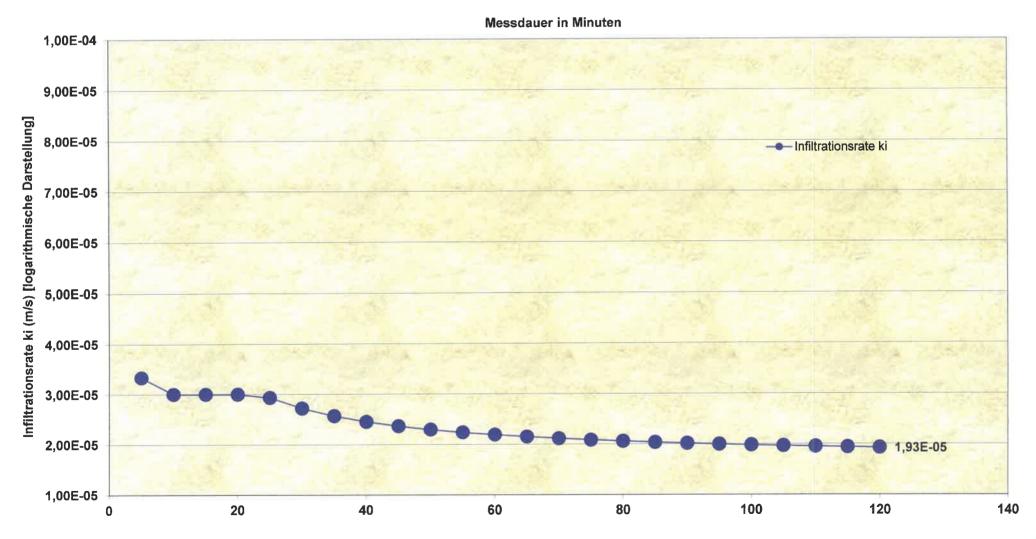




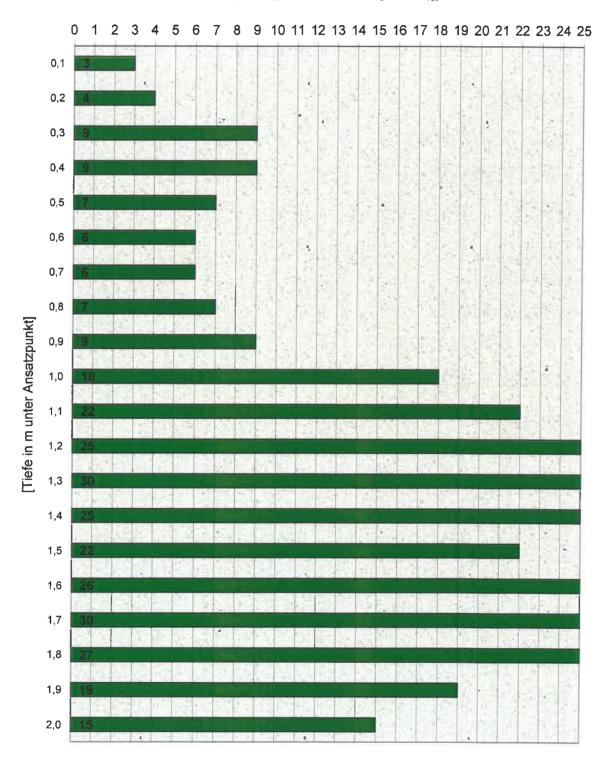




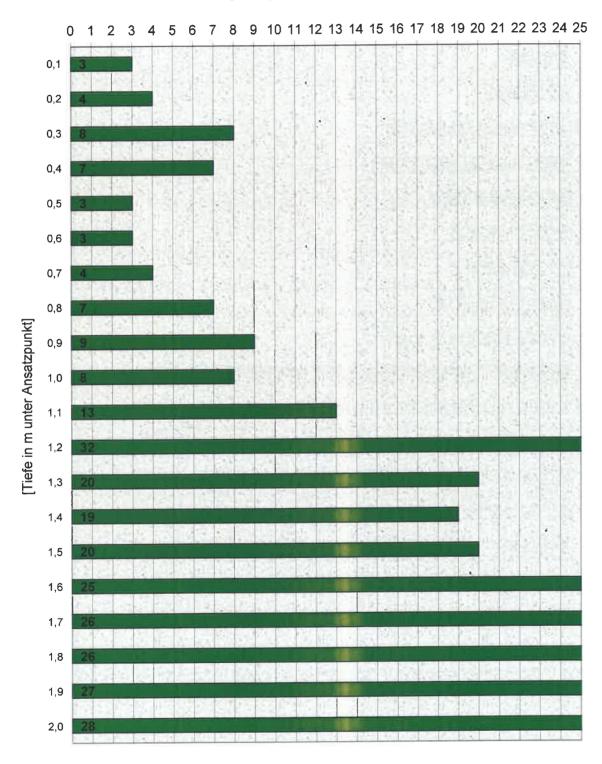




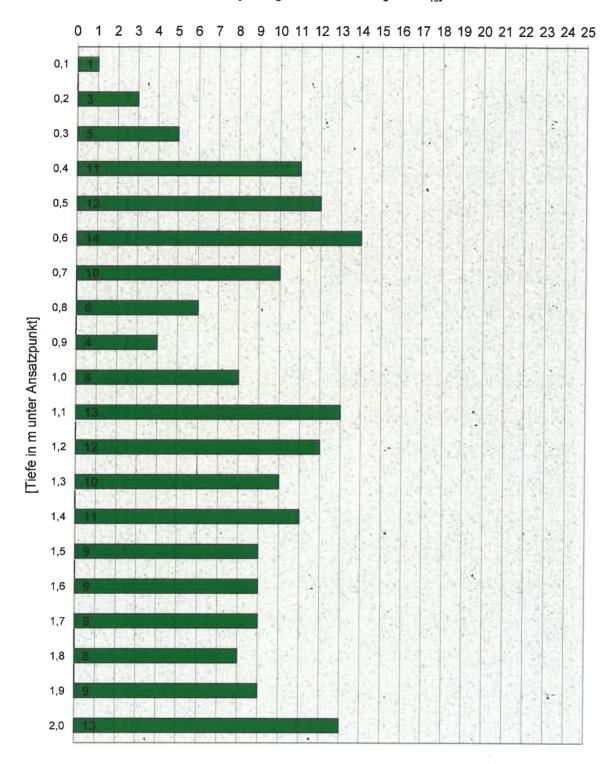
R 1 vom 04.05.18



R 2 vom 04.05.18

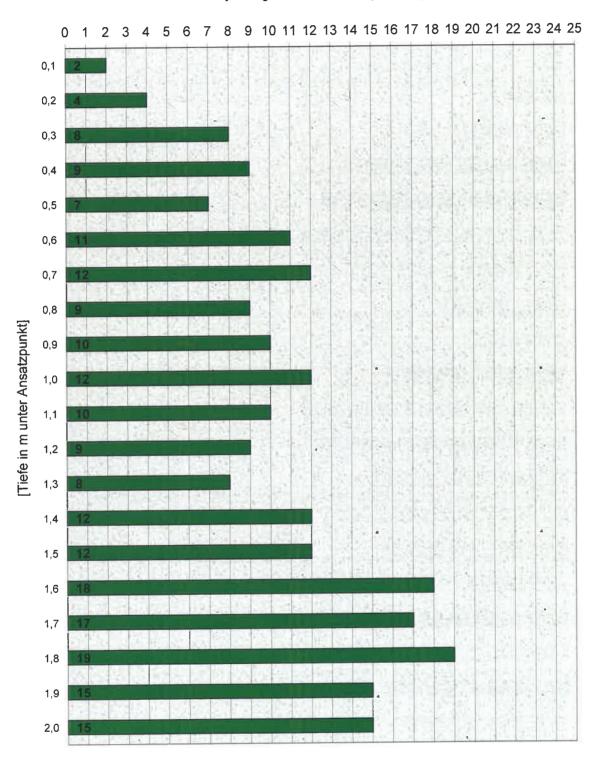


R 3 vom 04.05.18



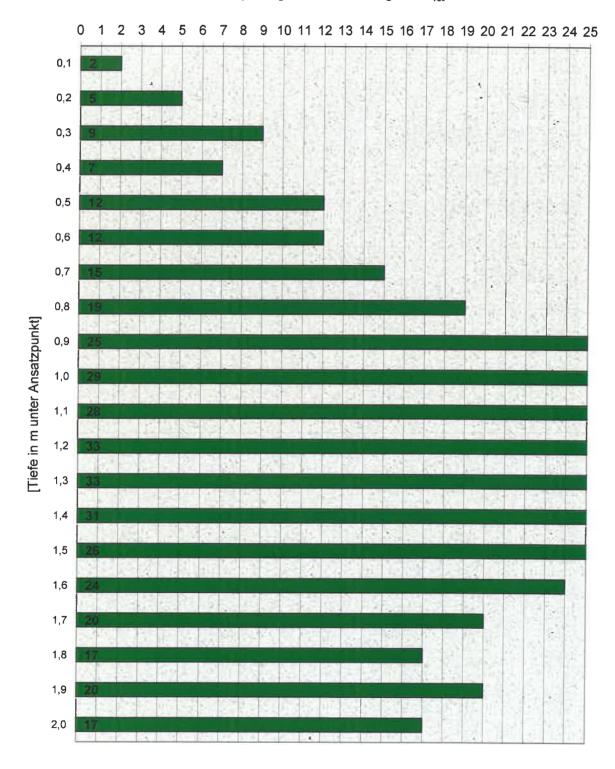
R 4 vom 04.05.18

[Schläge / 10 cm Eindringtiefe N_{10}]



R 5 vom 04.05.18

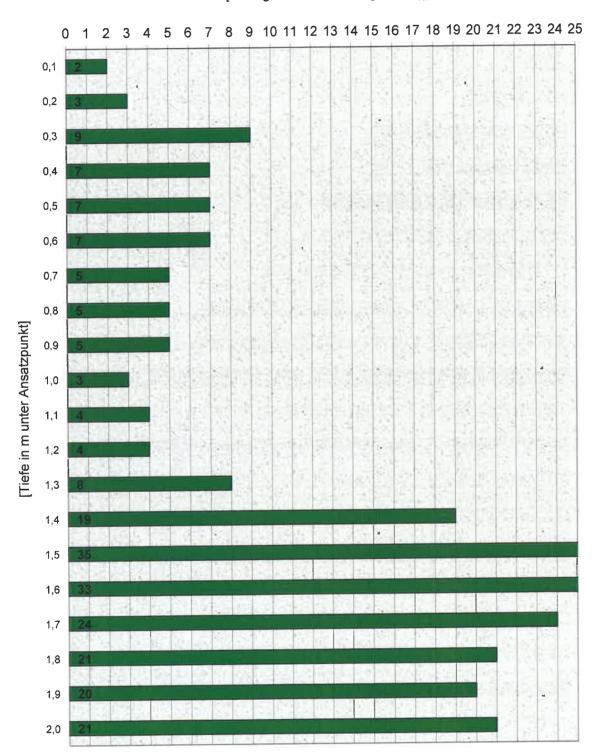
[Schläge / 10 cm Eindringtiefe N₁₀]



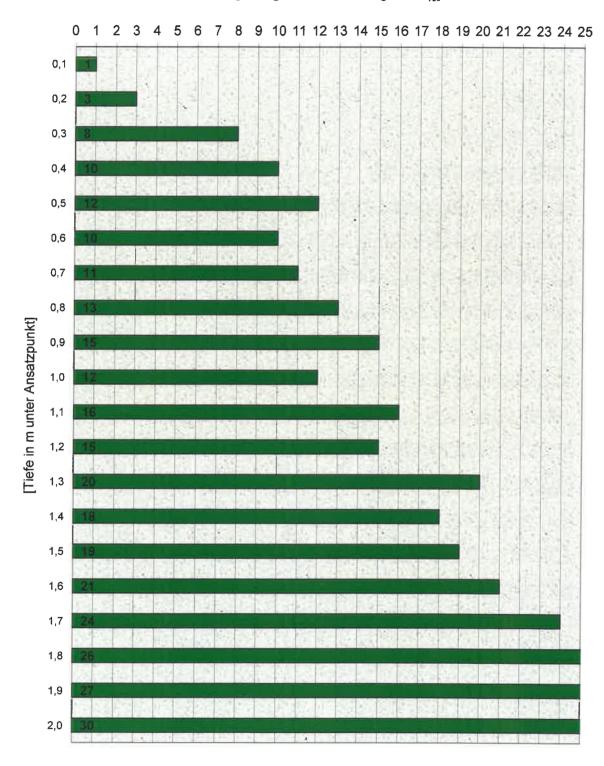
IPW

R 6 vom 04.05.18

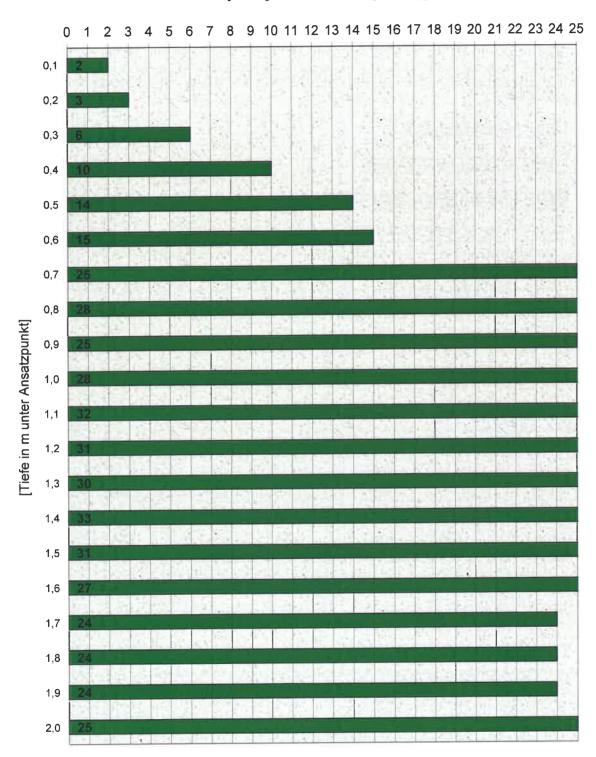
[Schläge / 10 cm Eindringtiefe N_{10}]



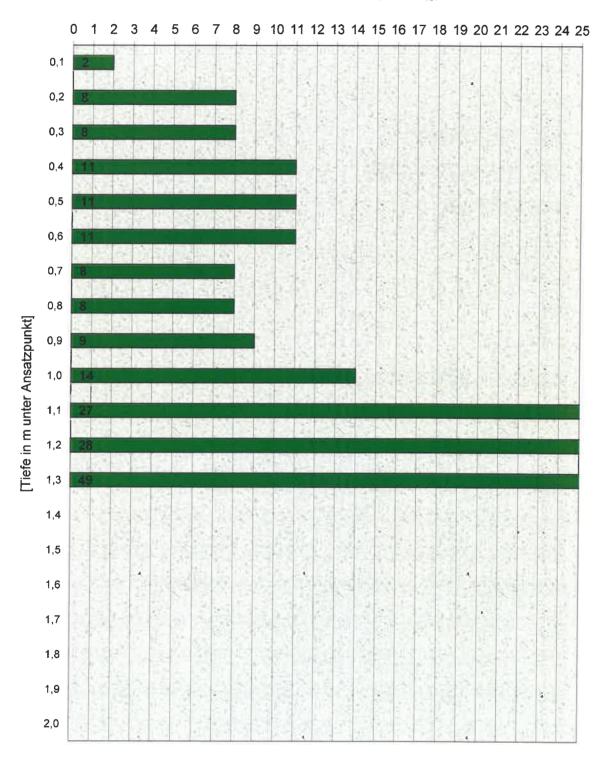
R 7 vom 04.05.18



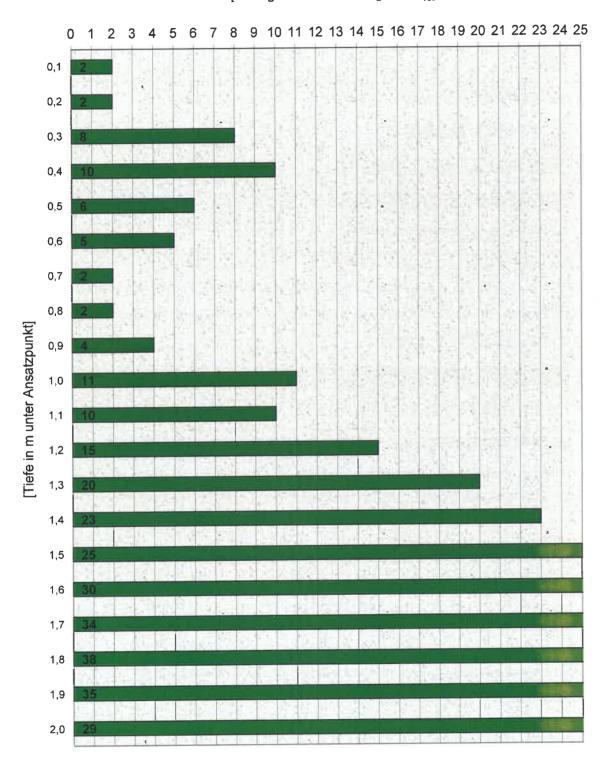
R 8 vom 04.05.18

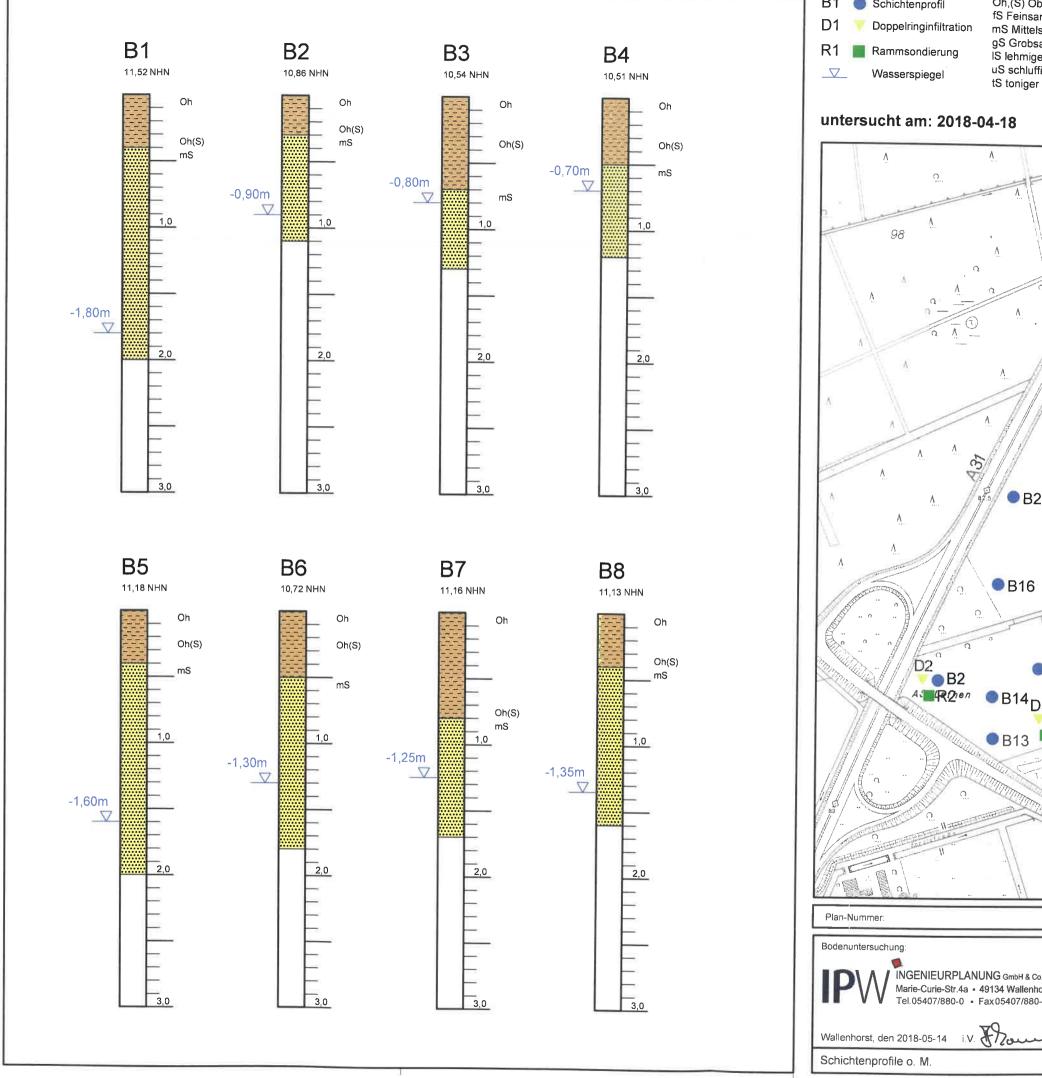


R 9 vom 04.05.18



R 10 vom 04.05.18





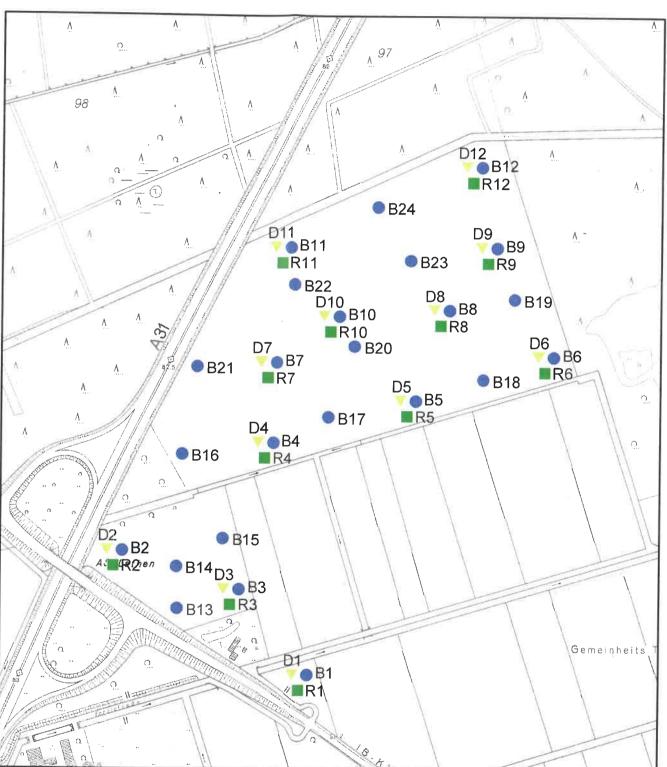
B1 Schichtenprofil Doppelringinfiltration Rammsondierung Wasserspiegel

Oh,(S) Oberboden fS Feinsand mS Mittelsand gS Grobsand IS lehmiger Sand uS schluffiger Sand tS toniger Sand

Tf Torf fK Feinkies mK Mittelkies gK Grobkies sL sandiger Lehm uL schluffiger Lehm tL toniger Lehm

L Lehm sU sandiger Schluff IU lehmiger Schluff U Schluff sT sandiger Ton IT lehmiger Ton T Ton

untersucht am: 2018-04-18



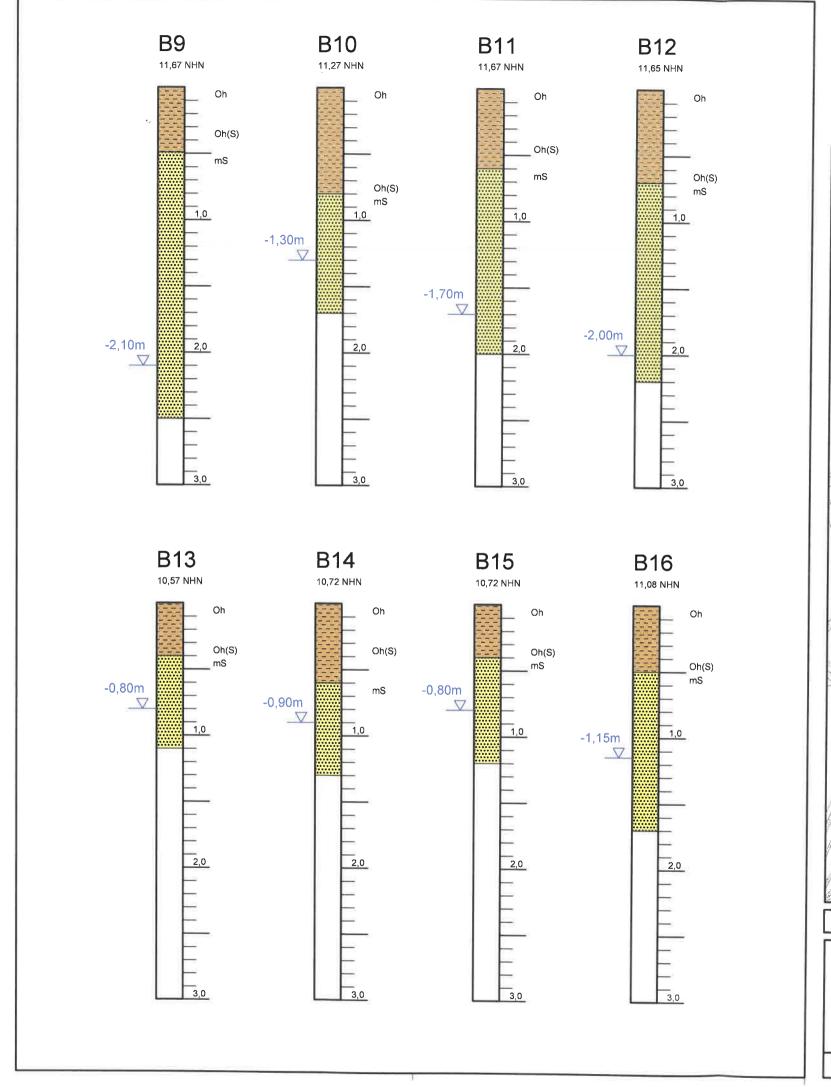


Landkreis Emsland "Industriepark an der A31, Teil VIII"

Übersichtskarte o.M.

	Datum	Zeichen
untersucht	2018-04	Km
gezeichnet	2018-05	Lg
geprüft	2018-05	Tm
freigegeben	2018-05	Tm
Plotdatum: Speicherdatum:	2018-05-14 2018-05-14	
Unterlane		

H:\NIEDERL\216116\PLAENE\VM\vm_spr01.dwg (spr BI1)-V6-1-O



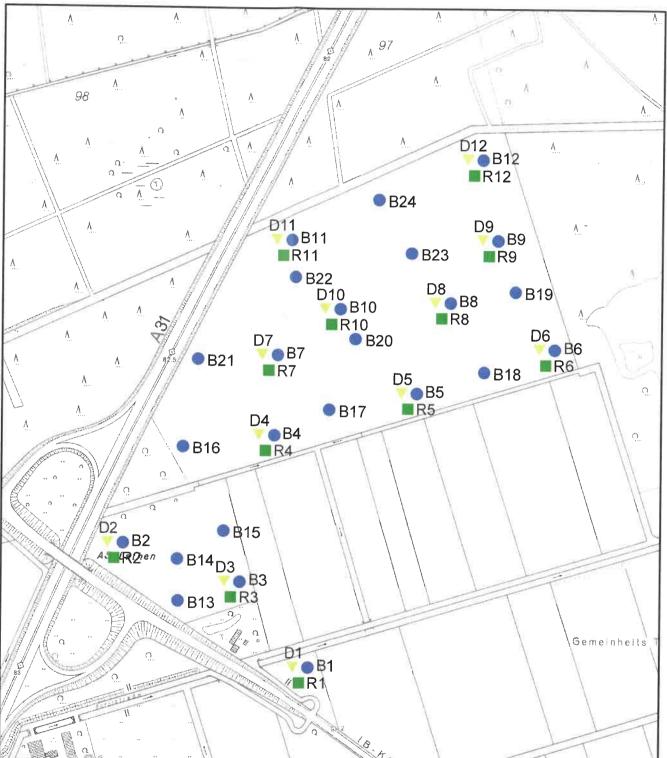
B1 Schichtenprofil
D1 Doppelringinfiltration
R1 Rammsondierung

Vasserspiegel

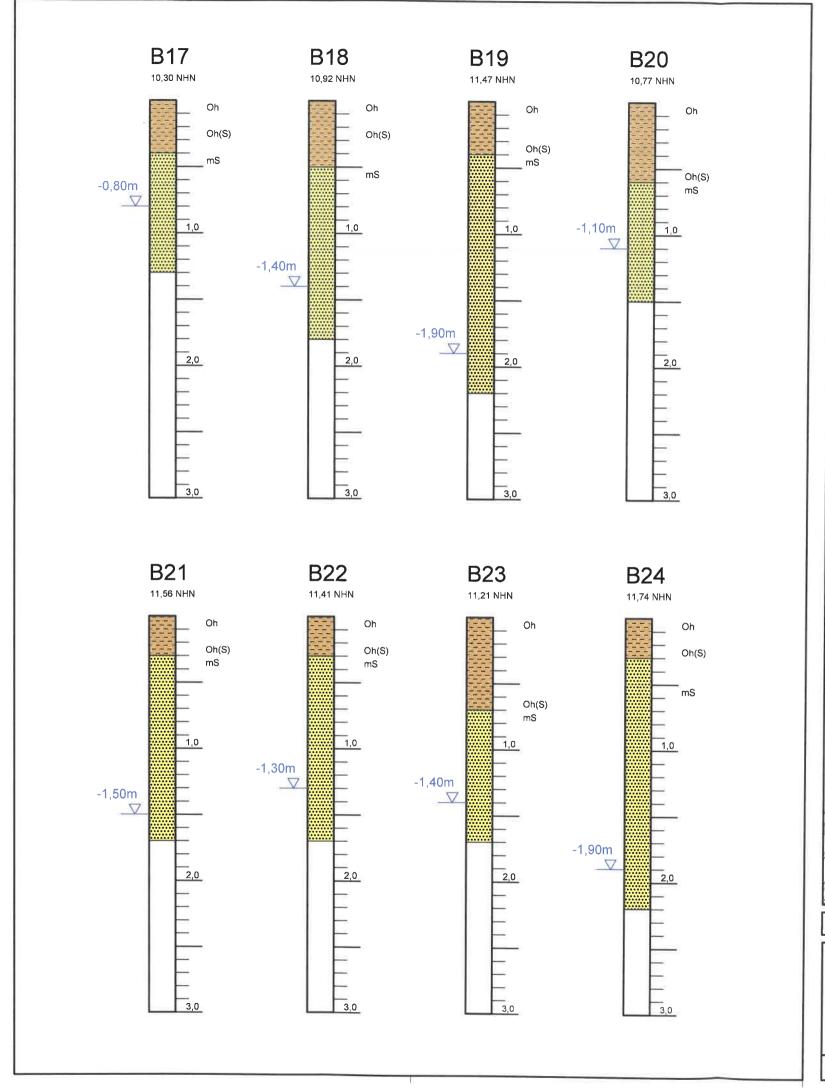
Oh.(S) Oberboden fS Feinsand mS Mittelsand gS Grobsand IS lehmiger Sand uS schluffiger Sand tS toniger Sand

Tf Torf fK Feinkies mK Mittelkies gK Grobkies sL sandiger Lehm uL schluffiger Lehm tL toniger Lehm L Lehm
sU sandiger Schluff
IU lehmiger Schluff
U Schluff
sT sandiger Ton
IT lehmiger Ton
T Ton

untersucht am: 2018-04-18







B1 Schichtenprofil
D1 Doppelringinfiltration
R1 Rammsondierung
Wasserspiegel

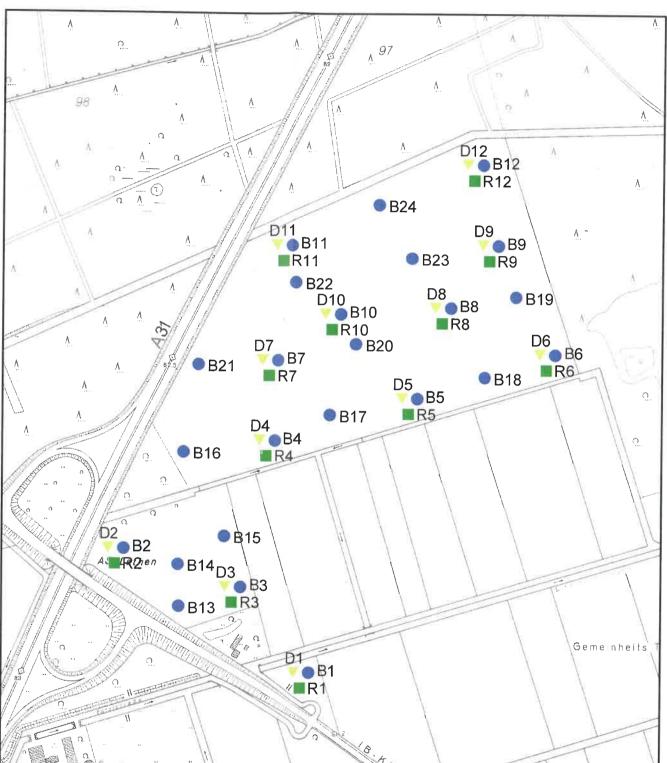
Oh,(S) Oberboden fS Feinsand mS Mittelsand gS Grobsand IS lehmiger Sand uS schluffiger Sand tS toniger Sand

fK Feinkies mK Mittelkies gK Grobkies sL sandiger Lehm uL schluffiger Lehm tL toniger Lehm

Tf Torf

sU sandiger Schluff
IU lehmiger Schluff
U Schluff
sT sandiger Ton
IT lehmiger Ton
T Ton

untersucht am: 2018-04-18







nemeinde Lathen, 35. Flächennutzungsplan-Änderung - Industriepark A 31

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vom 09.04.2018 bis 14.05.2018

Stand: 201-06-29

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben 4 Deutsche Telekom Technik GmbH 1 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

- 7 Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- 8 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen
- 14 Nieders, Landesforsten, Forstamt Ankum
- 16 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen
- 18 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
- 19 Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Aschendorf Forstamt Emsland
- 28 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland
- 29 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland
- 32 TenneT TSO GmbH, Lehrte
- 34 Wasserverband Hümmling, Werlte
- 35 Gasunie Deutschland Service GmbH
- 37 Amprion GmbH, Dortmund
- 41 Samtgemeinde Dörpen

- 5 Bundesnetzagentur, Berlin
- 6 Deutsche Post AG
- 10 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen
- 11 NLWKN Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft. Küsten- und Naturschutz. Meppen
- 12 Gewässerkundlicher Landesdienst
- 13 Forstamt Weser-Ems. Osnabrück
- 15 Landesamt für Geoinformation u. Landesvermessung Nieders., Regionaldirektion OS-Meppen
- 17 Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland
- 20 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition
- 21 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg
- 22 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr. Bonn
- 23 Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Meppen
- 24 Ev.-luth. Kirchengem. Lathen
- 25 Bischöfliches Generalvikariat
- 26 Kath. Kirchengemeinden Ndl.-Siedlung
- 27 Kath. Kirchengemeinden Oberlangen
- 30 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes
- 33 Avacon AG, Prozesssteuerung DGP, Salzgitter
- 36 EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- 38 Samtgemeinde Lathen (Träger feuertechnischer Belange)
- 39 Stadt Haren (Ems)
- 40 Samtgemeinde Sögel
- 42 Gemeinde Fresenburg
- 43 Gemeinde Lathen
- 44 Gemeinde Niederlangen
- 45 Gemeinde Oberlangen
- 46 Gemeinde Renkenberge
- 47 Gemeinde Sustrum

msland dr lege Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vom 09.04.2018 bis 14.05.2018

Stand: 2021-06-29

Stellungnahme

2 Landkreis Emsland vom 15.08.2017

Wie Sie mir mit Schreiben vom 06.07.2017 mitteilen, beabsichtigt die Samtgemeinde Lathen im Rahmen der weiteren Erschließung des Industrienarks an der A

meinde Lathen im Rahmen der weiteren Erschließung des Industrieparks an der A 31 unter anderen auch eine Kompensationsfläche der Bundesstraßenverwaltung zu überplanen, die beim seinerzeitigen Ausbau der A 31 als Kompensationsfläche ausgewiesen und festgelegt wurde. Diese Fläche, bestehend aus den beiden Flurstücken 2 und 14 ist Wald im Sinne des S 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Einer gewünschten Überplanung kann seitens der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland nur zugestimmt werden, sofern für die Kompensationsmaßnahme und dem Ist-Zustand ein adäquater und angemessener Ersatz auf einer geeigneten Ersatzfläche geschaffen wird. Für die ca. 7.724 m2 große Waldfläche auf den beiden Flurstücken 2 und 14 müsste eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1.2 erfolgen. Die Größe der Ersatzaufforstung beträgt demnach 9.269 rn². Die von Ihnen angebotene Ersatzfläche (Gemarkung Niederlangen, Flur 6, Flurstück 16/2, Größe: 8.903 m2 davon 7.788 rn² Ackerland) wird in unserem Kompensationskataster bereits als Kompensationsfläche unter der KF-Nr. Lat-032 mit dem Zielbiotop Laubforst geführt. Hier stehen noch 3.950 freie Werteinheiten (WE) zur Verfügung; umgerechnet in freie Fläche bedeutet dieses 1.975 m2 - Allerdings sind hier die Kompensationsmaßnahmen für die beiden Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 19 der Gemeinde Niederlangen noch nicht umgesetzt worden. Nach Aussagen von Frau Fenslage, die bei der hiesigen UNB des Landkreises das Kompensationskataster führt, sollen auf Wunsch der Gemeinde Niederlangen die Kompensationsmaßnahmen für die beiden Bebauungspläne (Nr. 12 + Nr. 19) verlegt werden. Weitere Angaben seien hierzu seitens der Gemeinde Niederlangen aber noch nicht gemacht worden. Insofern müsste hinsichtlich einer geplanten Ersatzaufforstung auf dieser Ersatzfläche zunächst eine eindeutige Ab-

gaben prinzipiell möglich.
Auf jeden Fall wäre die überplante Kompensationsfläche der Bundesstraßenverwaltung nach erfolgter Ersatzaufforstung im Rahmen einer späteren Bauleitplanung mit einem Ausgangsfaktor von 1 WF (also 7.724 Werteinheiten) zu bewerten und würde mit diesem Wert in eine Eingriffsbilanzierung einfließen.

klärung erfolgen. Gleichwohl wäre, wie eingangs dargestellt, eine Überplanung der Kompensationsfläche der Bundesstraßenverwaltung unter den aufgezeigten Maß-

Abwägungsvorschlag

Die Eingriffsbilanzierung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde am 16.06.2021 abgestimmt. Für die zu erbringende Kompensation der Ersatzfläche für die BAB 31, steht in der Gemeinde Fresenburg (Gemarkung Fresenburg, Flur 36, Flurstück 49/1 tlw.) eine Fläche mit einer Größe von 10.814 m² zur Verfügung auf der eine Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen durchführt wurde.

Die Kompensation wird in der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt.

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vom 09.04.2018 bis 14.05.2018

Abwägungsvorschlag

der neuen Anlage I zum BauGB erarbeitet.

Stand: 2021-06-29

2 Landkreis Emsland vom 14.05.2018

Städtebau

Stellungnahme

Bezugnehmend auf meine Informationsschreiben vom 07.07.2017 und 31.01.2017 zu den aktuellen Änderungen im BauGB zur Bauleitplanung wird insbesondere nochmals auf die Beachtung der neuen Anlage I zum BauGB und der damit verbundenen umfassenden Erweiterungen bzw. Änderungen des Umweltberichtes hingewiesen. Der Inhalt des Umweltberichtes ist daher den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Dabei empfiehlt es sich, die Anlage I als Musteraufbau zu nutzen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf den Umweltbericht als Teil der Begründung (§ 2a BauGB) die Regelungen des § 214 (insb. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3) BauGB über die Wirksamkeit der Bauleitpläne anzuwenden sind.

Im Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 BauGB u. a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Darstellungen ohne weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können. Zu derartigen Vorschriften gehören u.a. immissionsschutzrechtliche Vorgaben, aber auch Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Für den Natur- und Landschaftsschutz hat der Gesetzgeber dies im Zusammenhang mit zu prüfenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB auch für den Flächennutzungsplan ausdrücklich hervorgehoben.

Der Ausgleich (für den Eingriff in Natur und Landschaft) erfolgt durch geeignete Darstellungen – auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs - nach § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs.3 S.2 + 3 BauGB). Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder sonstige geeignete Maßnahmen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden (§ 1a Abs. 3 S. 4 BauGB).

Der Umweltbericht wird unter Beachtung der aktuellen Änderungen insbesondere

Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie entsprechen der Rechtslage.

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der wesentliche Tenor dieser Entscheidung ist allerdings:

"Eine kommunale Planung, die sich in ihrer Umsetzung vor rechtliche Hindernisse gestellt sieht und daher nur unter Vorbehalt <u>der von der Gemeinde nicht selbst zu bewirkenden Änderung der objektiven Rechtslage</u> möglich ist, stellt einen Widerspruch in sich dar." Im angesprochenen Fall ging es um die nicht gelöste Lage des Plangebietes in einem Landschaftsschutzgebiet.

Mit dieser FNP-Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen u.a. für eine Waldumwandlung und eine gewerbliche Entwicklung auf den nachfolgenden Planungsebenen geschaffen. Die Umweltverträglichkeit dieser Planung wird in der Bauleitplanung im Rahmen der Umweltprüfung geklärt. Diese erfolgt auf der FNP-Ebene überschlägig und durch die Abschichtung konkret und verbindlich auf der Ebene des Bebauungsplans.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans muss nachgewiesen werden, dass eine Kompensation grundsätzlich möglich ist. Erst auf der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungsebene muss die Kompensation dann abschließend geregelt werden. Dort wird auch der genaue Ort des Ausgleichs festgelegt. Dafür besteht gemäß Bundeswaldgesetz keine Vorgabe. Hierzu ist auf den Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) - (EAG Bau – Mustererlass) - Beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 – zu verweisen, in der zur Abschichtungsmöglichkeit ausgeführt wird – (Ordnungspunkt 2.4.2.5, Unterpunkt e):

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vom 09.04.2018 bis 14.05.2018

Abwägungsvorschlag Stellungnahme Eine entsprechende Regelung enthält § 17 Abs. 3 UVPG (nach UVPG 2017 jetzt § 50 Abs.3) im Hinblick auf die Abschichtung zwischen Bebauungsplan und nachfolgendem Zulassungsverfahren. Schließlich ergibt sich aus der Abschichtungsregelung im Zusammenhang mit der Maßgeblichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad des betreffenden Plans auch die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen. Hiermit kann dem unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen auf den verschiedenen Ebenen Rechnung getragen werden. So können zum Beispiel einige immissionsschutzrechtliche Fragen nicht auf der Planungsebene geklärt werden und können daher dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen werden. Eine Überlastung höherstufiger Planungsebenen mit - dort nicht sachgerecht durchzuführenden - Detailprüfungen ist ebenso zu vermeiden wie eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung von übergreifenden Auswirkungen auf niedrigere Planungsstufen oder das Zulassungsverfahren. Insoweit erfolgt mit diesem Änderungsverfahren der Nachweis der grundsätzlichen Umsetzbarkeit der Planung, z.B. immissionsschutzrechtlich, aber auch naturschutzfachlich. Es müssen und dürfen aber Konkretisierungen auf Bebauungsplanebenen verbleiben. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bis zur öffentliche Auslegung benannt und-soweit erforderlich - im FNP dargestellt. In Bezug auf den Immissionsschutz sollte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens das schalltechnische Gutachten fortgeschrieben werden, sodass sichergestellt wird. Das schalltechnische Gutachten zur 23. Änderung FNP wird auf Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 34 der Gemeinde Niederlangen fortgedass in der Nähe des Plangebietes keine unzulässigen Überschreitungen der Orischrieben und aktualisiert. Festgestellt werden kann jetzt schon, dass die bisher entierungs- bzw. Richtwerte erreicht werden. Das Gutachten, welches ursprünglich vorgesehene Kontingentierung weiterhin möglich ist. Da das im Änderungsbereich im Rahmen der 23. Änderung des FNP entwickelt wurde, ist auch der Begründung vorhandene Wohnhaus (Neusustrumer Straße 4. bisher Immissionsort "IO-03") erzum o.g. Flächennutzungsplan als Anlage beizufügen. worben wird und künftig keine eigenständige Wohnnutzung mehr vorgesehen ist, werden dort aaf, höhere Kontingente möglich sein. Naturschutz und Forsten Die Eingriffsbilanzierung wird im Rahmen des Umweltberichtes erstellt und entspre-Das ca. 5 ha große Plangebiet stellt sich überwiegend als Offenlandbiotop dar und chende Ersatzflächen benannt. besteht vorwiegend aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Nordwesten befindet sich eine Aufforstungsfläche, bei der es sich um eine planfestgestellte Kompensationsmaßnahme für den Bau der A 31 handelt. Im Südosten befindet sich eine Resthofstelle mit einem Fischteich in dem dortigen Hausgartenbereich.

Samtgemeinde Lathen, 35. Flächennutzungsplan-Änderung - Industriepark A 31

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vom 09.04.2018 bis 14.05.2018

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Für die Überplanung der ca. 6.200 m² großen Kompensationsfläche ist rechtzeitig eine geeignete, adäquate Ersatzfläche zu benennen, andernfalls wäre eine Zustimmung der UNB zu dieser Bauleitplanung nicht möglich. Hinsichtlich des Artenschutzes erfolgte bereits im Vorfeld dieser Bauleitplanung eine Abstimmung zwischen der UNB und der Samtgemeinde Lathen. Hierbei wurde festgelegt, dass die Artengruppen der Brutvögel, Amphibien, Hirschkäfer und Fledermäuse untersuchungsrelevant sind und 5 Begehungen erfolgen sollen. Dieses wurde absprachegemäß durchgeführt, die Ergebnisse sind im anliegenden Umweltbericht (S. 8 ff) dokumentiert.	Diese Untersuchungen sind entsprechend durchgeführt und abgeschlossen.
Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) ist nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Es ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen auch die Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen durchzuführen.	Auch diese wird in der Konkretisierungsebene des Flächennutzungsplanes dargestellt und nachgewiesen, die abschließende Bearbeitung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.
Straßenbau Grundsätzlich bestehen gegen die Ausweisung der in dieser F-Plan-Änderung vorgesehenen Gewerbeflächen keine Bedenken. Im Hinblick auf die angedeutete Erschließung sowie die Dammlage der Kreisstraße sind folgende Punkte zu beachten:	Die Hinweise werden im weiteren Verfahren zur 35. FNP-Änderung bzw. im Bebau- ungsplanverfahren beachtet. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
 Hinsichtlich der Erschließung der Planflächen ist der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland im Rahmen der weiteren Bauleitplanung frühzeitig am Entwurf der Anbindung zu beteiligen. Für die Herstellung der neuen Einmündung ist der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Niederlangen und dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland erforderlich. Von der Kreisstraße 156 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. Es ist sicherzustellen, dass von der späteren Nutzung des Gewerbegebietes keine Einwirkungen durch Licht, Rauch, und Sonstiges auf die Kreisstraße eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. 	Diese Hinweise betreffen nicht die Flächennutzungsplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.
Wasserwirtschafft Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein	Ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers wird in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Rahmen einer wasserwirtschaftlichen Vorplanung erarbeitet.

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vom 09.04.2018 bis 14.05.2018

Abwägungsvorschlag Stellungnahme schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bzw. die Änderung bestehender sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen. Die nachfolgenden Hinweise betreffen die nachfolgenden Planungsebenen und sind Entlang von Verbandsgewässern III. Ordnung ist satzungsgemäß ein Räumstreifen zur Gewässerunterhaltung von baulichen Anlagen, Zäunen >1,20 m Höhe und Andort umzusetzen. pflanzungen freizuhalten. Die genaue Ausführung ist mit dem zuständigen Wasserund Bodenverband abzustimmen. Diese Anforderungen werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfah-Entlang von Verbandsgewässern II. Ordnung ist satzungsgemäß ein Räumstreifen ren mit dem Wasser- und Bodenverband weiter abgestimmt. zur Gewässerunterhaltung von baulichen Anlagen, Zäunen >1,20 m Höhe und An-Diese Anforderungen werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahpflanzungen freizuhalten. Die genaue Ausführung ist mit dem zuständigen Unterhalren mit dem Wasser- und Bodenverband weiter abgestimmt. tungsverband abzustimmen. Die Herstellung von Anlagen in und an Gewässern (verrohrte Überfahrten, Gewässerkreuzungen mit Leitungen, etc.) erfordert eine Genehmigung gem. § 36 WHG Entsprechende Anträge werden rechtzeitig im Rahmen der nachfolgenden Genehi.V.m. § 57 NWG. Entsprechende Antragsunterlagen sind beim Landkreis Emsland -Fachbereich Umwelt-, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, rechtzeitig vor geplantem migungsverfahren eingereicht. Baubeginn einzureichen. Hinweise: Diese Anforderungen werden im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten weiter abgehandelt. Unterlagen nicht beurteilt werden. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen. Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden. Abfallwirtschaft Die Hinweise werden beachtet und in den Begründungstext zur 35. FNP-Änderung In die Planungsunterlagen ist folgende textliche Formulierung zur Abfallentsorgung aufzunehmen: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entspreübernommen. chend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland." Brandschutz Die Hinweise werden beachtet und in den Begründungstext zur 35. FNP-Änderung Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes übernommen. Auch diese Punkte können nicht auf Ebene der Flächennutzungsplasind bei der Ausführung wie folgt zu beachten: Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, nung abschließend behandelt oder geregelt werden. dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. Für das geplante Gewerbegebiet ist die Löschwasserversorgung

so zu erstellen, dass eine Löschwassermenge von 53,3 Liter/Sekunde (3200 l/min)

Samtgemeinde Lathen, 35. Flächennutzungsplan-Änderung - Industriepark A 31

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vom 09.04.2018 bis 14.05.2018

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
über einen Zeitraum von 2 Stunden gewährleistet wird. Dieses kann durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung mit ausreichendem Wasserfluss, durch Löschwasserbrunnen, durch Löschwasserteiche oder durch Löschwasserbehälter sichergestellt werden. Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen.	
3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 24.04.2018	
Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Plangebiet verläuft eine Erdgashochdruckleitung der EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Cloppenburg. Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggfls. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.	Stellungnahme EWE Netz GmbH vom 21.06.2018: In diesem Bereich waren Planungen für einen Neubau einer Erdgashochdruckleitung angedacht, welche auch durch ein Raumordnungsverfahren in den Raumordnungsplan des Landes aufgenommen wurde. Es fand eine größere Umtrassierung statt, sodass dieses Vorhaben nicht mehr betroffen ist. Eine Rechtsverbindlichkeit gibt es nicht, ebenso keine dinglichen Sicherungen. Diese Leitung muss in Ihrer Planung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Beachtung finden.
9 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 12.04.2018	
Der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Unterhaltung und Erneuerung der Bundesautobahn 31 in dem hier in Frage stehenden Streckenabschnitt. Es ist geplant, direkt angrenzend an die Bundesautobahn 31 eine Gewerbefläche auszuweisen. Gegen die Ausweisung dieser Gewerbefläche werden Einwände erhoben.	
Wie unter Pkt. 3.2 des Erläuterungsberichtes zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes beschrieben, befindet sich im Plangebiet eine Aufforstungsfläche, die als Wald ausgewiesen ist. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme, die im Zuge des Baues der Bundesautobahn 31 planfestgestellt und entsprechend umgesetzt worden ist. Diese Fläche befindet sich im Eigentum der Bundesstraßenbauverwaltung.	Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landkreises verwiesen. Es hat zur Überplanung dieser Fläche bereits Abstimmungen mit der zuständigen Straßenbaubehörde gegeben.
Im Vorfeld der Planaufstellung sind im Jahr 2017 verschiedene Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde Lathen und meinem Hause geführt worden. Ziel war es, eine Einigung dahingehend zu erzielen, dass die Samtgemeinde die Fläche der Ersatzmaßnahme an der Bundesautobahn 31 erwirbt, so dass diese als Gewerbefläche - wie jetzt im Flächennutzungsplan vorgesehen - ausgewiesen werden kann.	Der Grunderwerb durch die Samtgemeinde/Gemeinde ist weiterhin vorgesehen.
Voraussetzung dafür ist und war, dass die Samtgemeinde eine geeignete Ersatzfläche woanders ausweist und die Ersatzfunktion der ursprünglichen Kompensationsmaßnahme entsprechend nachweist. Dieses sollte in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland erfolgen.	Die erforderliche Ersatzfläche wird bis zu öffentlichen Auslegung in Abstimmung mit der UNB benannt. Grundsätzlich hat der Landkreis als UNB keine Bedenken. Stellungnahme des Landkreises:

Samtgemeinde Lathen, 35. Flächennutzungsplan-Änderung - Industriepark A 31

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vom 09.04.2018 bis 14.05.2018

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Über die Ausweisung solch einer Fläche und über etwaige Abstimmungsergebnisse mit dem Landkreis Emsland habe ich bis heute leider keine Informationen seitens der Samtgemeinde erhalten. Im Flächennutzungsplan wird dazu auch nichts ausgeführt. Der entsprechende Punkt Nr. 10 "Umweltbelange" im Erläuterungsbericht zur 35. Flächennutzungsplanänderung ist in dieser Hinsicht offen geblieben bzw. wird auf die öffentliche Auslegung und den dann zu erstellenden Umweltbericht verwiesen.	Für die Überplanung der ca. 6.200 m² großen Kompensationsfläche ist rechtzeitig eine geeignete, adäquate Ersatzfläche zu benennen ,
Es fehlen außerdem noch eine nachvollziehbare Begründung, warum die Kompensationsfläche vollständig für die geplante gewerbliche Baufläche in Anspruch genommen werden muss und - wie bereits beschrieben - die Aussage, wie sich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland dazu positioniert. Aus vorgenannten Gründen werden Einwände erhoben. Die Samtgemeinde Lathen hat diese offenen Fragen im Flächennutzungsplan gänzlich abzuarbeiten. Ein Verweis auf die spätere verbindliche Bauleitplanung im Zuge eines nachfolgenden Bebauungsplanes ist in diesem Falle nicht ausreichend.	
Ferner weise ich darauf hin, dass im Flächennutzungsplan die Bauverbotszone in einem Abstand von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn 31 (§ 9 FStrG) verbindlich darzustellen ist. Auf die Einschränkungen innerhalb der Baubeschränkungszone in einem Abstand von 100 m zur Bundesautobahn 31, die sich ebenfalls aus dem § 9 FStrG herleiten, sowie auf die von der Bundesautobahn 31 ausgehenden Immissionen weise ich ebenfalls hin.	Die Hinweise werden beachtet und die Begründung der 35. FNP-Änderung über- nommen Auf Grund des relativ kleinen Änderungsausschnittes sowie der Unver- bindlichkeit der Flächennutzungspläne gegenüber Bauvorhaben wird die Bauver- botszone erst bei den nachfolgenden Bebauungsplänen, die rechtsverbindliches Baurecht schaffen, dargestellt.

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vom 09.04.2018 bis 14.05.2018

Abwägungsvorschlag

Stand: 2021-06-29

31 EWE Netz GmbH. Haselünne vom 17.04.2018 bzw. 21.06.2018

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen. Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches ailt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

In diesem Bereich waren Planungen für einen Neubau einer Erdgashochdruckleitung angedacht, welche auch durch ein Raumordnungsverfahren in den Raumordnungsplan des Landes aufgenommen wurde. Es fand eine größere Umtrassierung statt, sodass dieses Vorhaben nicht mehr betroffen ist. Eine Rechtsverbindlichkeit gibt es nicht, ebenso keine dinglichen Sicherungen. Diese Leitung muss in Ihrer Planung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Beachtung finden .Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Der Hinweis wird beachtet. Derzeit bestehen keine konkreten Planungen, die die Trasse beeinträchtigen. Der Leitungseigentümer wird bei weitergehenden Maßnahmen beteiligt.

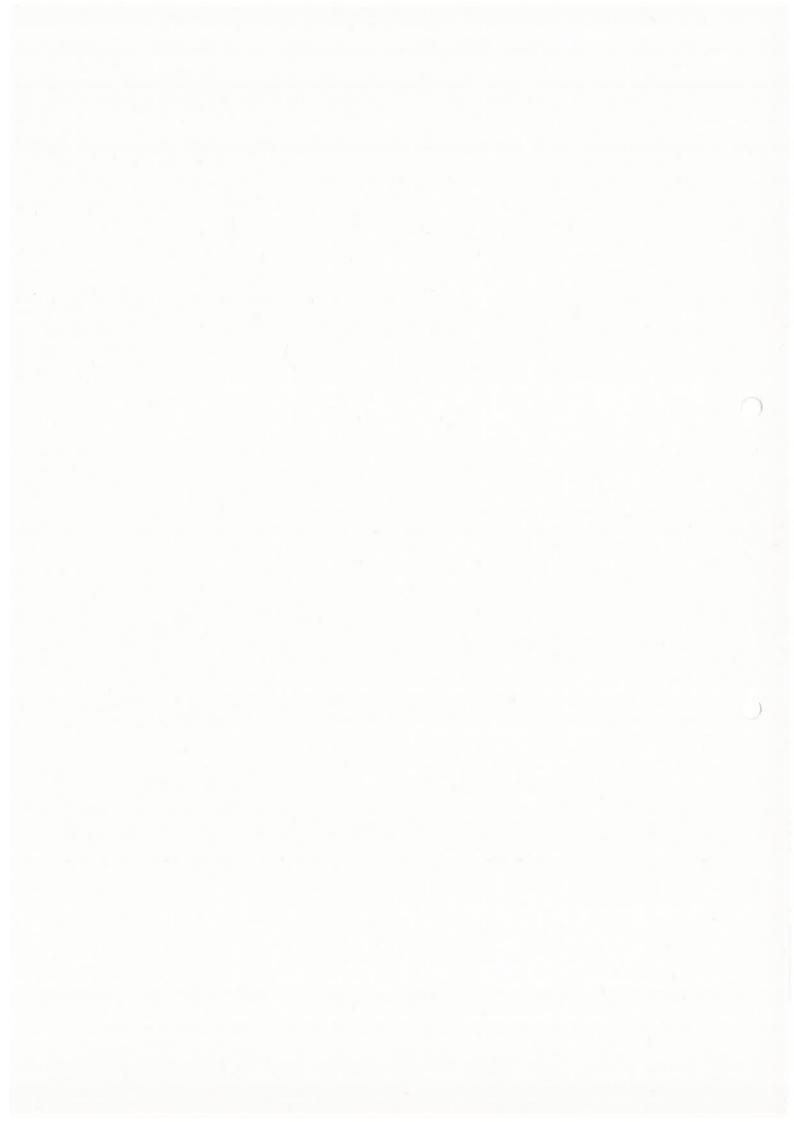
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine weitere Beteiligung und Recherche zur Lage dieser Leistungen, um ggf. erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Beteiligung der Bürger:

Stellungnahme

Es liegen keine Stellungnahmen vor.





Samtgemeinde Lathen
35. Änderung des Flächennutzungsplans
Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur Offenlegung des Entwurfs gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben	
08 Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 20.08.2021 09 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 15.07.2021 14 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 12.07.2021 15 Amt für regionale Landesentwicklung vom 06.08.2021 17 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden vom 09.08.2021 18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 17.08.2021 21 BAIUDBw vom 12.07.2021 28 Handwerkskammer OS-EL-Grfsch. Bentheim vom 20.07.2021 31 TenneT TSO vom 09.07.2021 32 Avacon Netz GmbH vom 09.07.2021 33 Wasserverband Hümmling vom 17.08.2021 34 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 23.07.2021 35 ExxonMobil Productions Deutschland GmbH vom 12.07.2021 36 Telefonica Germany GmbH (E-Plus) vom 09.08.2021 37 Amprion vom 19.07.2021	02 Deutsche Bahn AG 03 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 04 Deutsche Telekom Technik GmbH 05 Glasfaser Nordwest 06 Bundesnetzagentur 07 Deutsche Post 10 Autobahn GmbH des Bundes 11 Wasser- und Schifffahrtsamt 12 NLWKN Meppen 15 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. OS-Meppen 16 Staatt. Baumanagement OS-EL. 19 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition 20 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 22 Evluth. Kirchenkreis EL-Benth., Meppen 23 Evluth. Kirchengem. Lathen 24 Bischöfl. Generalvikariat 25 Kath. Kirchengemeinde NdlSiedlung 26 Kath. Kirchengemeinde Oberlangen 29 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes 38 SG Lathen 39 Stadt Haren (Ems) 40 SG Sögel 41 SG Dörpen 42 Gem. Fresenburg 43 Gem. Lathen 44. Gem. Niederlangen 45. Gem. Oberlangen 46. Gemeinde Renkenberge 47. Gemeinde Sustrum	

Abwägungsvorschlag

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur Offenlegung des Entwurfs gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stand: 2021-09-09

01 Landkreis Emsland vom 26.08.2021

Städtebau

Stellungnahme

Der Bauleitplan leidet unter einem Abwägungsmangel, wenn der Ausgleich der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht dauerhaft sichergestellt ist. Beim Ausgleich auf nicht in Eigentum der Gemeinde stehenden Fremdflächen gem. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB (hier der Fall) ist eine vertragliche Vereinbarung nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder eine sonstige geeignete Maßnahme nachzuweisen. Aussagen in der Begründung sind entsprechend zu ergänzen (im Rahmen der Abwägung ist aufzuführen, in welchem Kapitel die Ergänzung vorgenommen wurde). In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf meine Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens.

Darüber hinaus ist die Bezeichnung des ersten Grundstückes in Fresenburg scheinbar fehlerhaft, sodass das Grundstück nicht verortet werden kann.

§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. So ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde muss unterscheiden zwischen einer fachlichen Bewertung von Umweltbelangen im Umweltbericht und der Bewertung dieser Belange im Rahmen der rechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Eine Abwägung, die alle Belange gesamt betrachtet, fehlt bisher. In der Begründung ist somit außerhalb des Umweltberichtes in einem weiteren Kapitel die eigentliche Abwägung (Gewichtung der Belange etc.) - auch zum Umweltbericht - zu treffen.

Eine Darstellung der einschlägigen Fachgesetze nach Nr. 1 b) der Anlage 1 zum BauGB fehlt bisher. So wurden nur die Fachpläne aufgenommen. Eine Ergänzung ist vorzunehmen.

Aus den Planunterlagen wird nicht ersichtlich, ob die Hofstelle bereits zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses aufgegeben ist. Ist dies nicht der Fall, sind Immissio-

Der Ausgleich des planbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt. Die Fläche ist städtebaulich gesichert.

In der Gemeinde Fresenburg läuft derzeit ein Flurbereinigungsverfahren. Das angesprochene Grundstück in Fresenburg wird künftig, wie in den Entwurfsunterlagen angegeben, die Bezeichnung Gemeinde Fresenburg, Gemarkung Fresenburg, Flur 36, Flurstück 49/1 tlw. tragen. Um die eindeutige Verortung der Kompensationsmaßnahme sicherzustellen wird klarstellend zusätzlich die "alte" Flurstücksbezeichnung (Gemeinde Fresenburg, Gemarkung Fresenburg, Flur 20, Flurstück 55/3 tlw.) in den Planunterlagen ergänzt.

Ein Kapitel "Gesamtwägung", in dem die angesprochenen Punkte noch einmal klarstellend beschrieben werden, wird redaktionell in der Begründung (siehe Kapitel 12) ergänzt.

Eine Darstellung der einschlägigen Fachgesetze wird im Umweltbericht redaktionell ergänzt.

Bei der angesprochenen Hofstelle handelt es sich um ein Wohnhaus im Außenbereich ohne Tierhaltung, weshalb von der Nutzung keine Geruchsimmissionen ausgehen. Die Nutzung wird außerdem künftig durch das Gewerbegebiet überplant.

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur Offenlegung des Entwurfs gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stand: 2021-09-09

01 Landkreis Emsland vom 26.08.2021

nen, die insbesondere hiervon ausgehen, zu berücksichtigen. Aussagen in der Begründung sind entsprechend zu ergänzen (im Rahmen der Abwägung ist aufzuführen, in welchem Kapitel die Ergänzung vorgenommen wurde).

Wie bereits in der Begründung zur hier anstehenden 35. Änderung des Flächennutzungsplans angeführt, ist im Rahmen einer schalltechnischen Beurteilung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans für die unmittelbar nördlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen nachgewiesen worden, dass die jeweiligen gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der zugewiesenen Emissionskontingente eingehalten werden. Eine Fortschreibung des schalltechnischen Gutachtens erfolgt im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34, welcher sich derzeit in Bearbeitung befindet. Durch die vorgesehene Überplanung des Wohngebäudes können künftig ggf. höhere Kontingente als bisher dargestellt ergeben. Das Kapitel 8 "Immissionsschutz" wird um entsprechende Aussagen redaktionell ergänzt.

Wasserwirtschaft

Unter Berücksichtigung folgender Auflage bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen das o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken:

Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Die gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen oder die Änderung bestehender, sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebiets und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen. bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erstellt, in der u.a. ein Konzept zur Oberflächenentwässerung aufgezeigt wird. Die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen werden in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beantragt.

Straßenbau

Das Plangeblet befindet sich unmittelbar nordwestlich der Kreisstraße 156 von km 2,600 bis km 2,885 an der freien Strecke von Wilholte nach Landegge (A31). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt dort 100 km/h.

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

 Hinsichtlich der Erschließung der Planflächen ist der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland im Rahmen der weiteren Bauleitplanung frühzeitig am Entwurf der Anbindung zu beteiligen. Die Stellungnahme des Straßenbaus wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ein Hinweis bezüglich des Verkehrslärms von der Kreisstraße 156 wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur Offenlegung des Entwurfs gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Abwägungsvorschlag Stellungnahme 01 Landkreis Emsland vom 26.08.2021 Für die Herstellung der neuen Einmündung ist der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Lathen und dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland erforderlich. Von der Kreisstraße 156 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprühe hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. Es ist sicherzustellen, dass von der späteren Nutzung des Gewerbegebietes keine Einwirkungen durch Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraße eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können **Brandschutz** Die Hinweise zum Brandschutz werden redaktionell in die Begründung aufgenom-Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abmen. wehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden: Für das geplante Gewerbegebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass eine Löschwassermenge von 3.200 l/min (192 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden gewährleistet wird. Dieses kann durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung mit ausreichendem Wasserdurchfluss, durch Löschwasserbrunnen, durch Löschwasserteiche oder durch Löschwasserbehälter sichergestellt werden. Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. Die Vorgaben der §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind zu beachten und umzusetzen. Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen.

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur Offenlegung des Entwurfs gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme

O3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 13.07.2021

Zu dem o.g. Planvorhaben verweise ich auf die Stellungnahme des LBEG vom 24.04.2018, Az. L1.1/L68503-03_01/ 2018-0109 Fh.

Diese ist nach wie vor gültig und zu beachten.

Diese ist nach wie vor gültig und zu beachten.

Diese ist nach wie vor gültig und zu beachten.

Diese ist nach wie vor gültig und zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hierzu liegt eine Stellungnahme der EWE Netz GmbH vom 21.06.2018 mit folgendem Wortlaut vor:

In diesem Bereich waren Planungen für einen Neubau einer Erdgashochdruckleitung angedacht, welche auch durch ein Raumordnungsverfahren in den Raumordnungsplan des Landes aufgenommen wurde. Es fand eine größere Umtrassierung statt, sodass dieses Vorhaben nicht mehr betroffen ist. Eine Rechtsverbindlichkeit gibt es nicht, ebenso keine dinglichen Sicherungen. Diese Leitung muss in Ihrer Planung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Beachtung finden.

27 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland vom 20.08.2021

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von Industriebetrieben geschaffen. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Industrieentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Die neuen Bauflächen bewirken eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Bei der Besiedlung der ausgewiesenen Industriegebietsflächen muss mit erhöhtem Schwerverkehr gerechnet werden. Die Verkehrsführung ist an die entsprechenden Erfordernisse anzupassen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen, dass im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ein schalltechnisches Gutachten erstellt wird, um mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen zu betrachten und untersuchen. Wir gehen davon aus, dass die im Bereich des Immissionsschutzes zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.

Die positive Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

(3) In

J

Abwägungsvorschlag

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur Offenlegung des Entwurfs gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stand: 2021-09-09

30	EWE	Netz	vom	20.07	.2021

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit Ober die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

 $\underline{\text{https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen}} \ .$

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

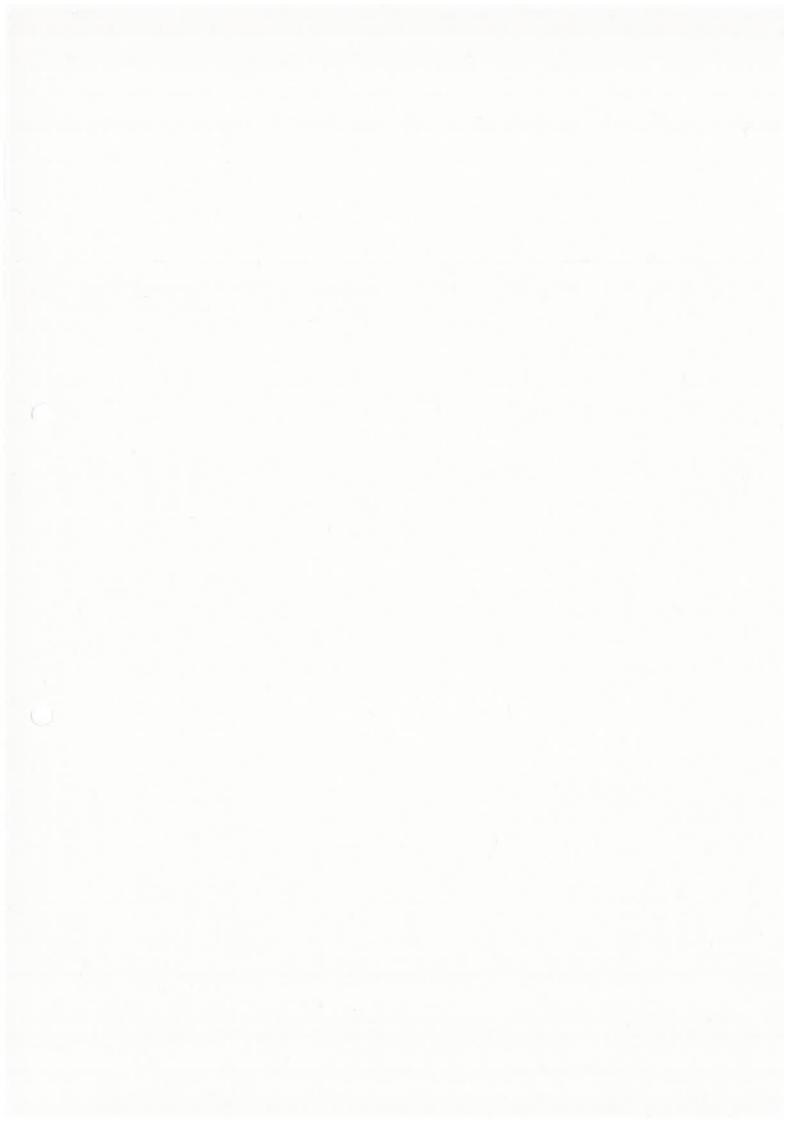
Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgeträgen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

"HE-SG\216270\TEXTE\BP\abw 2021-09-09 \\$3(2) \\$4(2).docx

IPW





Bestandteil der Urschrift

Hat vorgelegen

Meppen, den 30 172021

Landkreis Emsland

Der Landrat Im Auftrag:



LANDKREIS EMSLAND

Flächennutzungsplan, 35. Änderung (Industriepark A 31)

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Proj. Nr:

216270

Datum: 2021-10-27



1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Gegenstand der Planung ist die Abrundung der Gewerbeflächenausweisung aus der 23. Änderung des Flächennutzungsplans, um durch die geringfügige Erweiterung des Industrieparks an der A 31 zusätzliche gewerbliche Bauflächen mit weitgehend uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten eines Industriegebiets vorzuhalten und eine zweckmäßige verkehrliche Erschließung der nördlich angrenzenden Bauflächen über die südlich verlaufende Kreisstraße zu ermöglichen.

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, die im Umweltbericht – als Teil der Begründung – dokumentiert ist. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der angedachten Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben werden. Es ist vorgesehen das bestehende Kompensationsdefizit durch Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft nachzuweisen. Der Kompensationsnachweis der erforderlichen 44.371 Werteinheiten sowie die notwendige Ersatzaufforstung soll auf folgenden Flächen erfolgen:

- Gemeinde Fresenburg, Gemarkung Fresenburg, Flur 36, Flurstück 49/1 tlw. (Bezeichnung nach Flurbereinigungsverfahren) bzw. Gemeinde Fresenburg, Gemarkung Fresenburg, Flur 20, Flurstück 55/3 tlw. (Bezeichnung vor Flurbereinigungsverfahren)
- Gemeinde Spahnharrenstätte, Gemarkung Spahn, Flur 9, Flurstück 171/3 tlw. sowie Flur 10, Flurstücke 22/1 u. 57/1

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes ist – als Bestandteil des Umweltberichts – eine artenschutzrechtliche Einschätzung erarbeitet worden. Dafür wurden im Vorfeld Brutvögel, Amphibien, Hirschkäfer und Fledermäuse kartiert. Innerhalb des Änderungsbereiches kommt die Rauchschwalbe als besonders zu berücksichtigende Brutvogelart vor. Weiterhin weisen die Gebäude Quartierpotential für Fledermäuse auf. Im folgenden verbindlichen Bebauungsplan sind somit artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff in die Lebensstätte wirksam sein und sind daher frühzeitig umzusetzen. Für die vorliegende FNP-Änderung sind, unter Berücksichtigung der im Weiteren festzulegenden Maßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe offensichtlich.

2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Für die Öffentlichkeit bestand zu Beginn des Verfahrens und später während der einmonatigen öffentlichen Auslegung die Möglichkeit, sich im Rathaus sowie im Internet über die Planungsabsichten der Gemeinde Niederlangen zu informieren.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen die

Planungsabsichten der Samtgemeinde Lathen geäußert. Die Hinweise des Landkreises Emsland wurden bei der Ausarbeitung der endgültigen Planfassung berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Feststellungsbeschluss gefasst.

Planwahl nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Industriepark an der A 31 ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen von 1995 – durch Ausweisung gewerblicher Baufläche in einer Größenordnung von rd. 80 ha – in enger Zuordnung zur Anschlussstelle der Bundesautobahn in der Gemeinde Niederlangen als Kristallisationspunkt der gewerblich-industriellen Entwicklung der Region begründet worden.

Im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Industriepark erweitert worden, da die gewerblichen Bauflächen aus der Neuaufstellung weitgehend ausgeschöpft waren und konkrete Ansiedlungsvorhaben weiterer Betriebe vorlagen, die auf den verbliebenen "Restflächen" von weniger als 10 ha nicht umgesetzt werden konnten.

Im Sinne einer nachhaltigen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung wurden darüberhinausgehend – durch Vorhaltung ausreichend erschlossener, preisgünstiger gewerblicher Bauflächen in exponierter Lage mit weitgehend uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten eines Industriegebiets – Möglichkeiten zur Ausgliederung ortsansässiger Betriebe sowie zur Ansiedlung weiterer überregional tätiger Unternehmen geschaffen.

Die Flächen innerhalb des Plangebiets sind seinerzeit nicht in die 23. Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen worden, da sie nicht für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung standen und eine Einbeziehung auch nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Nach den konkretisierten Planungen werden die Plangebietsflächen allerdings nunmehr benötigt, um eine zweckmäßige verkehrliche Erschließung der nördlich gelegenen gewerblichen Bauflächen aus der 23. Änderung des Flächennutzungsplans umsetzten zu können.

Daneben besteht das grundsätzliche Planungserfordernis, durch die Erweiterung des Industrieparks an der A 31 zusätzliche gewerbliche Bauflächen mit weitgehend uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten eines Industriegebiets vorzuhalten.

Wallenhorst, 2021-10-27

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Matthias Desmarowitz

Lathen, 16. 11. 2021

Samtgemeindebürgermeister



A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

472 Bekanntmachung über den Beginn der elektronischen Kommunikation gem. § 86 Abs. 8 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Nach § 86 Abs. 8 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmelschutzgesetzes vom 10.11.2021 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43/2021 v. 16.11.2021, S. 732 ff.) wird der Beginn der elektronischen Kommunikation für die Verfahren nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NBauO auf den 01. Januar 2024 festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge, Anzeigen Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3 a Abs. 1 als Schriftstück zu übersenden; § 86 Abs. 7 S. 2 NBauO gilt entsprechend.

Meppen, 03.12.2021

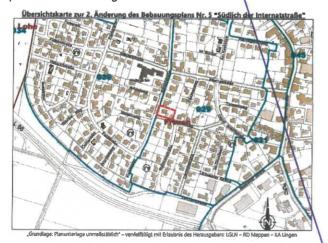
LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

473 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Südlich der Internatstraße" der Stadt Freren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr 5 "Südlich der Internatstraße" mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegt östlich der Kaiserstraße bzw. nördlich des Schwalbenweges im dortigen Kreuzungsbereich und bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Freren, Flur 29, Flurstücke 12/12 und 14/1. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 0,12 ha und ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Südlich der Internatstraße" gem. § 10 Abs. 3 BauGB Nraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Südlich der Internatstrate" mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung liegt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermann s Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Südlich der Internatstraße" mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung ist ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügba und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgange unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit deser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sach verhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

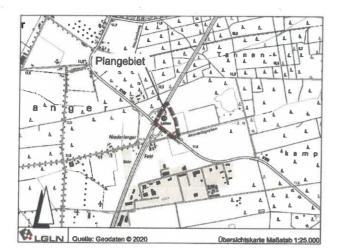
Freren, 10.12.2021

STADT FREREN Der Stadtdirektor

474 Öffentliche Bekanntmachung; 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Erweiterung Industriepark an der A 31 –

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 14.10.2021 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 30.11.2021, Az.-Ob.65-610-516-01/35, Az. 65-65.39/7332/2021/175, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte Fassung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen und zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lathen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lathen, 09.12.2021

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

475 Gemeinde Lorup – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 28 "Tierhaltungsanlagen",
 3. Änderung / Teilaufhebung

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 02.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 28 "Tierhaltungsanlagen", 3. Änderung / Teilaufhebung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Abstellung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen):



Der Bebauungsplan Nr. 28 "Tierhaltungsanlagen", 3. Änderung / Teilaufhebung einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Santtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 "Tierhaltungsanlagen", 3. Änderung / Teilaufhebung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorue, 10.12.2021

GEMEINDE LORUP Der Bürgermeister

476 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: "Sondergebiet EDEKA-Verbrauchermarkt an der Esterfelder Stiege"

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 23. Sentember 2021 den Bebauungsplan Nr. 12.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: "Sondergebiet EDEKA-Verbrauchermarkt an der Estevelder Stiege", nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.